

HQ
1019
.H9
C73x
1895
AUX
STOR
1
301.42
C39u

DIE

UNGARISCHE CIVILEHE

Praktische Anleitung in Ehesachen.

Motto: Ponitur lucerna super candelabrum, ut luceat omnibus, qui in domo sunt.
Es wird das Licht auf den Leuchter gestellt, damit es leuchte all' denen, die im Hause sind.

Von

Graf Georg Napoleon Csáky.

Preis 2 Kronen.



WIEN 1895.
MANZ'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.



DIE

UNGARISCHE CIVILEHE.

Praktische Anleitung in Ehesachen.

Motto: Ponitur lucerna super candelabrum, ut luceat omnibus, qui in domo sunt.
Es wird das Licht auf den Leuchter gestellt, damit es leuchte all' denen, die im Hause sind.

Von

Graf Georg Napoleon Csáky.

Preis 2 Kronen.



WIEN 1895.
MANZ'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

VORWORT.

Das vorliegende Werk hat einen rein praktischen Zweck. Es hat die Aufgabe, die Hauptbestimmungen des neuen ungarischen Ehegesetzes sowohl für Rechtskundige, als für Laien in klarer Kürze darzustellen und die nothwendigen praktischen Anleitungen in Ehesachen zu bieten. Ich habe mich bemüht, dem Leser Alles zu Wissende in leichtfasslicher Weise, aber gründlich mitzutheilen, und dem Juristen den Ueberblick auf das zukünftige ungarische Eheverfahren zu eröffnen. Die Aufgabe war keine leichte, denn ich musste das Theoretische des Gesetzes mit der Praxis des Lebens verbinden, musste die ergänzenden ministeriellen Verordnungen in ihrer Durchführung studiren, und so ward es mir nur möglich, diesen sicheren praktischen Leitfaden auszuarbeiten. Ich habe mich in meinem Werke, meinem stets leitenden Principe getreu, jeder Parteilichkeit enthalten. Als begeisterter Verehrer der Religion einerseits und als getreuer Diener des Staates andererseits, habe ich den goldenen Mittelweg eingeschlagen, dessen Directive die Worte der Gerechtigkeit sind: „Suum cuique — Jedem das Seine."

Das am 1. October 1895 in's Leben getretene neue ungarische Ehegesetz hat eine gründliche Umgestaltung des Eherechtes in Ungarn bewirkt. Die Einführung der Civilehe in Ungarn ist zwar einem Staatsbedürfnisse erflossen, darf aber

keineswegs als eine gegenkirchliche Action betrachtet werden. Im Gegentheil! Wenn wir bedenken, dass die bisher gar verworrenen Eheverhältnisse in Ungarn, besonders die berüchtigten siebenbürgischen Ehen, den Religionswechsel schon fast zum Volksgebrauche gemacht, wenn wir bedenken, dass die bisherige Leichtigkeit der Scheidung, das tiefmoralische Wesen der Ehe in seinen heiligsten Principien gefährdet hat, dann verstehen wir die weise Intention des Staates, für Ungarn ein einheitliches Eherecht zu schaffen, welches die religiösen Pflichten der Staatsbürger unangetastet lässt.

Das neue ungarische Ehegesetz ist die jüngste monumentale Schöpfung der europäischen Legislation, und ist dessen übersichtliche Kenntniss für Rechtskundige, wie für Laien von grösstem Interesse. Die praktische Anwendung des Gesetzes ist aber vor Allem den in Oesterreich ansässigen ungarischen Staatsbürgern von Nöthen. Ich sende nun dieses Büchlein mit dem aufrichtigen Wunsche in die Leserwelt, es möge seiner Aufgabe gerecht werden, möge Licht verbreiten, den Rathsuchenden die erwünschte Hilfe reichen und somit mein ehrliches Bestreben vergelten!

Wien, am 15. October 1895.

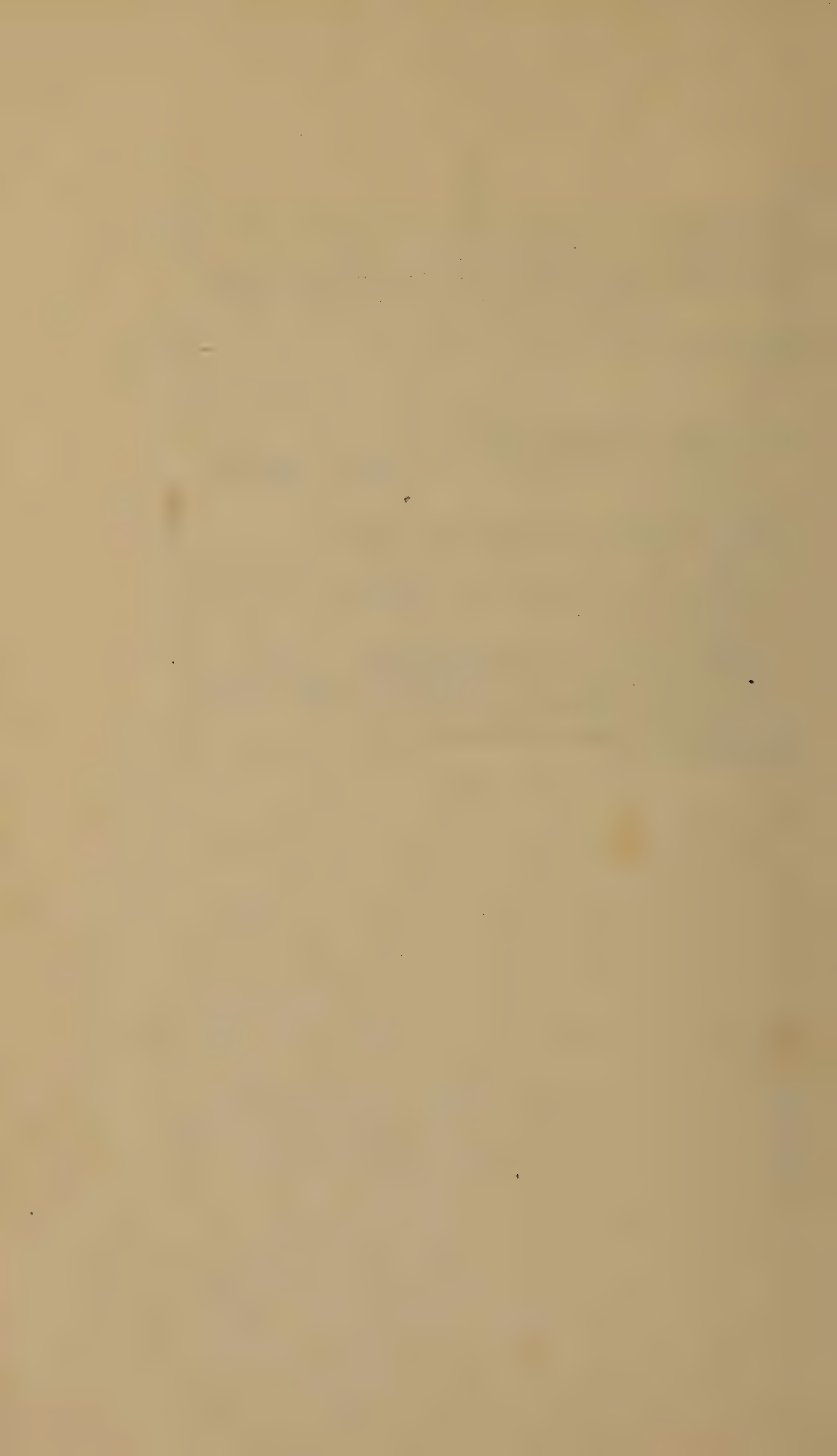
Graf Georg Napoleon Csáky.

Anmerkung. Die Amtssprache in Ungarn ist auch für Ehesachen die ungarische Sprache. Im vorliegenden Buche wurden dem Texte Formulare eingeschaltet, welche den Zweck haben, den Leser sowohl für die Form eventueller, nach Ungarn zu richtender Eingaben und Gesuche zu belehren, als ihn über den Inhalt der aus Ungarn zu erhaltenden Zeugnisse, Protokolle oder Beschlüsse zu unterrichten. Die Formulare sind durchwegs mit deutscher Uebersetzung versehen.

Inhaltsverzeichniss.

Juridischer Theil.

Die dem Werke angeschlossenen Formulare:



EINLEITUNG.

Ehe, Kirche und Staat.

Die Ehe ist im juridischen Sinne eine der wichtigsten privatrechtlichen Institutionen. Das Eherecht greift so tief in das Leben des Staatsbürgers ein, dass man mit Recht sagen kann, ein gutes Ehegesetz sei die gute Zukunft eines guten Staates. Die Ehe ist der kirchlichen Anschauung nach (nämlich der katholischen) ein Sacrament, doch auch der Anschauung des Staates nach ist sie ein Heiligthum, denn sie ist die Kraft des Staates in seinen zukünftigen Beschützern, der Stolz seiner Souveränität in dem Aufblühen immer neuer Generationen; daher der Kampf des Staates und der Kirche, um diese grosse, heilige Institution in ihre ausschliessliche Machtsphäre zu ziehen. Bedarf es jedoch eines Kampfes, bedarf es erbitterter Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche in der Ehefrage? Nein!!! Denn ein ernster Ausgleich zwischen Staatsmacht und Kirchengewalt wird dem Staate sowohl als der Kirche das Seinige wahren. Des Staates ist die Gewalt über den äusseren Bürger, der innere Bürger gehört der Kirche. In den meisten Ländern, in welchen die Kirche und der Staat über die tief in's Leben der Staatsbürger eingreifenden Ehe- und Religionsfragen uneinig geworden, — war der Ausgleich die Einführung der Civilehe und der freien Religionsübung. Und die Geschichte hat es uns bewiesen, dass solcher Ausgleich sicher zum Frieden führte. Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Deutschland und der schweizerische Bundesstaat stehen als lebende Beweise da, dass die obligatorische Civilehe nichts von der **geistigen**

Autorität der Kirche benimmt und dass der religiöse Sinn der **treuen** Gläubigen durch die Creirung des staatlichen Eherechtes nicht tangirt, nicht erschüttert, nicht ausgemerzt werden kann, was auch nie in der Absicht eines Staates je liegen konnte. In all diesen Ländern stehen die kirchliche und die Civilehe fast ausnahmslos in inniger Correlation, und selten sind die Fälle, in welchen die civiliter Getrauten sich entschliessen, den Segen der Kirche zu entbehren.

Und mithin gelangen wir zur eigentlichen Definition der Ehe: Die Ehe ist im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihren confessionellen oder civilen Charakter, die einige, ungetheilte, sich auf alle Lebensverhältnisse erstreckende Gemeinschaft zwischen Mann und Weib. Das ist das Wesen der Ehe. Die Ehe selbst als religiöse und staatliche Institution bedarf zu ihrem Entstehen und Bestehen eines rechtlichen Principes, eines Grundcontractes der Eheschliessenden; und weil die Ehe im Staate besteht, ist es erforderlich, dass der Eheact von dem, durch die Staatsgewalt hiezu ermächtigten, entweder kirchlichen, oder civilen Organe zur Kenntniss genommen, auf eine äusserliche Weise als entstanden erklärt und bekräftigt werde.

Aus der Geschichte der Ehe werden wir belehrt, dass dieselbe, obwohl im ersten Ursprunge ein religiöser Act, überall und zu allen Zeiten auch als ein hochwichtiger bürgerlicher Act betrachtet wurde. Je nachdem nun die Form der Eheschliessung rein den religiösen Gesetzen anheimgestellt wird oder vom Staate bezüglich des Eheactes ganz besondere Normen erfliessen, wird die Ehe den Charakter einer rein confessionellen oder einer civilen annehmen.

Nach dem Glauben der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sacrament, sie ist unauflöslich, und nimmt nur mit dem Tode ein Ende.

Die übrigen Confessionen betrachten zwar die Ehe nicht als ein Sacrament, sondern als einen heiligen Contract, doch stimmen sie alle darin überein, dass der Bestand derselben von der Mitwirkung, respective vom Segen der Kirche bedingt ist.

Der Staat sieht in der Ehe einen tief moralischen, auf die Vermehrung, geistige und körperliche Erziehung seiner zukünftigen Staatsbürger abgezielten bürgerlichen Contract zur ungetheilten Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib.

Der Bürger lebt im Staate durch den Staat und für den Staat. Der Staat bezieht sein Leben, seine Macht, seinen Reichthum aus dem Zusammenwirken aller Kräfte aller Bürger. Daher ist der Staat der oberste Aufseher, der oberste Beschützer des Bürgers in seinen Privat- und Gemeinrechten. Und das ist es eben, was das Recht des Staates begründet, die Eheschliessungen seiner Bürger zu beaufsichtigen, Normen hinsichtlich derselben zu creiren. Von jenen Zeiten, wo die Macht der Kirche eine Macht **mit** dem Staate war, rührt jene Staatsanschauung her, dass die kirchliche Ehe die einzig im Staate berechtigte Ehe sei. Manche Länder sind mit der Zeit von diesem Principe abgewichen, andere haben dieses Princip bis heute festgehalten, und so entsteht der Unterschied zwischen: **den staatlich anerkannten confessionellen Eherechten** und **dem staatlich individualisirten Civileherechte.** Heute, wo die Staatsidee sozusagen zur Reife gelangt ist, kann man dem Staate das Recht nicht abstreiten, als oberster Aufseher seiner Bürger zu deren Eheschliessungen eine oder die andere oder beide Formen zu bestimmen. Heute ist die Kirche eine rein seelische Macht **im** Staate und mit der Bedingung, dass diese **geistige** Macht der Kirche unangetastet bleibt, kann der Staat über die Eheschliessungen frei beschliessen, **er kann die Plenipotenz in dieser Sache der Kirche übertragen,** und da entsteht die **staatlich anerkannte confessionelle Ehe**; er kann sich, **„salvo jure ecclesiae in spiritualibus“,** der Legislation und Jurisdiction in Ehesachen bemächtigen, und da entsteht die **staatliche Civilehe.**

Je nachdem nun die Civilehe vom Staate als **vor** aller anderen Eheschliessungsform allein giltige und obligatorische Eheform erklärt wird, unbenommen, die Ehe nach der Civiltrauung kirchlich segnen zu lassen, oder dieselbe vom Staate zu dem Zwecke eingeführt ist, um in solchen Fällen, wo eine kirchliche Ehe aus rein religiösen und nicht zugleich staatlichen Gründen nicht geschlossen werden kann, als **Aushilfe** zu dienen, oder endlich **neben** der confessionellen Ehe nach freier Wahl in Anspruch genommen werden kann, unterscheiden wir die **obligatorische Civilehe** (Frankreich, Belgien, Deutschland, Ungarn etc.), die **Nothcivilehe** (Oesterreich, Dänemark etc.) und die **facultative Civilehe** (England, Nordamerika).

Die Kirche ist eine grosse, edle, geistige Macht im Staate, **sie hat** allerdings das **Recht,** für **ihre Gläubigen** zwingende Ehenormen aufzustellen und über die Giltigkeit einer Ehe von ihrem Standpunkte aus zu urtheilen; dies schliesst aber gar nicht aus, dass der Staat vor oder neben der Kirche sein Recht in Ehesachen behauptet, sobald er die Jura spiritualia der Kirche nicht tangirt. Der **feine Unterschied** zwischen dem Staate und der Kirche in Ehesachen wird darin liegen, dass der Staat der Civilehe, die kirchliche Ehe nach Einhaltung der obligatorisch voranzugehenden Civiltrauung stets und immer als kirchliche Ehe giltig anerkennt, während die Kirche die Civileheschliessung nie und nimmer anerkennen wird; jedoch gibt der Staat der Kirche in dieser Hinsicht **volle Gedankenfreiheit,** da er im Besitze jener Mittel ist, mit denen er die kirchlichen Ehefunctionäre zum Gehorsam seinem Gesetze gegenüber zwingen kann, andererseits aber, da er von den Seelsorgern die Achtung vor dem Gesetze und patriotische Willigkeit stets voraussetzen darf, **weil er sich in dieser Hinsicht noch nie getäuscht hat!!!**

In den Ländern, wo die kirchliche Ehe allein gilt, ist die Kirche nie so frei in ihrer Bewegung als in denjenigen, wo die Civilehe herrscht, weil dort die Geistlichkeit dem Staate verantwortlich ist, hier jedoch, da der Staat seine eigenen Organe creirt, die Kirche in ihrer Sphäre ohne jede Verantwortlichkeit waltet, **„salvo jure status in his quae de lege sunt“.**

Der Staat nimmt mit der Einführung der Civilehe keinen confessionslosen Charakter an, dies beweist er dadurch, dass er die Bürger mahnt, nach geschlossener Civilehe ihrer religiösen Pflicht nachzukommen, das beweist er dadurch, dass er für seine, in demjenigen Auslande wohnhaften Bürger, wo nur die confessionelle Ehe herrscht, dieselbe als vollgiltig betrachtet, ohne dem Bürger den civilen Act aufzuzwingen.

Wir können sogar mit Recht sagen, dass die Civilehe selbst die bisher gegen ihre Kirche **Kalten,** für ihre Kirche **erwärmen** wird (wenigstens in Ungarn), denn der einfache Civileheact kann zwar zum Geiste, zum Rechtsbewusstsein sprechen, zum Herzen und zum Gemüthe spricht wohl am edelsten die Religion, und das arme

menschliche Herz, welches im civilen Acte keine Befriedigung gefunden, wird von der **Sehnsucht nach der Kirche** bemächtigt ausrufen: „laetatus sum in his quae dicta sunt mihi, in domum Domini ibimus“, verdeutscht: „Ich habe frohlockt in dem, was man zu mir gesprochen, dass wir eingehen werden in das Haus des Herrn.“

Zum Schlusse wollen wir an einer Reminiscenz der so einfachen und doch so schönen Schilderung der Passionsgeschichte betrachtend stehen bleiben: Als Pilatus, der naive Römer, hörte, dass die Juden Jesum des Hochverrathes beschuldigten, weil er sich einen König genannt, da frug Pilatus den Herrn: „Bist du denn wirklich ein König?“ Und die Antwort war: „Ich bin es.“ Und erstaunt frug Pilatus weiter: „Wenn du doch ein König wärest, so müssten ja deine Heerschaaren zu deiner Hilfe eilen, um dich aus meiner Macht zu befreien; nun aber sage mir, wo ist dein Reich?“ Und da sprach Jesus die unvergesslichen Worte: **Mein Reich ist nicht von hinnen, mein Reich ist von oben.** Dasselbe kann die Kirche mit Recht sagen, denn wahrlich, ihr Reich ist nicht von dieser Erde, es ist von oben. **Und darum soll das Reich der Kirche mit dem Reiche des Staates,** wenn auch abgesondert, in geistiger **inniger Verbindung** sein, **sie dürfen sich aber nie bekämpfen,** denn auch die Erde und der Himmel sind durch die Allmacht zur getrennten Wechselseitigkeit geschaffen; was die Erde dem Himmel an Hauch gibt, das gibt der Himmel der Erde als befruchtenden Regen zurück, doch ein Kampf zwischen Himmel und Erde ist nicht zu denken, denn ein solcher wäre das Ende der Welt!

I. CAPITEL.

Die ungarische Civilehe.

Der XXXI. Gesetzartikel vom Jahre 1894 hat in Ungarn die obligatorische Civilehe eingeführt. Dieses Gesetz ist am 1. October 1895 in Kraft getreten. Von dieser Zeit an muss also in Ungarn jeder kirchlichen Trauung die Civiltrauung vorangehen.

Der ungarische Staat mahnt aber durch den Ehefunctionär die civiliter Getrauten, ihrer religiösen Pflichten

eingedenk zu sein, denn der vorletzte Paragraph des Ehegesetzes sagt ausdrücklich: Dieses Gesetz lässt die auf die Eheschliessung bezüglichen religiösen Pflichten unberührt.

Die Civilehe ist eine vor dem staatlich hiezu befugten civilen (bürgerlichen) Beamten, in Ungarn gewöhnlich vor dem Matrikelführer (im Auslande Botschafter, Consul) geschlossene Ehe. Die Matrikelführer sind jene Staatsorgane (Standesbeamten), die, wie bisher die Seelsorger, die Geburts-, Ehe- und Sterbebücher (Matrikeln) führen und Eheconsense giltig entgegennehmen.

Die im Auslande, respective in Oestereich wohnhaften ungarischen Staatsbürger können jedoch nach wie vor, nach den bezüglichen ausländischen Gesetzen heiraten.

In Oesterreich also heiraten die Ungarn ganz wie bisher, nämlich vor dem kirchlichen Ehefunctionär, mit der alleinigen Zuthat dessen, dass von nun an denselben **in gewissen Fällen** auch die Schliessung der **Nothcivilehe** vor ihrer zuständigen politischen Bezirksbehörde offen steht.

Die einzige Neuerung in dem Verfahren vor der Ehe liegt darin, dass bisher die Ungarn zur Eheschliessung in Oesterreich nur der sogenannten Ehebewilligung (richtig genannt Ehegiltigkeitszeugniss oder Ehefähigkeitszeugniss) bedurften, welche sie gewöhnlich mit Hilfe des ungarischen Ministeriums in der Bankgasse vom ungarischen Cultusministerium erbaten, und im Wege des betreffenden Magistrates nur nach Wochen erhielten:

von nun an werden aber die in Oesterreich wohnhaften Ungarn dieses Ehezeugniss (Ehebewilligung) vom ungarischen Justizministerium erhalten; jedoch nur dann, wenn sie ihre Ehe in Ungarn vorschriftsmässig verkünden haben lassen oder sich die Dispens von dieser Verkündigung verschaffen.

Auf dieser ganzen gebildeten Welt wird keine Ehe, ob nun kirchlich oder civil, ohne Aufgebot geschlossen, insofern nicht aus gewichtigen Gründen hievon eine Dispens ertheilt wurde. Das Aufgebot ist die Verkündigung, die Kundmachung einer zu schliessenden Ehe, und hat den Zweck, ausfindig zu machen, ob gegen die zu schliessende Ehe keine Hindernisse obwalten, von denen der zukünftige Ehefunctionär keine Kenntniss hätte. Für das Aufgebot ist bei den kirchlichen Ehen die

Zeit von 14 Tagen, das heisst der zwischen drei aufeinanderfolgenden Sonntagen, respective Sabata liegende Zeitraum, bei Civilehen gewöhnlich der von der Anmeldung laufende Zeitraum von 14 Tagen bestimmt. Ein richtiges Aufgebot soll die allgemeinen Bezeichnungen der beiden Eheschliessenden, sowie deren Eltern enthalten und mit der Aufforderung verbunden sein, dass, wem immer ein Ehehinderniss bekannt wäre, derselbe davon dem aufbietenden Organe Meldung erstatte. Das Aufgebot wird auf die Bitte der Parteien hin stets von amtswegen angeordnet, und bilden den Grund desselben die Documente und Fassionen der Brautleute.

Die erste Sache eines in Oesterreich eheschliessenden Ungarn wird also sein, seine Ehe in seiner Heimat durch den competenten Matrikelführer verkünden zu lassen, oder wenn er hiezu wichtige Gründe aufweisen kann, sich vom Aufgebote in Ungarn dispensiren zu lassen. Je nach dem einen oder dem anderen Falle erhält nun die Partei von Ungarn ein Aufgebotszeugniss oder einen Dispensationsbeschluss und auf Grund eines dieser Documente wird ihm dann vom ungarischen Justizministerium das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) ausgefolgt, welches der österreichische Ehefunctionär verlangt, damit er dahin sicher sei, dass der ungarische Theil auch nach seinen Gesetzen giltig getraut werden wird.

Das war im Kurzen der Ueberblick auf das heutige Verfahren vor der Ehe. Die weiteren Details werden in späteren Capiteln ausführlicher erläutert werden.

Das ganze Verfahren dauert höchstens 4 Wochen, in der Regel 21 Tage, bei Dispensation eine Woche.

Wir wollen hier nur noch bemerkt haben, dass Kroatien-Slavonien in Ungarn eine ganz privilegirte Stellung einnehmen, indem sie in ihren inneren, Justiz-, Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten die vollste Autonomie geniessen, daher erstreckt sich das neue Ehegesetz auf Kroaten-Slavonier nicht und haben sich solche ihre Ehefähigkeitszeugnisse wie bisher von der königlich kroatisch-slavonischen Landesregierung in Agram einzuholen.

II. CAPITEL.

Ein Wort an die österreichischen Ehefunctionäre (Seelsorger, respective politische Bezirksbehörden).

Es war bisher die Gepflogenheit, sobald die Copulanden oder nur ein Theil ungarischer Unterthan war, das Aufgebot in Oesterreich von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses abhängig zu machen; da nun nach dem neuen Gesetze die Ungarn das Ehezeugniss nur auf Grund des Aufgebotes in Ungarn oder der Dispens von demselben erhalten können und das Aufgebotsverfahren in Ungarn mit Hinzurechnung des Postlaufes wenigstens 18 Tage in Anspruch nimmt, so wäre es im Interesse der Parteien gelegen, dass der österreichische Ehefunctionär in erster Linie das Aufgebot in Oesterreich veranlasse, den Parteien eine Bescheinigung über die Anordnung dieses Aufgebotes ausfolge und ihnen zugleich ihre Documente zurückgebe. damit die Parteien nun das Aufgebot in Ungarn veranlassen können und somit beide Verkündigungen zu gleicher Zeit laufen. Die Herren Ehefunctionäre können dies um so leichter thun, als ja das Aufgebot noch keine Ehe ist und nicht ausschliesst, dass die aufgebotene Ehe später gar nicht zu Stande kommt. Wir wollen hoffen, dass von hoher Stelle zu diesem Behufe Alles weise veranlasst wird, was die durch die neue Ordnung bedingte Abänderung der bisherigen Regulativen betrifft. Es bedarf nur der Ermöglichung eines Aufgebotes ungarischer Parteien ohne des Ehezeugnisses, welches ja ohnehin nur bei der Trauung eine Rolle spielen kann.

Zum Schlusse wollen wir die Herren Ehefunctionäre besonders darauf aufmerksam machen, dass sie die Trauung, sobald die ungarische Partei das Ehefähigkeitszeugniss beibringt, auch dann beruhigt vornehmen können, wenn dasselbe auch **vor** dem 1. October 1894 ausgestellt wurde, wenn nur das Aufgebot am Wohnorte **vor** diesem 1. October bereits geschehen ist, da nach dem neuen Gesetze ein vor dem Inslebentreten desselben, nach den damaligen Normen veranlasstes Aufgebot bis zu einem Jahre geltend ist und jedes fernere Aufbieten unnöthig macht (§ 144 Ges.-Art. XXXI, 1894), ferner ist ja das Ehezeugniss selbst ein Jahr giltig.

Wir können nicht genug energisch auf eine solche Erleichterung bestehen, deren Verweigerung ein schwerer Schlag für die Eheschliessenden wäre.

III. CAPITEL.

Ein Wort an die in Oesterreich ehelichenden ungarischen Staatsbürger.

Es ist nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, dass die Parteien, besonders in der ersten Zeit, im Verkehre mit den ungarischen Matrikelführern gewisse Schwierigkeiten haben werden; in solchen Fällen können wir nicht genug eindringlich auf Nachsicht und Geduld mahnen. Es möge vor Allem bedacht werden, dass das Inslebentreten eines ganz neuen Ehegesetzes unmöglich ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Die Gesetzgebung schöpft dann aus diesen Schwierigkeiten den Stoff zu neuen, verbesserten Verordnungen. Jedes in's Leben greifende Gesetz hat diese schwere Anfangsperiode erfahren und es dauert immerhin eine gewisse Zeit, bis die neuerwählten Organe des Staates in der Ausübung ihrer Agenden Sicherheit und Praxis erlangen.

Das Gesetz ist gut, die Intention des Staates ist eine gute; wenn man einmal über die ersten Stockungen hinweggerathen sein wird, dann wird Alles glatt und einfach vor sich gehen. Der Autor dieses Buches hat es sich zur Aufgabe gemacht, die praktische Durchführung der civilehelichen Normen mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich zu studiren, und er wird nie ermangeln, gegebenen Falles die Aufmerksamkeit der leitenden Stellen auf etwa vorkommende, die im Auslande wohnhaften Ungarn belastende Forderungen ungarischer Ehefunctionäre zu lenken.*)

Das Gesetz hat die Gratuität und mögliche Einfachheit des Eheverfahrens gewollt, darum ist für eventuelle Misslichkeiten nicht das Gesetz verantwortlich zu machen. Wir wollen die Parteien besonders auf zwei Umstände aufmerksam machen, zur Abhilfe derer das Nothwendigste schon eingeleitet worden ist.

---

*) Anmerkung. „Nemzet", Morgenausgaben vom 22. und 30. October 1894 (Beilagen), erhältlich im Zeitungs-Verschleiss, Wollzeile, Wien.

1. Es verlangen die meisten ungarischen Matrikelführer eine Veröffentlichung des Aufgebottextes in einem am Wohnorte oder zunächst erscheinenden Blatte, welches Verfahren mit unmässigen Kosten verbunden ist. Wir rathen besonders ärmeren Parteien, sich in einem solchen Falle entweder unter Beibringung der Bescheinigung über das am Wohnorte angeordnete Aufgebot an den ungarischen Matrikelführer direct um Erlassung dieser Publicirung mit der Erwähnung ihrer Mittellosigkeit zu wenden, oder mit derselben Begründung um eine Aufgebotsdispens einzukommen.

2. Wir machen die Parteien aufmerksam, dass die ungarischen Matrikelführer die Documente derselben, auf Grund derer die Verkündigung angeordnet wird, zurückbehalten, wenn ihnen mit den Documenten nicht auch je eine einfache Abschrift derselben mitgesendet wird. Wenn die Parteien dies bei der Einsendung unterlassen haben, so lässt der Matrikelführer auf Kosten derselben die einfachen Abschriften selbst verfertigen und diese Kosten können sich bis auf vier Gulden belaufen. Ferner wird der Matrikelführer, im Falle ihm in fremder Sprache (böhmisch, polnisch, italienisch etc.) ausgestellte Documente zukommen, die Uebersetzung derselben auf Kosten der Partei verlangen. Daher rathen wir allen Parteien, ihre wichtigsten Documente, wie Taufscheine, eventuell Trauungsschein, Todtenschein des verstorbenen Eheconsorten, Urtheile über die Auflösung einer früheren Ehe, allgemein solche Documente, die sie zurückhaben wollen, gleich bei der Einsendung mit je einer einfachen Copie zu versehen, in fremden Sprachen (also nicht ungarisch, deutsch oder lateinisch) ausgestellte Documente gleichzeitig mit den betreffenden Uebersetzungen in's Ungarische zu instruiren. Im Allgemeinen wollen wir gerathen haben, sich in allen zweifelhaften Fällen entweder an eine verlässliche, rechtskundige Person zu wenden, oder Rath bei der einzigen ungarischen Behörde in Wien, dem Ministerium in der Bankgasse, einzuholen.

PRAKTISCHER THEIL.

IV. CAPITEL.

Die Verkündigung in Ungarn.

a) Bei wem soll das Aufgebot in Ungarn verlangt werden?

Wir haben schon erwähnt, dass die erste Pflicht der in Oesterreich ehelichenden Ungarn, ihrer Heimat gegenüber die Verkündigung ihrer zukünftigen Ehe in Ungarn ist. Um die Verkündigung in Ungarn vorzubereiten, werden sich die Brautleute vor Allem an ihren zuständigen Seelsorger in Oesterreich (respective bei Nothcivilehen, an die politische Bezirksbehörde) wenden und bei ihm das Aufgebot für ihren Wohnort erbitten. Uebernimmt der Seelsorger (respective die politische Bezirksbehörde) das Aufgebot, ohne vorerst den ungarischen Theil oder beide Theile, wenn Beide Ungarn sind, zur Vorweisung des Ehefähigkeitszeugnisses zu verpflichten, so bitte der ungarische Theil um eine Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes. Wenn aber (was wir nicht erwarten) der Seelsorger (respective politische Bezirksbehörde) das Aufgebot ohne der Ehebewilligung des ungarischen Theiles verweigern würde, so ist einstweilen beim Seelsorger (respective politische Bezirksbehörde) in dieser Hinsicht kein weiterer Schritt zu machen, und hat sich nun die ungarische Partei mit oder ohne Bescheinigung über das Aufgebot in Oesterreich um ihr Aufgebot in Ungarn zu bekümmern.



Das Aufgebotsverfahren in Ungarn ist kostenfrei, alle Gesuche, deren Beilagen, alle Bescheinigungen, Protokolle und Zeugnisse, die der Matrikelführer den Parteien zusendet, stempelfrei. (§§ 32 und 62 des Matrikelgesetzes, G. A. XXXIII v. J. 1894.)

Das Aufgebot in Ungarn ist beim competenten **königlich ungarischen Matrikelführer** zu erbitten. Als Regel gilt und möge wohlgemerkt werden, dass, wenn nur ein Theil Ungar ist, das Aufgebot in Ungarn von diesem Theil zu erbitten ist, wenn aber beide Theile Ungarn sind, **nur der Bräutigam** für sich und seine Braut bei dem Matrikelführer einzukommen hat, der für ihn competent ist, und zwar:

1. hat die ungarische Partei einen giltigen **Heimatsschein** (höchstens 4 Jahre alt), ein Arbeitsbuch, Militärpass oder im schlechtesten Falle eine Legitimationskarte, so ist das Aufgebot in erster Linie beim Matrikelführer der Zuständigkeitsgemeinde zu verlangen;

2. hat die ungarische Partei keinen Heimatsschein, und ist dieselbe in Ungarn geboren, so ist um das Aufgebot der Matrikelführer des Geburtsortes anzugehen;

3. wenn die ungarische Partei nicht in Ungarn geboren ist und keinen Heimatsschein besitzt oder sich einen solchen nur mit grossen Schwierigkeiten verschaffen könnte, so ist um das Aufgebot beim königlich ungarischen Matrikelführer der inneren Stadt in Budapest einzukommen.

4. Es kann der Fall eintreten, dass ein Ungar ausser seinen ordentlichen Wohnort in Oesterreich auch einen ordentlichen Wohnort in Ungarn hat (z. B. Gutsbesitzer, Kaufleute etc.). Ein Solcher kann, wenn er will, bei dem Matrikelführer des besagten ungarischen Wohnortes, wo er gewiss bekannt ist, um das Aufgebot ansuchen.

5. Der Fall ist auch nicht ausgeschlossen, dass eine ungarische Partei erst kurze Zeit in Oesterreich wohnt (weniger als drei Monate) oder hier nur vorübergehenden Aufenthalt nimmt, aber in der angrenzenden früheren Zeit wenigstens drei Monate oder viel länger in Ungarn gewohnt hat; in diesem Falle kann dieselbe das Aufgebot beim Matrikelführer dieses früheren Aufenthaltsortes verlangen.

Wir wollen aber besonders darauf aufmerksam machen, dass das Aufgebot in einem ungarischen ordentlichen Wohnorte oder früheren Aufenthaltsorte nur auf Grund eines behördlichen Wohnungszeugnisses erbeten werden kann, und rathen darum, wenn nur möglich, das Aufgebot entweder auf Grund des Heimatsscheines lieber in der Heimatsgemeinde oder, wenn die Partei in Ungarn geboren ist und keinen Heimatsschein besitzt, in der Geburts-

gemeinde zu erbitten. Nur wenn die Partei ganz sicher wäre, sich ein solches Wohnungszeugniss schnellstens beschaffen zu können, wird dieselbe, ohne Complicationen befürchten zu müssen, sich an den Matrikelführer des ungarischen ordentlichen Wohnortes oder des früheren ungarischen Aufenthaltsortes um das Aufgebot wenden können.

b) Wie ist das Aufgebot in Ungarn anzusuchen?

Die ungarischen Parteien können um das Aufgebot:

1. in eigener Person **mündlich** beim Matrikelführer ansuchen, indem sie selbst nach seinem Wohnsitze reisen (dies ist zwar ein sicheres, aber kostspieliges Mittel seine Aufgebotsangelegenheiten zu ordnen. Wer es aber thun kann und will, thut wohl daran, obwohl wir es nicht für nöthig halten);

2. sie können das Aufgebot mittelst eines einfachen Ansuchens per recommandirten Brief beim Matrikelführer erbitten (dies ist das einfachste und billigste);

3. sie können endlich zur Vorbringung ihrer diesbezüglichen Bitte Jemanden bevollmächtigen. Solche, die unter väterlicher Macht, Vormundschaft oder Curatel stehen, können das Aufgebot auch durch ihren gesetzlichen Vertreter verlangen.

Wenn die Partei in jenem ungarischen Orte, wo sie die Zuständigkeit besitzt oder geboren ist, ihre Eltern, Verwandte oder sonst einen verlässlichen Bekannten hat, werden wir immer rathen, sich behufs Veranlassung des Aufgebotes an eine dieser Personen zu wenden. Eine solche Partei wird also ihre Documente in einem recommandirten Briefe an die zu bevollmächtigende Person senden, in welchem Briefe die Bevollmächtigung zum Vorbringen des Aufgebotsersuchens deutlich ausgesprochen wird; diesen Brief müssen beide Parteien unterschreiben, damit vor dem Matrikelführer klar stehe, dass beide Parteien, die Braut sowohl als der Bräutigam, das Aufgebot einstimmig wünschen.

Es kann für weniger nahestehende Personen eine reguläre Vollmacht vor zwei Zeugen oder notariell legalisirt ausgestellt werden, aber wir sind der Meinung, dass der einfache, durch beide Parteien gefertigte recommandirte Brief vollkommen genügt, wenn er an eine Person gerichtet ist, die im Amtssprengel des Matrikelführers wohnt.

Wir würden nicht rathen, anderen Personen Vollmachten zum Vorbringen des Aufgebotsersuchens zu ertheilen, als entweder einem Advocaten am Wohnorte oder Verkündigungsorte, oder Solchen, die eben mit dem Matrikelführer in mündlichen Verkehr treten können; und diejenigen, die am Aufgebotsorte Niemanden kennen, werden besser thun, entweder ihre Sache einem Advocaten zu übergeben, oder aber beim Seelsorger oder im ungarischen Ministerium in Wien für die Form ihres Aufgebotsansuchens um Rath zu fragen.

Kennt nun eine Partei am Aufgebotsorte gar niemand Verlässlichen, so ist es am besten, wenn sie sich wegen des Aufgebotes unter Beischliessung ihrer und des zukünftigen Ehetheiles Documente selbst schriftlich an den betreffenden Matrikelführer wendet oder mit der Vermittlung ihrer Bitte einen Advocaten betraut, der aber hiezu einer besonderen Vollmacht bedarf.

Um unseren Lesern auch in dieser Hinsicht behilflich zu sein, lassen wir das geeignetste Formular zu einer derartigen Bitte auf Seite 16 und 17 sowohl in ungarischer Sprache als in deutscher Uebersetzung folgen. (Formular 1.) Wir haben übrigens sichere Kenntniss davon, dass sowohl das ungarische Ministerium in der Bankgasse als die Pfarrei zu St. Stephan, die St. Vincenz-Congregation und die Leopoldstädter israelitische Cultusgemeinde in Wien derlei Formulare den eheschliessenden ungarischen Parteien zur Verfügung stellen. Das Gesuch um das Aufgebot soll immer mittelst recommandirten Schreibens abgesendet werden und müssen demselben eine 20 kr. und eine 15 kr. ungarische Briefmarke beiliegen (erhältlich in allen Postämtern und in den meisten Banken und Wechselstuben), damit der Matrikelführer erst die Bescheinigung von der Anordnung des Aufgebotes und nach 14 Tagen das Aufgebotszeugniss selbst der Partei direct an Adresse senden könne.

c) Welche Documente sind dem Aufgebotsgesuche beizulegen respective dem Matrikelführer vorzulegen, oder dem zum Vorbringen des Aufgebotsersuchens am Aufgebotsorte selbst zu Bevollmächtigenden mitzusenden?

Das Aufgebot einer in Oesterreich einzugehenden Ehe ungarischer Staatsbürger kann natürlicher Weise nur mittels Einsenden oder Vorlegen der persönlichen **Documente beider Brautleute** erbeten werden. Damit nun der Matrikelführer, der

doch die Parteien nicht sieht, nicht kennt, das Aufgebot mit der Sicherheit bewerkstelligen könne, welches nur das persönliche Erscheinen von Brautleuten ermöglicht, so liegt es im Interesse der Parteien selbst, ihm alle jene Documente einzusenden, die ihm ermöglichen, ein klares, vollständiges Aufgebot zu veranlassen und es ausschliessen, dass der Matrikelführer nachträglicher Informationen wegen die Anordnung des Aufgebotes verzögern müsse.

Der Matrikelführer muss wissen: Namen, Stand, Alter, Religion, Heimatszuständigkeit, Beschäftigung, Wohnort der Brautleute, Namen, Beschäftigung und Wohnort ihrer Eltern; er muss weiters wissen, dass zwischen den Ehewerbern nach ihrem besten Wissen und Gewissen kein Ehehinderniss besteht; er muss davon Kenntniss haben, ob nicht ein Theil verwitwet, geschieden ist, ob der Bräutigam nach den militärischen Normen auch heiraten darf; es muss ihm also Alles durch die Documente oder Erklärung der Parteien bekannt gegeben werden, was für die Statthaftigkeit oder Giltigkeit der zukünftigen Ehe von Belang sein kann.

Bevor wir zur Aufzählung der einzelnen Documente gehen würden, wollen wir für gewisse Schriften besondere wichtige Bemerkungen vorangehen lassen, welche dann so oft gelten werden, als das betreffende Papier in der Folge erwähnt sein wird.

1. Das Wohnungszeugniss.

Das Wohnungszeugniss wird vom betreffenden Hausherrn geschrieben und muss durch das zuständige Polizeicommissariat bestätigt und abgestempelt sein. Es muss enthalten den Namen und alle näheren Bezeichnungen des Wohnungsinhabers.

In der polizeilichen Bestätigungsklausel soll auch enthalten sein, wie lange die Partei am betreffenden **Orte** (ohne Rücksicht auf die üblichen Umsiedlungen) wohnt.

Wenn die Brautleute zusammen wohnen, so genügt ein Wohnungszeugniss für Beide; in diesem müssen aber beide Parteien mit Namen und allen weiteren Angaben angeführt sein.

2. Militärpapiere.

Jeder Bräutigam muss, ob er Ungar oder anderer Nation ist, einen Beweis dessen liefern, dass er entweder seiner

Gesuch an den Matrikelführer um das Aufgebot. **Formular 1** (Deutsch).

An den Herrn königl. ung. Matrikelführer

in

....

N. N. ungarische............ *Staatsbürger*............ *beabsichtigt, sich mit* .... ***X. Y.***... *Staatsbürger*............., *in* .... *zu verehelichen und ersuchen dieselben unter Beischluss von* .... *Documenten und einem Informationsbogen, und unter gleichzeitiger Erklärung, dass zwischen ihnen nach ihrem besten Wissen kein Ehehinderniss besteht, um die Vornahme des vorgeschriebenen* ***Aufgebotes*** *und um seinerzeitige Zusendung des* ***Zeugnisses über den Vollzug desselben.***

Ergebenst Gefertigte bitten zugleich, ihnen die ***Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes*** *sammt den beiliegenden Documenten, womöglich* ***postwendend*** *zukommen zu lassen.* ***Indem das Aufgebot am Wohnorte bereits angeordnet ist,*** *wird ersucht, von der Publication in einem Zeitungsblatte abzusehen.*

Wien, am ....

Beiliegend 1 St. 15 kr. und 1 St. 20 kr. **ung. Briefmarke.**

***N. N.**, als Bräutigam,*
***X. Y.**, als Braut.*

Adresse..

Couvert

An den Herrn
königl. ung. Matrikelführer

Recommandirt

in

Comitat.. ....

Kérvény az anyakönyvvezetőhöz a kihirdetésért. **Formular 1** (Ungarisch).

A m. kir. anyakönyvvezető Úrnak.

....

Alulirt ***N. N.*** ....,
magyar honpolgár, ***X. Y.*** ....,
................*honpolgárral*..*ben*
házasságra lépni szándékozván..........................*db. okmány és egy* ***tájékoztató-iv*** *csatolása, valamint annak kijelentése mellett, hogy közte és nevezett jegyese közt, legjobb tudomásuk szerint házassági akadály fenn nem forog, e házasság kihirdetésének foganatositását kéri; egyuttal az illető* ***kihirdetési bizonyitványnak annak idején, a kihirdetés elrendeléséről szóló tanusitványnak*** *pedig a* ***mellékelt okmányokkal*** *együtt lehetőleg* ***postafordultával alábbi czimére*** *leendő szives megküldéseért is esedezik.* ***Miután a jegyesek lakhelyükön való kihirdetése már elrendeltetett,*** *a hirlapi kihirdetést mellőzni kérik.*

Bécsben 18..............................

1 db. 15 kros és 1db. 20 kros postabélyeg mellékelve.

mély tisztelettel:

N. N. *mint vőlegény,*
X. Y. *mint menyasszony.*

czim..

Boriték

A. Tekintetes
magyar királyi anyakönyvvezető úrnak

Ajánlott

..............................*megye* ....

Militärpflicht im Präsenzdienste entsprochen hat, oder militärfrei ist. Daher muss er einen Militärpass, eventuell Militärabschied oder ein Militärtaxbuch beibringen, aus welchem ersichtlich sei, dass er wenigstens eine Militärtaxe entrichtet hat. Solche Ungarn, die noch nicht gestellt waren (vor 21 Jahren), oder die dritte Altersclasse (23 Jahre) noch nicht überschritten haben, müssen entweder eine Ehelicenz vom Landesvertheidigungsministerium oder ein Zeugniss ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, dass gegen ihre Verheiratung vom Gesichtspunkte des Wehrgesetzes kein Hinderniss vorliegt. Für Oesterreicher wird ein zu diesem Zwecke von der politischen Bezirksbehörde ausgefolgter Auszug aus dem Volkszählungsbuche vollkommen genügen.

3. Heimatsschein.

Jeder Ungar hat die Pflicht, sich von seiner zuständigen Gemeinde einen Heimatsschein zu verschaffen, und **der Heimatsschein muss jedes vierte Jahr erneuert werden.** Daher rathen wir Jedem, der einen vier Jahre älteren Heimatsschein besitzt, denselben gleich gegen einen neuen umzutauschen. Dem Heimatsscheine gleich geltend können sein: Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Legitimationskarten und Militärpässe, im schlechtesten Falle ein noch giltiger Reisepass; **das Beste aber ist, man besitzt einen regelrechten Heimatsschein,** da solcher z. B. auch zur Erlangung eines Reisepasses unumgänglich nothwendig ist.

4. Die Bescheinigung des zukünftigen Ehefunctionärs über das angeordnete Aufgebot.

Wie wir schon erwähnt haben, ist dieses Document **von höchstem Belang** für die ungarische Partei, denn es zwingt gewissermassen den ungarischen Matrikelführer, vom kostspieligen Aufgebote durch das Publiciren in einer Zeitung abzusehen. Weiters wird dieses schon aus dem Grunde hochwichtig sein, da es doch den Matrikelführer in den Stand setzt, über beide Parteien ausführliche Auskunft von amtlicher Seite zu besitzen und den Ernst der gangen Aufgebotsbitte gewissermassen documentirt. Daher machen wir die Parteien besonders darauf aufmerksam, sich diese Bescheinigung ja zu verschaffen. Diese Bescheinigung **ist noch nicht das Aufgebotszeugniss** selbst, sondern nur der Beweis, dass

der zukünftige Ehefunctionär die bei ihm angemeldete Ehe zu segnen (zur Kenntniss zu nehmen) beabsichtigt und das diesbezügliche Aufgebot auch wirklich veranlassen wird.

Was wir im Obigen vom Seelsorger sagten, gilt natürlicher Weise auch von dem Organe der politischen Bezirksbehörde, welche berufen sein wird, bei einer Nothcivilehe mitzuwirken.

5. Ledigschein.

Wir sind zwar der Ueberzeugung, dass die österreichischen Ehefunctionäre, das an sie vom Verfasser dieses Buches im Anfange gerichtete Wort beherzigend, den Parteien bezüglich des Aufgebotes keinerlei Schwierigkeiten machen werden, und ihnen anstandslos die Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot ausfolgen werden; für den unerwarteten Fall aber, dass ein Ehefunctionär das Aufgebot ohne der Ehebewilligung, die er doch nur zur Trauung braucht, verweigern würde, wird für jede der Parteien, wenn sie ledig sind, ein Ledigschein erforderlich sein, den auf Ansuchen der zuständige Seelsorger des Wohnortes ausfolgt. In diesem Ledigscheine wird einfach das bestätigt, dass die in Frage stehende Person ledig ist. Der Ledigschein hat aber dennoch seine Wichtigkeit für den Matrikelführer, der hiedurch dahin beruhigt wird, dass der Aufgebotspetent weder Witwer, noch geschieden ist.

6. Der Informationsbogen.

(Siehe Formular Nr. 2, Seite 21 bis 24.)

Obwohl der Informationsbogen kein ämtliches Papier, sondern mehr eine Einführung des Verfassers dieses Werkes ist, so ist er nicht minder für die, welche das Aufgebot in Ungarn erbitten und für den Matrikelführer von der grössten Wichtigkeit. Er ist nämlich jenes klare Bild, welches die Brautleute dem Matrikelführer über alle ihre Verhältnisse bieten; er enthält beiläufig das ganze Aufgebotsprotokoll, welches sonst der Matrikelführer mit persönlich erschienenen Parteien aufnehmen würde.

Beim Gebrauche dieses Informationsbogens machen wir auf Folgendes aufmerksam: In jeder Zeile ist eine Frage, welche die Partei in deutlicher Schrift kurz zu beantworten hat. Wer des Schreibens unkundig ist, muss sich im Allgemeinen für alle Schreibereien die gefällige Mitwirkung

eines Schreibenskundigen sichern (eventuell hiezu die gütige Hilfe seines Seelsorgers in Anspruch nehmen). Bei der Frage „Wohnort“ ist nicht die Wohnung, sondern der Ort des Domicils anzugeben. Bei der Frage „Zuständigkeitsort“ muss der Ort bezeichnet werden, aus welchem der Heimatsschein herrührt; der keinen Heimatsschein besitzt, oder dessen Zuständigkeit nur mit Schwierigkeiten festzustellen wäre, wird nach der Frage Zuständigkeit einfach hinschreiben: „Zweifelhaft — und nur mit Schwierigkeiten festzustellen.“ Auf der Seite 3 und 4 sind die dem Aufgebotsgesuche beiliegenden Documente, sowohl des Bräutigams, als der Braut angeführt. Man erschrecke aber nicht über die grosse Zahl Papiere, die im Informationsbogen aufgenommen wurden. Eine Bemerkung am Haupte der Seite 3 und 4 sagt nämlich klar, dass, was nicht beiliegt, zu streichen sei. Die Documente, die Jedermann absolut einsenden muss, sind gross gedruckt, die übrigen sind alle möglichen Documente, die in einem oder dem anderen Falle oder in besonderen Fällen beiliegen können oder müssen. Was also nicht beiliegt, wird einfach gestrichen; aber **ohne allen** grossgedruckt angeführten **Documenten** sende ja Niemand ein Aufgebotsgesuch an den Matrikelführer.

7. Die Einwilligung der Eltern.

In dem Einwilligungsschreiben der Eltern oder des Vormundes muss die Unterschrift des Einwilligungsgebers immer, entweder notariell, oder behördlich, legalisirt sein. Natürlich ist solche Einwilligung nur in dem Falle beizubringen, wo die Partei minderjährig, d. h. noch nicht 24 Jahre alt ist. Zur Ertheilung der Einwilligung ist der Vater berechtigt, wenn kein Vater da ist, die Mutter, wenn aber der Minderjährige mit Ausschluss des lebenden Vaters einen anderen Vertreter hätte, dann ist die Einwilligung dieses Vertreters, und wenn der Minderjährige unter 20 Jahren ist, **nebenbei noch** die Einwilligung des Vaters oder der Mutter einzubringen.

Bei Waisen unter 20 Jahren ist neben der Einwilligung des Vormundes **auch** die der Vormundschaftsbehörde aufzuweisen.

Eine Grossjährigkeits-Erklärung (amtlich ausgestellt) macht jedes Einwilligungsschreiben überflüssig.

Informationsbogen. (Seite 1.) **Formular 2** (Deutsch und Ungarisch).
(Wird dem Matrikelführer eingesendet.)

Tájékoztató iv — Informationsbogen.

Vőlegény — Bräutigam.

Neve. Name: ....

Kora. Alter: ....

Vallása. Religion: ....

Foglalkozása. Beschäftigung: ....

Családi állása: Stand: nőtlen, özvegy, elvált — ledig, Witwer, geschieden.

Rendes lakó helye. Ordentlicher Wohnort: ....

Itt lakik mióta? Wohnt hier seit? ....

Utoljára legalább három hónapig tartózkodott:
Hielt sich zuletzt wenigstens drei Monate auf: ....

Illetőségi helye:
Zuständigkeitsort: { *Megye. Comitat.* ....

Születési helye: Geburtsort: ....

Születési napja: Geburtstag: ....

Atyja: des Vaters:
- *Neve. Name:* ....
- *Foglalkozása. Beschäftigung:* ....
- *Lakhelye. Wohnort:* ....

Anyja: der Mutter:
- *Neve. Name:* ....
- *Foglalkozása. Beschäftigung:* ....
- *Lakhelye. Wohnort:* ....

Menyasszony — Braut.

Neve. Name: ....

Kora. Alter: ....

Vallása. Religion: ....

Foglalkozása. Beschäftigung: ....

Családi állása. Stand: hajadon, özvegy, elvált — ledig, Witwe, geschieden.

Rendes lakóhelye. Ordentlicher Wohnort: ....

Itt lakik mióta? Wohnt hier seit? ....

Utoljára legalább három hónapig tartózkodott:
Hielt sich zuletzt wenigstens drei Monate auf: } ....

Illetősegi helye:
Zuständigkeitsort: { .... *megye — Comitat.* ....

Születési helye. Geburtsort: ....

Születési napja. Geburtstag: ....

Atyja: des Vaters: {
Neve. Name: ....
Foglalkozása. Beschäftigung: ....
Lakhelye. Wohnort: ....

Anyja: der Mutter: {
Neve. Name: ....
Foglalkozása. Beschäftigung: ....
Lakhelye. Wohnort: ....

Jegyzet: a nem csatoltak törlendők.

Nota: was nicht beiliegt ist zu streichen.

Mellékelve — Beiliegend.

I.

A vőlegény okmányai — Documente des Bräutigams.

1. ***Születési bizonyitvány (Keresztlevél). Geburtszeugniss (Taufschein).***
2. ***Lakás bizonyitvány (Wohnungszeugniss).***
3. ***Illetőségi bizonyitvány (Heimatschein).***
4. ***Katona könyv (Militärpass).***
   Elbocsájtó (Abschied).
   Hadmentességi dijnyugta (Militärtaxquittung).
5. ***Tanusitvány a lakhelyén* elrendelt *kihirdetésről (Bescheinigung über das am Wohnorte* angeordnete *Aufgebot).***

Igazolvány (Legitimation).

Munkakönyv (Arbeitsbuch). Cselédkönyv (Dienstbotenbuch).

Szülői, gyámi, gyámhatósági beleegyezés (Einwilligung der Eltern, Vormundes, Vormundschaftsbehörde).

Katonai hatóság engedélye (Bewilligung der Militärbehörde).

Elhunyt neje halottlevele (Todtenschein der verstorbenen Gattin).

Korábbi házasságáról szóló bizonyitvány (Trauungsschein über die frühere Ehe).

Korábbi házasságát felbontó itélet (Urtheil über die Auflösung der früheren Ehe).

Felmentés (Dispens).

Honpolgári oklevél (Staatsbürgerschafts-Document).

Nőtlenségi bizonyitvány (Ledigschein).

Jegyzet: a nem csatoltak törlendők.

Nota: was nicht beiliegt ist zu streichen.

Mellékelve — Beiliegend.

II.

A menyasszony okmányai — Documente der Braut.

1. ***Születési bizonyitvány (keresztlevél). Geburtszeugniss (Taufschein).***
2. ***Lakás bizonyitvány (Wohnungszeugniss).***
3. ***Illetőségi bizonyitvány (Heimatschein).***

Igazolvány (Legitimation).

Munkakönyv (Arbeitsbuch). Cselédkönyv (Dienstbotenbuch).

Szülői, gyámi, gyámhatósági beleegyezés (Einwilligung der Eltern, Vormundes, Vormundschaftsbehörde).

Elhunyt férje halottlevele (Todtenschein des verstorbenen Gatten).

Korábbi házasságáról szoló bizonyitvány (Trauungsschein über die frühere Ehe).

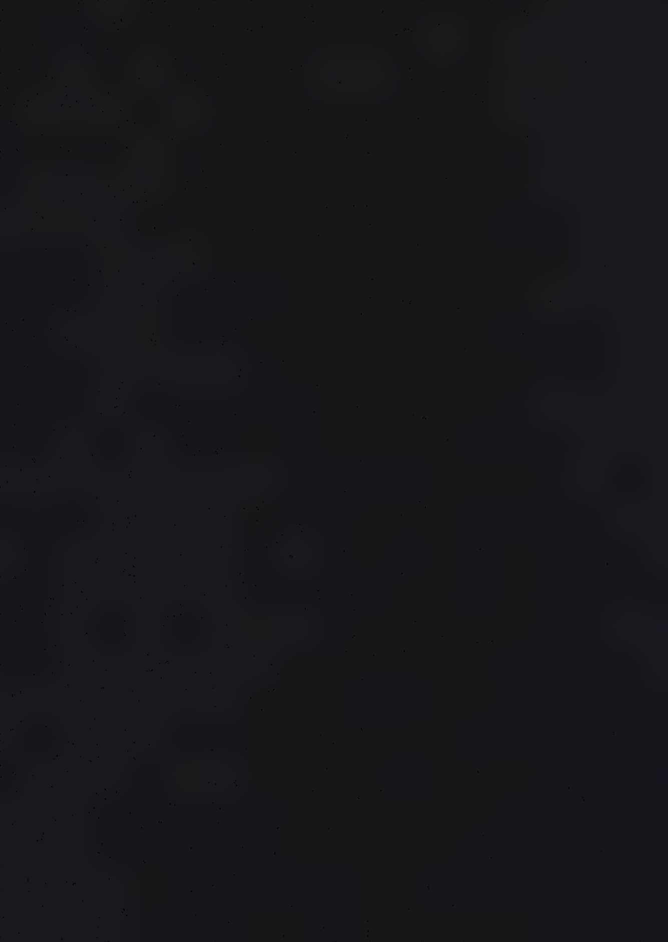
Korábbi házasságát felbontó itélet (Urtheil über die Auflösung der früheren Ehe).

Felmentés — Dispens.

Honpolgári oklével (Staatsbürgerschafts-Document).

Hajadonsági bizonylat (Ledigschein).





Beiliegenden Bizonyitvány ist an den Justiz-Mtr. mit dem Gesuch zu senden u. möge ethige Tanúitvány herausgeben. Auf Gesuch kommt ein 50 h. Stempel, beizulegen 2 Kronen in Stempel. Das Gesuch muss Bräutigam u. Braut eigenhändig vor 2 Zeugen unterfertigen. Keine anderen Dokumente sind nicht beizulegen.

Neuminger
Matrikelführer



Nun werden wir in klarer Reihenfolge aufzählen, **welche Documente** für jeden einzelnen möglichen Fall **dem Aufgebotsgesuche beizuliegen haben,** respective dem Matrikelführer bei persönlichem Erscheinen vorzulegen sind.

I. Wenn beide Parteien ledig und grossjährig sind.

a) vom Bräutigam:

1. Die Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes am Wohnorte.
2. Geburtsschein oder Taufschein.
3. Heimatsschein.
4. Wohnungszeugniss.
5. Militärpapier (Pass, Abschied oder Taxquittung).
6. Informationsbogen.

b) von der Braut:

1. Geburtsschein oder Taufschein.
2. Wohnungszeugniss.
3. Heimatsschein.

II. Wenn ein Theil oder beide Theile minderjährig sind.

a) vom Bräutigam:

1. Die Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes am Wohnorte.
2. Geburtsschein oder Taufschein.
3. Wohnungszeugniss.
4. Heimatsschein.
5. Militärpapier (Pass, Abschied oder Taxquittung).
6. Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde, wenn er minderjährig ist.
7. Informationsbogen.

b) von der Braut:

1. Geburtsschein oder Taufschein.
2. Wohnungszeugniss.
3. Heimatsschein.
4. Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde, wenn sie minderjährig ist.

III. Wenn ein Theil oder beide Theile verwitwet sind.

a) vom Bräutigam:

1. Die Bescheinigung über das am Wohnorte angeordnete Aufgebot.
2. Geburtsschein oder Taufschein.
3. Wohnungszeugniss.
4. Heimatsschein.
5. Militärpapier (Pass, Abschied oder Taxquittung).
6. Todtenschein der verstorbenen Gattin } wenn er Witwer ist.
7. Trauungsschein über die frühere Ehe } wenn er Witwer ist.
8. Informationsbogen.

b) von der Braut:

1. Geburtsschein oder Taufschein.
2. Wohnungszeugniss.
3. Heimatsschein.
4. Todtenschein des verstorbenen Gatten } wenn sie Witwe ist.
5. Trauungsschein über die frühere Ehe } wenn sie Witwe ist.

Bei einer Witwe (wenn sie eine Ungarin ist) ist besonderes Augenmerk auf die sogenannte Wartezeit zu haben, welche nach dem ungarischen Gesetze auf 10 Monate festgesetzt ist, d. h. dass eine Witwe nicht vor 10 Monaten nach dem Todestage ihres Mannes heiraten darf, ausgenommen:

1. wenn sie hiezu vom ungarischen Justizministerium dispensirt wird,

2. wenn sie in diesem Zeitraume von 10 Monaten geboren hat.

IV. Wenn ein Theil oder beide Theile geschieden sind.

a) vom Bräutigam:

1. Die Bescheinigung über das am Wohnorte angeordnete Aufgebot.
2. Geburtsschein oder Taufschein.
3. Wohnungszeugniss.
4. Heimatsschein.
5. Militärpapier (Pass, Abschied oder Taxquittung).
6. Kirchliches Urtheil über die vollkommene Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe } wenn er geschieden ist.
7. Gerichtliche Urtheile aller Instanzen über die vollkommene Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe } wenn er geschieden ist.
8. Informationsbogen.

b) von der Braut:

1. Geburtsschein oder Taufschein.
2. Wohnungszeugniss.
3. Heimatsschein.
4. Kirchliches Urtheil über die vollkommene Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe
5. Gerichtliches Urtheil über die vollkommene Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe in allen Instanzen

(4. und 5.: wenn sie geschieden ist.)

Wir machen hier ganz besonders aufmerksam, dass auch nach dem neuen ungarischen Ehegesetze eine Trennung von Tisch und Bett noch keineswegs zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt. Eine geschiedene Ungarin kann nur 10 Monate nach der vollkommenen Auflösung oder Ungiltigkeitserklärung ihrer früheren Ehe, vom Datum des rechtskräftigen Endurtheiles an gerechnet, wieder heiraten, ausgenommen:

1. wenn sie vom ungarischen Justizminister hievon Dispens erhält,

2. wenn sie in diesem Zeitraume von 10 Monaten geboren hat, und

3. wenn ihre frühere Ehe deshalb ungiltig erklärt wurde, weil ihr Gatte schon zur Zeit der Eheschliessung impotent war.

Der Grund dieser Bestimmung liegt im Interesse des möglich zu gebärenden Kindes, da nach ungarischem Gesetze jedes Kind, welches wenigstens 7 Monate nach geschlossener Ehe oder 10 Monate nach einer aufgelösten Ehe auf die Welt kommt, als eheliches Kind des betreffenden Gatten gilt.

V. Wenn jeder Theil einen anderen Wohnort hat.

a) vom Bräutigam:

1. Bescheinigung über das an **seinem** Wohnorte angeordnete Aufgebot.
2. Geburtsschein oder Taufschein.
3. Wohnungszeugniss.
4. Heimatsschein.
5. Militärpapier (Pass, Abschied oder Taxquittung).
6. Informationsbogen.

b) von der Braut:

1. Bescheinigung über das an **ihrem** Wohnorte angeordnete Aufgebot.
2. Geburtsschein oder Taufschein.
3. Wohnungszeugniss.
4. Heimatsschein.

VI. **Wenn der Bräutigam entweder noch nicht für's Militär gestellt war** (vor dem 21. Jahre) **oder noch nicht aus der dritten Altersclasse** (23 Jahre alt) **getreten ist:**

a) vom Bräutigam:

1. Die Bescheinigung über das am Wohnorte angeordnete Aufgebot.
2. Geburtsschein oder Taufschein.
3. Wohnungszeugniss.
4. Heimatsschein.
5. Die Bewilligung des ungarischen Landesvertheidigungsministers, oder ein Zeugniss von seiner Heimatsgemeinde, dass gegen seine Verheiratung vom Gesichtspunkte des Wehrgesetzes kein Hinderniss obliegt (wenn er Ungar ist).

   Die Bewilligung des Landesvertheidigungsministers, oder ein von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgefolgter Auszug aus dem Volkszählungsbuche, in welchem bewiesen ist, dass gegen seine Verheiratung in militärischer Hinsicht kein Anstand obwaltet (wenn er Oesterreicher ist).
6. Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde.
7. Informationsbogen.

b) von Seite der Braut:

1. Geburtsschein oder Taufschein.
2. Wohnungszeugniss.
3. Heimatsschein.
4. Eventuell Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde.

Mithin hätten wir für jeden möglichen Fall einzeln die Documente aufgezählt, welche jedem Aufgebotsgesuche unbedingt beiliegen müssen. Es steht den Parteien frei, auch andere Documente beizuschliessen, insofern sie dies zur weiteren Aufklärung des Matrikelführers für nothwendig erachten würden.

d) Was folgt auf das an den Matrikelführer gerichtete Aufgebotsansuchen?

Nachdem der recommandirte Brief an den Matrikelführer abgegangen ist, bekommt der Absender unverweilt vom Matrikelführer:

1. entweder eine Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes (s. Formular 3, Seiten 30 und 31), welches während 14 Tagen an der Tafel des Matrikelführers ausgehängt bleibt (s. den Text des Aufgebotes auf Formular 4, Seiten 33—36).

2. oder ein Protokoll über die Verweigerung des Aufgebotes (s. Formular 5, Seiten 37—40).

Erhält die Partei die Bescheinigung des angeordneten Aufgebotes, dann kann sie vollkommen beruhigt sein, dass sie nach spätestens 15 Tagen das Aufgebotszeugniss erhalten wird, welches beweist, dass das erbetene Aufgebot regelrecht vollzogen wurde.

Das Aufgebot veranlasst nämlich der Matrikelführer gewöhnlich durch das Aushängen der bezüglichen Kundmachung an die Amtstafel. Die Kundmachung bleibt 14 Tage auf der Tafel stehen, wird nach dieser Zeit abgenommen, registrirt und bildet die Grundlage zum Aufgebotszeugniss.

Wenn nun die Partei nicht die Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes, sondern das Protokoll über die Verweigerung desselben erhält, so ist vor Allem auf diesem Papiere jener Theil besonders aufmerksam durchzulesen, welcher die Beweggründe der Verweigerung enthält. Und würde die Partei in Mangel der Kenntniss der ungarischen Sprache oder aus sonst welchem Grunde, das als Beweggrund Angeführte nicht verstehen, so soll sie sich unverzugt an eine sachkundige Person (Advocat) oder an das ungarische Ministerium in Wien, behufs Aufklärung wenden. Wir können natürlich weder die abweislichen Gründe voraus besprechen, noch ein Remedium gegen dieselben im Vorhinein empfehlen, da solche Verweigerung gewiss selten sein wird, wenn sich die Parteien nach unseren Rathschlägen gerichtet haben werden; ausserdem liegen solche specielle Fälle vollkommen ausser der praktischen und juridischen Prudenz.

Wir wollen hier nur so viel sagen, dass, wenn sich der Beweggrund der Verweigerung des Aufgebotes auf einen solchen Mangel des Gesuches bezieht, welchem nachträglich

Dies ist nur der Vorbote des Aufgebotszeugnisses.

Formular 3 (Deutsch).

Auf Grund des § 32 des G.-A. XXXIII v. J. 1894 stempelfrei.

Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes.

Der unterfertigte Matrikelführer hat bezüglich der, durch ***Peter Nagy*** *wohnhaft in* ***Sátoralja-Ujhely*** *mit der* ***Marie Fehér*** *wohnhaft in* ***Vácz*** *mit einander zu schliessenden Ehe das Aufgebot am* ***21. October*** *1895 angeordnet, das Aufgebot aber ist noch nicht durchgeführt.*

Vácz, *am* ***21. October*** *1895.*



X. Y. m. p.
Matrikelführer.

Ez csak megelőzője a kihirdetési bizonyitványnak.

Formular 3 (Ungarisch).

Az 1894: XXXIII. t.-cz. 32. §-a alapján bélyegmentes.

Tanusitvány a kihirdetés elrendeléséről.

Alulirott anyakönyvvezető ***Nagy Péter*** ---------- ***sátoralja-ujhelyi*** *lakosnak* *és* ***Fehér Mária*** ---------- ***váczi*** *lakosnak* *egymással kötendő házasságára nézve a kihirdetést 189****5*** *évi* ***oktober*** *hó* ***21,*** *napján elrendelte, de a kihirdetés még foganatositva nincsen.*

Kelt ---------- ***Váczon,*** *189****5*** *évi* ***október*** *hó* ***21.*** *napján.*



X. Y. s. k.
anyakönyvvezető.

abzuhelfen ist, oder auf solche Umstände basirt ist, welche in der Folge gut gemacht werden können, die Parteien das Aufgebotsansuchen einfach wiederholen können, sobald sie den Forderungen des verweigernden Matrikelführers vollends entsprochen haben.

Wir werden im Theile der Recurse (Capitel IX, S. 68) besprechen, an wen sich die Parteien gegen abweisliche Bescheide, sowie in jedem Falle zu wenden haben, in welchem sie ihr Recht durch den Matrikelführer gekränkt finden.

e) Das Aufgebotszeugniss.

Wenigstens 15 und höchstens 18 Tage nach Erhalt der Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes, erhält die Partei, wenn sie so vorsichtig war, einfache Copien und eventuell Uebersetzungen ihrer Documente im Aufgebotsgesuche mitzusenden, ihre Originaldocumente und das Aufgebotszeugniss vom Matrikelführer zugeschickt.

Das Aufgebotszeugniss (Zeugniss über den Vollzug des Aufgebotes (s. Formular 6, Seiten 41—44) ist die Bestätigung dessen, dass das regelrechte Aufgebot durchgeführt und dass gegen die zu schliessende Ehe kein Hinderniss angemeldet wurde.

Das Aufgebotszeugniss ist ein hochwichtiges Document:

1. bildet es die Grundlage des vom ungarischen Justizministerium für den ungarischen Theil, oder für beide (wenn beide Ungarn sind) zu erlangenden Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung);

2. kann dieses Document dazu dienen, sich in Ungarn, entweder am Orte des Aufgebotes, oder an einem anderen zu wählenden Orte Ungarns, nach ungarischem Gesetze trauen zu lassen, wie wir dies im Capitel VIII, S. 63, näher erörtern werden.

Ez egy kihirdetés szövege. **Formular 4** (Ungarisch).

Kihirdetés.

A ———— *vácz i anyakönyvi kerület alulirott anyakönyvvezető* ***je*** ———— *kihirdeti, hogy:*

1. ***Nagy Péter*** ————

ki családi állapotára nézve: ***nőtlen*** ————
és a kinek vallása. ***római katholikus*** ————
állása (foglalkozása): ***földmives*** ————
lakóhelye: ***Sátoralja-Ujhely*** ————
születési { *helye:* ***Győr*** ————
születési { *ideje:* ***1874.*** *évi* ***február*** ———— *hó* ***26.*** —— *napja*
s a ki ***néhai Nagy Mihálynak és nejének született Vörös Juditnak*** ———— *fia*

2. ***Fehér Mária*** ————

ki családi állapotára nézve: ***hajadon*** ————
és a kinek vallása: ***evangelikus reformatus*** ————
állása (foglalkozása): ————
lakóhelye: ***Vácz*** ————
születési { *helye:* ***Vácz*** ————
születési { *ideje:* ***1880.*** *évi* ***január*** ———— *hó* ***15.*** *napja*
s a ki ***néhai Fehér Istvának és néhai nejének született Kis Sárának*** ———— *leánya*
egymással házasságot szándékoznak kötni.

Felhivatnak mindazok, a kiknek a nevezett házasulókra vonatkozó valamely törvényes akadályról vagy a szabad beleegyezést kizáró körülményről tudomásuk van, hogy ezt alulirott anyakönyvvezetőnél ———— *közvetlenül, vagy a kifüggesztési hely községi elöljárósága (illetőleg anyakönyvvezetője) utján jelentsék be.*

Ezt a kihirdetést a következő helyek —— *en kell teljesiteni u. m.:* ***Váczon és Sátoralja-Ujhelyen*** ————

Kelt ———— ***Váczon, 1895.*** *évi* ***október*** ———— *hó* ***21.*** *napján.*

X. Y. *s. k.*
(P. H.) *anyakönyvvezetö.*

Aufgebotstext. (Seite 2.) **Formular 4.**

Kifüggesztetett ***Sátoralja-Ujhely községházánál*** *1895.* *évi* ***október*** *hó* ***24.*** *napján.*

Levétetett 1895. évi ***november*** *hó* ***8.*** *napján.*

Élőszóval kihirdettetett) — a kifüggesztési idő alatt — a következő két vasárnapon u. m.: 1895. évi* ***október*** *hó* ***27.*** *napján és 1895. évi* ***november*** *hó* ***3.*** *napján.*

Jutott-e a kihirdetést foganatositó községi elöljáróságnak, illetőleg anyakönyvvezetőnek házassági akadály vagy a szabad beleegyezést kizáró körülmény tudomására, és ha igen minő?

Sátoralja-Ujhelyi község elöljáróságának házassági akadály vagy a szabad beleegyezést kizáró körülmény nem jutott tudomására.

Kelt ***Sátoralja-Ujhelyen.*** *1895. évi* ***november*** *hó* ***8.*** *napján.*

N. N. *s. k.*

(P. H.) *községi biró.*

**) Csak kis- és nagyközségekben van a kifüggesztésen felül élőszóval való kihirdetésnek is helye.*

Dies ist der Text eines Aufgebotes. **Formular 4** (Deutsch).

Aufgebot.

*Der unterfertigte Matrikelführer des Bezirkes **Vácz** verkündet, dass:*

*1. **Peter Nagy***

*welcher nach seinem Familienstande: **ledig***
*und dessen Religion: **römisch-katholisch***
*dessen Stand (Beschäftigung): **Landwirth***
*sein Wohnort: **Sátoralja-Ujhely***
*sein Geburts- { Ort: **Győr***
*Zeit: der **26. Februar** 1874*
*und welcher der Sohn **des weil. Michael Nagy und dessen Gattin, geborenen Judith Vörös** ist.*

*2. **Maria Fehér***

*welche nach ihrem Familienstande: **ledig***
*und deren Religion: **evangelisch reformirt***
deren Stand (Beschäftigung):
*deren Wohnort: **Vácz***
*ihr Geburts- { Ort: **Vácz***
*Zeit: der **15. Jänner** **1880***
*und welche die Tochter **des weil. Stefan Fehér und dessen verstorbenen Gattin Sarah Kiss** ist,*
mit einander die Ehe schliessen wollen.

Es werden all diejenigen aufgefordert, welche bezüglich der benannten Brautleute über irgend ein gesetzliches Hinderniss oder über einen, die freie Einwilligung ausschliessenden Umstand Kenntniss haben, dies bei dem unterfertigten Matrikelführer unmittelbar oder im Wege der Gemeindevorstehung des Aushängungsortes (resp. durch den Matrikelführer) anzumelden.

*Dieses Aufgebot ist an folgenden Orten vorzunehmen, u. zw.: in **Vácz** und in **Sátoralja-Ujhely***

Vácz**, am **21. October 1895.

***X. Y.** m. p.*
Matrikelführer.

(L. S.)

Aufgebotstext. (Seite 4.) **Formular 4.**

Ausgehängt bei dem ***Gemeindehause in Sátoralja-Ujhely*** *am* ***24. October*** ***1895.***

Herabgenommen am ***8. November 1895.***

Wurde mündlich verkündigt) während der Aushängungszeit an den nachstehenden zwei Sonntagen, u. zw.: am* ***27. October 1895*** *und am* ***3. November 1895.***

Ob der, das Aufgebot vollzogenen Gemeindevorstehung, beziehungsweise dem Matrikelführer ein Ehehinderniss oder ein die freie Einwilligung ausschliessender Umstand zur Kenntniss gebracht wurde, und wenn ja, welcher?

Der Vorstehung der Gemeinde Sátoralja-Ujhely wurde kein Ehehinderniss oder ein, die freie Einwilligung ausschliessender Umstand zur Kenntniss gebracht.

Sátoralja-Ujhely *am* ***8. November 1895.***

N. N. m. p.
Gemeinderichter.

(L. S)

*) *Das mündliche Aufgebot ist nur in Klein- und Grossgemeinden ausser der Aushängung am Platze.*

Kihirdetés megtagadása. **Formular 5** (Ungarisch).

Az 1894: XXXIII. t.-cz. 32. §-a alapján bélyegmentes

Jegyzőkönyv

a kihirdetés elrendelése végett előterjesztett kérelem megtagadása tárgyában.

Fölvétetett ——— ***Tordán***, *189****5****. evi* ***november*** *hó* ***10.*** *napján.*

Jelen Voltak:

X. Y. ———, *a* ——— ***tordai*** *kerület anyakönyvvezetője,*

továbbá ***Mihályi Miklós tordai és Magyar Zsófia felvinczi lakosok*** ———

———

A megjelent fel—***ek*** *azt adjá*—***k*** *elő, hogy* ——— ***Mihályi Miklós*** ——— ***tordai*** *lakos házasságot szándékozik kötni* ***Magyar Zsófia*** ———, ——— ***felvinczi*** *lakossal.*

Előadják továbbá:

hogy Mihályi Miklós azelőtt házasságban élt ugyan Barna Juliával, de ez őt hűtlenül elhagyta és négy év előtt Amerikába akart kivándorolni N. nevű hajón, a mely a tengeren törést szenvedett ———

———

———

———

Bemutatjá—***k*** *egyszersmind a következő iratokat u. m.:*

Mihályi Miklós születési bizonyitványát ———

Magyar Zsófia „ „ ———

———

———

———

———

Aufgebotsverweigerung. (Seite 2.) **Formular 5.**

A megjelent fel—ek kéri—k e házasság kihirdetésének elrendelését. Az eljáró anyakönyvvezető ———— kijelentette, hogy a tervezett házasság kihirdetésének elrendelését megtagadja.

A megjelent felek...... aláírása (kézjegye):

X. Y. s. k.
anyakönyvvezető.

Mihályi Miklós s. k.
Magyar Zsófia s. k.

Határozat.

*————— **Mihályi Miklós** ————— **tordai** lakosnak **Magyar Zsófia** ————— ————— **felvinczi** lakossal tervezett házasságára nézve kért kihirdetés elrendelését megtagadom. Figyelmeztetem egyszersmind a feleket, hogy a jelen megtagadó határozat ellen az állami anyakönyvekről szóló 1894: XXXIII. t.-cz. 60. §-a értelmében a törvényhatóság első tisztviselőjéhez bélyegmentesen felfolyamodással élhetnek, annak határozata ellen pedig a kir. törvényszékhez fordulhatnak.*

Indokok:

Mihály Miklós nem mutatta ki azt, hogy korábbi házastársa, névszerint Barna Julia, a kivel kötött házassága sem felbontva, sem érvénytelenné nyilvánitva nem lett, meghalt vagy holttá nyilvánittatott volna és igy figyelemmel a 27.243./95. I. M. számú utasitás 7. §-ának 9. pontjára, valamint 17. §-ára, a tervezett ujabb házasság kihirdetésének elrendelését meg kellett tagadni.

De meg kellett tagadni a kihirdetés elrendelését még azért is, mert a Mihályi Miklós és Magyar Zsófia születési bizonyitványainak egybevetéséből kiderül, hogy anyáik testvérek, az pedig, hogy a házasulók közt ennek folytán fennálló rokonságon alapuló házassági akadály alól felmentés adatott volna, igazolva nincsen.

Kelt Tordán 1895. november 10.

X. Y. s. k.
anyakönyvvezető.

Verweigerung des Aufgebotes. **Formular 5** (Deutsch).

Auf Grund des § 32 des G.-A. XXXIII
v. J. 1894 stempelfrei.

Protokoll

in Sachen der Verweigerung der gegen die Anordnung des Aufgebotes vorgebrachten Bitte.

Aufgenommen in ***Torda***, *am* ***10. November*** *1895.*

Gegenwärtig waren:

X. Y. *Matrikelführer des* ***Torda****er Bezirkes:*

ferner ***Nikolaus Mihályi und Sophie Magyar Einwohner von Torda***

Die erschienenen Parteien ***geben*** *an, dass* ***Nikolaus Mihályi*** *wohnhaft in* ***Torda*** *mit* ***Sophie Magyar*** *wohnhaft in* ***Felvincz*** *die Ehe zu schliessen beabsichtigt.*

Ferner ***geben*** *sie an:*

dass Nikolaus Mihályi zwar früher mit der Julie Barna in der Ehe gelebt habe, doch habe ihn dieselbe treulos verlassen und wollte vor vier Jahren nach Amerika auswandern, auf dem Schiffe N., welches am Meere zu Grunde gegangen ist.

Unter Einem ***legen*** *sie die nachstehenden Documente vor, und zwar:*

das Geburtszeugniss des Nikolaus Mihályi
„ „ der Sophie Magyar

Aufgebotsverweigerung. (Seite 4.) **Formular 5.**

Die erschienenen Parteien bitten um die Anordnung des Aufgebotes der Ehe.

Der amtshandelnde Matrikelführer............ erklärt, dass er die Anordnung des Aufgebotes der beabsichtigten Ehe verweigert.

Unterschrift (Handzeichen) der erschienenen Parteien:

X. Y. m. p. *Matrikelführer.* ***Nikolaus Mihályi m. p.*** ***Sophie Magyar m. p.***

Beschluss.

Ich verweigere die Anordnung des zur beabsichtigten Ehe des ***Nikolaus Mihályi*** *............ wohnhaft in* ***Torda*** *............ mit* ***Sophie Magyar*** *............ wohnhaft in* ***Felvincz*** *............ verlangten Aufgebotes. Unter Einem mache ich die Parteien aufmerksam, dass sie gegen diesen abweislichen Beschluss im Sinne des § 60 des Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894 zu dem ersten Beamten des Municipiums den Recurs ergreifen, gegen die Entscheidung desselben aber sich an den k. Gerichtshof wenden können.*

Beweggründe:

Nikolaus Mihályi weist nicht nach, dass seine frühere Ehehälfte, namentlich Julie Barna, mit welcher seine geschlossene Ehe weder aufgelöst, noch für ungiltig erklärt wurde, gestorben oder für todt erklärt worden wäre, weshalb mit Rücksicht auf den Punkt 9 des § 7, sowie auf den § 17 der Justizministerial-Verordnung Z. 27.243/95 die Anordnung des Aufgebotes der beabsichtigten neueren Ehe abgeschlagen werden musste.

Doch musste die Anordnung des Aufgebotes auch noch deshalb verweigert werden, weil bei Vergleichung der Geburtszeugnisse des Nikolaus Mihályi und der Sophie Magyar hervorgeht, dass ihre Mütter Geschwister sind, der Umstand aber, dass von dem, unter den Brautleuten demnach bestehenden, auf Verwandtschaft beruhenden Ehehindernisse die Dispensation ertheilt worden wäre, nicht nachgewiesen ist.

Torda, am 10. November 1895.

X. Y. m. p.
Matrikelführer.

Kihirdetési bironyitvány. **Formular 6** (Ungarisch).

Az 1894: XXXIII. t.-cz 32 §-a alapján bélyegmentes.

Bizonyitvány

a kihirdetés foganatositásáról.

Házasságot szándékoznak kötni egymással:

1. mint vőlegény: ***Bauer János***

a kinek vallása: ***ágostai evangelikus***
állása (foglalkozása): ***fűszerkereskedő***

lakóhelye: ***Brassó***

születésének { *helye:* ***Pürkerecz***
ideje: ***1855*** ***(ezernyolczszázötvenötödik)*** *évi*
szeptember *ho* ***18*** ***(tizennyolczadik)*** *napja,*

atyjának { *családi és utóneve:* ***néhai idősb Bauer János***
állása (foglalkozása): ***földmives***
lakóhelye: ***Pürkerecz***

anyjának { *családi és utóneve:* ***özvegy Bauer Jánosné, szül. Mayer Katalin***
állása (foglalkozása):
lakóhelye: ***Brassó***

2. mint menyasszony: ***Deutsch Magdolna***

a kinek vallása: ***izraelita***
állása (foglalkozása): ***nevelőnő***

lakóhelye: ***Hosszúfalu, Brassó vármegyében***

születésének { *helye:* ***Deés***
ideje: ***1876*** ***(ezernyolczszázhetvenhatodik)*** *évi*
junius *hó* ***10*** ***(tizedik)*** *napja.*

Aufgebotszeugniss. (Seite 2.) **Formular 6.**

atyjának { *családi és utóneve:* ***Deutsch Jakab***
állása foglalkozása): ***ügynök***
lakóhelye; ***Brassó***

anyjának { *családi és utóneve:* ***Berger Regina***
állása (foglalkozása):
lakóhelye: ***Brassó***

Alulirott anyakönyvvezető —— bizonyitja, hogy e kötendő házasságnak kihirdetése szabályszerűen foganatosittatott és pedig következő helyeken u. m.: ***Brassóban és Hosszúfalun Brassó vármegyében***

Bizonyitja továbbá alulirott anyakönyvvezető ——, hogy házassági akadály, vagy a szabad beleegyezést kizáró körülmény nem jutott tudomására.

*A kihirdetés utolsó napja: 189****5****. évi* ***dezember*** *hó* ***25.*** *napja.*

Kelt ***Hosszúfalu****n, 189****5****. évi* ***dezember*** *hó* ***27.*** *napján.*

(P. H.)

N. N.
anyakönyvvezető.

Aufgebotszeugniss. **Formular 6** (Deutsch).

Auf Grund des § 32 des Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894 stempelfrei.

Zeugniss

über den Vollzug des Aufgebotes.

Die Ehe wollen miteinander schliessen:

1. als Bräutigam: ***Johann Bauer***

dessen Religion: ***evangelisch Augsburgischer Confession***
dessen Stand (Beschäftigung): ***Spezereihändler***

Wohnort: ***Brassó***

dessen Geburts-
- *Ort:* ***Pürkerecz***
- *Zeit:* ***18-te (achtzehnte) September 1855 (Eintausend achthundert fünfundfünfzig)***

seines Vaters
- *Familien- und Vorname:* ***weil. Johann Bauer senior***
- *Stand (Beschäftigung):* ***Landwirth***
- *Wohnort:* ***Pürkerecz***

seiner Mutter
- *Familien- und Vorname:* ***Witwe Johann Bauer, geb. Katharina Mayer***
- *Stand (Beschäftigung):*
- *Wohnort:* ***Brassó***

2. als Braut ***Magdalena Deutsch***

deren Religion: ***Israelitisch***
Stand (Beschäftigung): ***Erzieherin***

Wohnort: ***Hosszúfalu, im Brassó-er Komitate***

deren Geburts-
- *Ort:* ***Deés***
- *Zeit: der* ***10-te (zehnte) Juni 1876 (Eintausend achthundert sechsundsiebzig)***

Aufgebotszeugniss. (Seite 4.) **Formular 6.**

deren Vaters:
Familien- und Vorname: ***Jakob Deutsch***
Stand (Beschäftigung): ***Agent***
Wohnort: ***Brassó***

deren Mutter:
Familien- und Vorname: ***Regina Berger***
Stand (Beschäftigung):
Wohnort: ***Brassó***

Der unterfertigte Matrikelführer bestätigt, dass das Aufgebot dieser zu schliessenden Ehe vorschriftsmässig vollzogen wurde, u. zw. an folgenden Orten ***in Brassó und in Hosszúfalu im Brassó-er Comitate***

Ferner bestätigt der unterfertigte Matrikelführer, dass ihm ein Ehehinderniss oder ein, die freie Einwilligung ausschliessender Umstand nicht zur Kenntniss gebracht wurde.

Der letzte Tag des Aufgebotes ist der ***25-te December*** *1895.*

Hosszúfalu *am* ***27-ten December*** *1895.*

(L. S.)

N. N.
Matrikelführer.

V. CAPITEL.

Die Dispensation vom Aufgebote in Ungarn.

a) Wer ertheilt die Dispens?

Aus gewichtigen Gründen kann den Parteien die Dispensation vom Aufgebote in Ungarn ertheilt werden. Competent zur Ertheilung solcher Dispensation ist immer der erste Beamte des Municipiums, d. h.:

1. für die Haupt- und Residenzstadt Budapest der Bürgermeister von Budapest;
2. für königliche Freistädte ebenfalls der Bürgermeister;
3. für die mit Jurisdictionsrechten bekleideten Städte ebenfalls der Bürgermeister;
4. für Gross- oder Klein-Gemeinden der Vice-Gespan des betreffenden Comitates.

Also im Allgemeinen für Städte als selbständige Municipien der Bürgermeister, für sonstige Gemeinden der Vice-Gespan.

Wie wir erwähnt haben, kann die Dispens vom Aufgebote in Ungarn nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden; und indem die Ertheilung selbst gewissermassen ein Act der Rücksicht ist, so ist derselbe ausschliesslich der freien Erwägung und dem guten Willen des betreffenden Bürgermeisters oder Vice-Gespans anheimgestellt. Fordern kann man die Dispensation nicht, man kann darum nur bittlich werden. Das Gesetz kennt nur einen Fall, in welchem die Ehe ohne jede Dispensation, sogar ohne Ehefähigkeitszeugniss (Ehebewilligung) sofort geschlossen werden kann, und das ist derjenige Fall, in welchem einer der Eheschliessenden sich im Zustande einer mit nahem Tode drohenden Krankheit befindet, oder sonst in Todesgefahr schwebt.

Die wichtigsten Fälle (denn alle möglichen Fälle können nicht vorgesehen werden), in welchen eine Dispensation vom Aufgebote in der sicheren Hoffnung der Erlangung derselben erbeten werden kann, sind:

1. Wenn die Brautleute beisammen wohnen und hiemit gewissermassen die allgemeine Meinung bestätigen, dass sie verheiratet seien.

2. Wenn es sich um die Legitimirung unehelicher Kinder handelt (Taufzeugnisse oder Taufzettel beizubringen).

3. Wenn die Braut sich bereits im Zustande der Schwangerschaft befindet (ärztliches Zeugniss beizubringen).

4. Wenn eines der Eltern der Brautleute schwer krank oder dem Tode nahe wäre, und die Verehelichung seines Kindes nur durch die Dispensation vom Aufgebote noch erleben könnte.

5. Wenn es sich um die Erlangung einer Anstellung für den Bräutigam handelt, welche Anstellung an den Beweis des ehelichen Standes gebunden ist.

6. Wenn die Brautleute, insofern sie mit regulären Reisepässen versehen sind, aus Geschäfts- oder sonstigen Gründen eine längere Reise schon als Eheleute antreten wollten.

7. Bei Transferirungen von Beamten etc., wenn die Brautleute ein Interesse haben, in der neuen Station schon als Eheleute zu erscheinen, und die Transferirung in kürzerer Zeit erfolgt, als zu den Vorbereitungsagenden der Eheschliessung nothwendig ist.

8. Wenn eine Partei, in Unkenntniss der neuen Ordnung, ihr Gesuch um das Ehefähigkeitszeugniss (Ehebewilligung) irriger Weise an das ungarische Cultusministerium gerichtet hat, und dasselbe von Amtswegen mit der Bedeutung zurückerhält, erst der Aufgebotspflicht nachzukommen oder sich vom Aufgebote dispensiren zu lassen; in diesem Falle würden wir rathen, unter Einsendung der oben erwähnten Weisung und der übrigen Documente, um die Dispens einzukommen.

9. Mit Vorbehalt der nöthigen Reserve würden wir das Einkommen um eine Dispensation vom Aufgebote auch solchen Parteien rathen, die beweisen können, dass die Forderung des Matrikelführers, ihre zukünftige Ehe auf eigene Kosten in einer, am Wohnort, oder sonst wo erscheinenden Zeitung zu publicieren, dieselben zu übermässigen und unerschwinglichen Auslagen verpflichten würde.

Ausser diesen oben angeführten Hauptfällen können unzählige Verhältnisse eine gerechte Begründung des Dispensersuchens bilden (z. B. auch die Nähe der geschlossenen Zeit, d. h. Advent oder Fastenzeit für Katholiken).

b) Wie wird die Dispens erbeten?

Die Dispens kann gerade so wie das Aufgebot erbeten werden:

1. Mittelst Gesuches der Parteien an den Bürgermeister oder Vice-Gespan.

2. Durch einen Bevollmächtigten (der hiezu, wenn er nicht ein naher Verwandter einer der Parteien ist, einer regelrechten Vollmacht bedarf), wenn es der zu bevollmächtigenden Person möglich ist, die Dispensationsbitte vor dem Bürgermeister oder Vice-Gespan mündlich vorzutragen.

3. Durch die Parteien selbst, wenn es ihnen möglich ist, sich nach dem Wohnsitze des Bürgermeisters oder Vice-Gespans zu begeben, und ihre Bitte mündlich vorzutragen.

ad 1. Wenn die Parteien um die Dispens vom Aufgebote schriftlich ersuchen, so werden sie ihr Gesuch nach Formulare 7 (Seite 48 und 49) ausfertigen. (Das Gesuch ist von der ungarischen Partei zu unterschreiben.)

Diesem Gesuche, welches der Sicherheit wegen mit einem 50 Kreuzer ungarischen Stempel zu versehen ist (erhältlich in Wien im Centralstempelamte in der Riemergasse), haben beizuliegen:

1. Alle Documente, welche zum Verlangen des Aufgebotes nothwendig gewesen wären, **ausgenommen** die Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes am Wohnorte, welche einem Dispensations-Gesuche nie beiliegen soll. (Siehe die Documente auf Seite 25). Ein Zeugniss von dem schon durchgeführten Aufgebote am Wohnorte kann jedoch beiliegen, wenn das schon erfolgte Aufgebot als Begründung dienen kann, die Trauung nicht länger zu verzögern.

2. Ein Bogen, in welchem die Begründung der Bitte kurz, klar und deutlich darzulegen ist (siehe Seite 46).

3. Womöglich ein schriftliches und von glaubwürdiger Stelle herrührendes Zeugniss über den Umstand, auf dessen Grund die Dispensation vom Aufgebote erbeten wird.

4. **Unbedingt** eine schriftliche Erklärung beider Parteien, dass zwischen ihnen nach bestem Wissen und Gewissen kein Ehehinderniss besteht. Diese Erklärung ist von beiden Parteien zu unterfertigen, und deren Unterschriften notariell, pfarrämtlich oder bezirksbehördlich zu legalisiren (siehe Formulare 8, Seiten 50 und 51).

Dispensationsgesuch. **Formular 7** (Deutsch).

50 kr. ung. Stempel

An den Herrn $\frac{\textit{Vice-Gespan}}{\textit{Bürgermeister}}$

in

....

Ergebenst Gefertigte............ *ungarische*............ *Staatsbürger*............ *ersucht unter Anschluss von* .... *Documenten und der beiliegenden legalisirten Erklärung, mit nachstehender Begründung,* $\frac{\textit{ihm}}{\frac{\textit{ihr}}{\textit{ihnen}}}$ *die Dispens vom Aufgebote* $\frac{\textit{seiner}}{\textit{ihrer}}$ *in* .... *zu schliessenden Ehe gnädigst ertheilen und den bezüglichen Beschluss ehestens an Adresse senden zu wollen.*

Wien, am..

ergebenst:

N. N.

Beiliegend 15 kr. ung. Briefmarke.

Adresse:..

Begründung der ergebenen Bitte:

1.
2.
3.

Couvert:

An den Herrn $\frac{\textit{Vice-Gespan des Comitates}}{\textit{Bürgermeister der Stadt}}$

....

recommandirt

in

....

Felmentési kérvény. **Formular 7** (Ungarisch).

50 kr. magyar bélyeg

Tekintes $\frac{\text{alispán}}{\text{polgármester}}$ Úr!

*Alulirott magyar honpolgár.................... db. okmány, a mellékelt hitelesitett nyilatkozat és alábbirt indokolás alapján azon alázatos kéréssel járul tekintetes $\frac{\text{alispán}}{\text{polgármester}}$ Úrhoz, hogy őt **X. Y.**...................................., ...i lakossal...ben kötendő házasságának Magyarországban leendő kihirdetése alól **kegyesen felmenteni**, és **az illető határozatot alábbi czimére mielőbb megküldeni méltóztassék.***

Bécsben...

Tekintetes $\frac{\text{alispán}}{\text{polgármester}}$ Úrnak

alázatos szolgája

N. N.

15 kros. postabélyeg mellékelve.

Az alázatos kérelem indokai: *czime:...*

1.
2.
3.

Boriték:

.... $\frac{\text{megye}}{\text{város}}$

ajánlott

Tekintetes $\frac{\text{alispánjának}}{\text{polgármesterének}}$

....

Gehört zum Dispensationsgesuche. **Formular 8** (Deutsch).

Erklärung.

*Wir **N. N.**..*

*und **X. Y.** ....*

erklären hiermit, dass nach unserem besten Wissen zwischen uns kein Ehehinderniss besteht.

Wien, am..

N. N. als Bräutigam

X. Y. als Braut

....*als Zeuge*

....*als Zeuge*

Hier folgt Legalisirung der Unterschriften durch den Pfarrer, Notar oder Bezirksbeamten.

a felmentèsi kérvényhez tartozik. **Formular 8** (Ungarisch).

Nyilatkozat.

Alulirt ***N. N.***..

és ***X. Y.*** ....

kijelentjük, hogy köztünk legjobb tudomásunk szerint házassági akadály fen nem forog.

Bécs..

N. N. vőlegény

X. Y. menyasszony

....*mint tanu*

....*mint tanu*

Itt következik az aláirások hitelesitése, lelkész, közjegyző, vagy kerületi hivatalnok által.

Der allereinfachste und billigste Weg ist, die Erklärung **vor dem zukünftigen Ehefunctionär** (dem **Pfarrer** oder bei Nothcivilehe der politischen Bezirksbehörde) und zwei Zeugen abzugeben, und die Unterschriften der beiden Brautleute durch den Pfarrer selbst (oder bei Nothcivilehe durch die betreffende politische Bezirksbehörde) legalisiren zu lassen.

5. Eine 15 kr. ungarische Briefmarke (erhältlich in allen Postämtern und in den meisten Banken), damit die Zustellung des Bescheides an die angegebene Adresse direct erfolgen könne.

Das Gesuch ist recommandirt abzusenden und wird adressirt:

1. wenn die ungarische Partei einen Heimatsschein aus einer selbständigen Stadt besitzt, an den Bürgermeister dieser Stadt;

2. wenn die ungarische Partei einen Heimatsschein aus einer kleineren oder grösseren Gemeinde, die keine selbständige Stadt ist, besitzt, an den Vice-Gespan des Comitates, in welchem diese Gemeinde liegt.

3. Wenn die ungarische Partei keinen Heimatsschein hat, aber in Ungarn geboren ist, dann wird das Gesuch, wenn der Geburtsort eine selbständige Stadt ist, an den Bürgermeister dieser Stadt, ist der Geburtsort keine selbstständige Stadt, sondern eine grössere oder kleinere Gemeinde, an den Vice-Gespan des Comitates, in welchem dieselbe liegt, gesendet.

4. Wenn die ungarische Partei weder in Ungarn geboren ist, noch einen Heimatsschein besitzt, oder sich einen solchen nicht leicht verschaffen könnte, so ist das Gesuch an den Bürgermeister in Budapest zu senden.

Ad 2. Wenn die Parteien behufs Erlangung der Dispens vom Aufgebote, Jemanden Verlässlichen auf dem Wohnsitze ihres zuständigen Bürgermeisters oder Vice-Gespans (an den sie sonst ihr schriftliches Gesuch adressiren sollten), bevollmächtigen, so müssen sie ihrem Bevollmächtigten folgende Papiere zusenden:

1. Das regelrechte Gesuch an den Bürgermeister oder Vice-Gespan.

2. Alle Documente, die zum Erbitten des Aufgebotes sonst erforderlich wären, ausgenommen die Bescheinigung

über die Anordnung des Aufgebotes am Wohnorte, welche einer Dispensationsbitte nie beigelegt werden soll.

Ein Zeugniss vom durchgeführten Aufgebote kann jedoch als eventueller Begründungs-Behelf beiliegen (siehe Seite 46).

3. Eine legalisirte Vollmacht, von beiden Parteien unterschrieben, wenn der Bevollmächtigte kein naher Verwandter ist.

4. Einen Bogen, auf welchem kurz und deutlich die Beweggründe der Dispensationsbitte anzuführen sind.

5. Womöglich ein schriftliches glaubwürdiges Zeugniss über den Umstand, auf dessen Grund die Dispensation verlangt wird.

6. Eine von beiden Parteien unterfertigte, von einem Notar oder vom Pfarrer (bei Nothcivilehe vom betreffenden Beamten der politischen Bezirksbehörde) legalisirte Erklärung beider Parteien, dass zwischen ihnen nach bestem Wissen und Gewissen kein Ehehinderniss besteht (siehe Formular 8, Seiten 50 und 51).

Wir würden solchen Parteien, die am Wohnsitze des Bürgermeisters oder des Vice-Gespans eine solche Person kennen, die ihre Bitte beim betreffenden Herrn befürworten und deren Erhör sichern könnte, immer rathen, ihr Dispensationsansuchen, wenn nur möglich, durch diesen Bekannten vortragen zu lassen.

Den betreffenden Bescheid soll der Bevollmächtigte an die Parteien senden.

Ad 3. Wenn es den Parteien möglich ist, sich selbst nach dem Wohnsitze des Bürgermeisters oder Vice-Gespans zu begeben, so können sich beide oder wenigstens der ungarische Theil beim Vice-Gespan oder Bürgermeister mit oder ohne einem Protector persönlich vorstellen und die Bitte um die Dispens vom Aufgebote in Ungarn mündlich vortragen. Bei einem solchen persönlichen Erscheinen sind alle Documente beizubringen, welche beizubringen wären, wenn um die Dispens schriftlich angesucht würde; mit einer einzigen Ausnahme:

a) wenn nämlich die beiden Parteien erscheinen, dann ist jene Erklärung, dass zwischen ihnen kein Ehehinderniss besteht, einfach mündlich vorzutragen.

b) wenn aber nur ein Theil erschienen ist, dann ist diese Erklärung schriftlich und mit den notariell, bezirks-

behördlich oder pfarrämtlich legalisirten Unterschriften beider Parteien versehen, dem Vice-Gespan oder Bürgermeister vorzulegen.

Wenn die Parteien persönlich, mündlich um die Dispens eingekommen sind, so werden sie den Bescheid des Bürgermeisters oder des Vice-Gespans sofort schriftlich ausgefolgt erhalten.

Nur für Budapest ist es üblich geworden, beim mündlichen Einkommen um die Dispens sich erst an den Matrikelführer der inneren Stadt behufs Ueberprüfung der Documente zu wenden; die Erledigung des Dispensationsansuchens wird dann vom Referate desselben an den Bürgermeister von Budapest abhängig sein.

c) Die Erledigung des Dispensationsgesuches.

Wir haben erwähnt, dass, wenn die Parteien um die Dispensation durch einen Bevollmächtigten oder selbst mündlich einkommen, der Bescheid dem Bittlichgewordenen sofort schriftlich ausgefolgt wird.

Wenn nun die Partei die Dispensation mittelst Absendung eines Gesuches erbeten hat, so wird sie auch den Bescheid entweder direct per Post oder durch ihre Wohnortsbehörde erhalten. Wie lange die Erledigung des Dispensgesuches auf sich warten lässt, können wir nicht leicht bestimmen. Wir können aber ruhig behaupten, dass dieselbe höchstens nach 3—4 Tagen erfolgen wird, insoweit das Gesuch richtig instruirt war.

Der Bescheid wird der Partei sammt ihren Documenten zukommen. Derselbe wird stets in ungarischer Sprache ausgefertigt und vom Bürgermeister oder Vice-Gespan unterschrieben sein. Die der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, mögen sich behufs Uebersetzung dieses hochwichtigen Documentes an eine verlässliche und der ungarischen Sprache kundige Person wenden.

Der Beschluss des Bürgermeisters oder des Vice-Gespans kann enthalten entweder

1. die Dispensation vom Aufgebote in Ungarn oder
2. die Verweigerung der Dispensation.*)

---

*) **Anmerkung.** Die Beschlüsse der Bürgermeister und Vice-Gespane sind so verschiedener Form, dass es uns unmöglich ist, hiefür ein einheitliches Formular zu geben. — Die Partei kann jedoch die Ertheilung der Dispens

d) Was hat der Petent zu thun, wenn die Dispensation verweigert wurde?

Wir haben schon hervorgehoben, dass die Dispens ein reiner Act der Rücksicht und des Wohlwollens ist, und dass der betreffende Vice-Gespan oder Bürgermeister über die Frage vollkommen frei und nach eigenem Ermessen entscheidet; dennoch hat das Gesetz den Parteien ermöglicht, gegen den ablehnenden Beschluss der genannten Organe das Dispensationsansuchen direct an das hohe königlich ungarische Ministerium des Innern zu richten. (Wir kommen im Capitel IX über die Recurse noch auf diese Frage zurück.)

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass besondere Interessen der Petenten durch die Ablehnung gekränkt werden, und die Möglichkeit liegt auch vor, dass das Ministerium des Innern, gegen den ablehnenden Beschluss, die Dispensation doch ertheilt. Wir werden aber ein solches Appellat nur Solchen rathen, die ihre Sache durch persönliches Erscheinen im Ministerium des Innern in Budapest erledigen können. Allen Anderen, die auf keine besonders sichere Durchführung ihrer Appellationssache rechnen können, würden wir rathen, sofort nach Erhalt des abschlägigen Beschlusses den kürzeren und einfacheren Weg einzuschlagen, nämlich ihr Aufgebot in Ungarn zu veranlassen (siehe S. 11).

e) Der Dispensationsbeschluss.

Wird die Partei mittelst Beschlusses des Bürgermeisters oder Vice-Gespans von dem Aufgebote in Ungarn dispensirt, so ist der betreffende Act von gerade solcher Wichtigkeit, als das Aufgebotszeugniss des Matrikelführers, nämlich:

1. Er bildet die Grundlage des Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung);

2. er kann dazu dienen, die Ehe in Ungarn selbst ohne Aufgebot zu schliessen, und dies umsomehr, als die Dispens vom Aufgebote während eines ganzen Jahres rechtskräftig bleibt (s. Capitel VIII, S. 63 und 73).

---

an den im Texte vorkommenden Worten: „felmentem“, „felmentés megadatik“ (ich dispensire); und die Verweigerung an den Worten: „megtagadom“, „nem volt teljesithetö“, „nem volt megadható“ leicht erkennen.

VI. CAPITEL.

Das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehefähigkeitszeugniss, falsch genannt Ehebewilligung).

a) Allgemeine Bemerkungen.

Das **Ehegiltigkeitszeugniss** ist, wie wir das schon einmal angeführt, jenes Zeugniss, welches der österreichische Ehefunctionär von der ungarischen Partei zu dem Zwecke verlangt, um erstens dahin sicher zu sein, dass die einzugehende Ehe auch für den ungarischen Theil eine giltige sein wird, und zweitens, um die Sicherheit zu haben, dass gegen die Eheschliessung der ungarischen Partei, von Seite seines Staates kein Anstand obwaltet. Und eben darum ist der Name „Ehebewilligung“ falsch, weil ja die Partei keiner Erlaubniss ihres Staates zur Ehe bedarf, sondern nur die Bestätigung dessen haben muss, dass ihre Verehelichung nach den Staatsgesetzen möglich ist, ihre Ehe auch nach denselben giltig sein wird. Eine Erlaubniss zur Eheschliessung ertheilen z. B. die Eltern den minderjährigen Kindern, oder die Militärbehörde ihren Untergebenen; der Staat selbst braucht zur Eheschliessung keine Erlaubniss zu geben, er nimmt die einzugehende Ehe zur Kenntniss, und gibt sein Urtheil über ihre juridische Möglichkeit und Giltigkeit ab.

b) Wie wird um das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) angesucht?

Die ungarische Partei hat entweder ein Aufgebotszeugniss des ungarischen Matrikelführers oder eine Dispens vom Aufgebote in Ungarn in der Hand. Nun hat sie sich an das königlich ungarische Justizministerium in Budapest behufs Ausfolgung des Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung) zu wenden. Bei diesem Ansuchen sind drei Formen möglich:

1. Wenn die ungarische Partei in Budapest verlässliche Verwandte oder Bekannte hat, von denen sie voraussetzen kann, dass dieselben das verlangte Zeugniss beim Justizministerium selbst leicht einholen können, so sende sie einfach das Aufgebotszeugniss von Ungarn, **sammt dem Verkündscheine** des Ehefunctionärs am Wohnorte, oder die

Dispens, mit einem Stück 1 Gulden ungarischen Stempel an ihren Bevollmächtigten, und dieser soll in der betreffenden Abtheilung des Justizministeriums um das Zeugniss persönlich einkommen, welches er dann der Partei zusendet.

2. Hat die ungarische Partei niemandem Verlässlichen in Budapest, so wird sie nach Formular 9 ein Gesuch an das ungarische Justizministerium schreiben, im Gesuche ihre Wohnung angeben, das Gesuch selbst mit einem 50 kr. ungarischen Stempel versehen und demselben beilegen:

a) Das Aufgebotszeugniss des ungarischen Matrikelführers **sammt dem Verkündscheine** des Ehefunctionärs am Wohnorte, wenn sie beiderseits aufgeboten war, oder die Dispensation vom Aufgebote, insoferne sie solche erhielt;

b) ein Stück 1 Gulden ungarischen Stempel;

c) eine ungarische Briefmarke zu 15 kr.

Das so instruirte Gesuch wird an das hohe königl. ung. Justizministerium in Budapest adressirt und recommandirt abgesendet. (Form des Gesuches siehe auf Seiten 58 und 59).

3. Ist es der Partei leicht möglich, sich zum königlich ungarischen Justizministerium nach Budapest zu begeben, so kann sie sich das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung), unter Vorweisung der Aufgebotszeugnisse oder des Dispensationsbeschlusses, dort selbst abholen. (Siehe Formular Nr. 9, Seiten 58 und 59.)

c) Der Erhalt des Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung).

Wir können natürlich mit apodiktischer Sicherheit nicht vorausbestimmen, in welchem Zeitraume das Zeugniss vom Justizministerium an die Partei gelangen wird. Aber wir können als höchst wahrscheinlich annehmen, dass, wenn die Partei so vorsichtig war, die oben bezeichnete 15 kr. ungarische Briefmarke ihrem Gesuche beizuschliessen, dieselbe das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) in höchstens fünf Tagen per Post in ihre Wohnung zugeschickt bekommen wird. Würde die Partei ihrem Gesuche keine ungarische Briefmarke beigelegt haben, so wird sie allerdings länger warten müssen, da in solchem Falle das betreffende Zeugniss im Amtswege zugestellt werden wird, welcher bekanntlich nicht der kürzeste ist.

Sobald die Partei das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) in Händen hat, hat sie sowohl Ungarn, als

Gesuch um das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung). **Formular 9** (Deutsch).

50 kr. ung. Stempel

Hohes k. ung. Justiz-Ministerium!

Beiliegend 2/1 Document, 1 St. 1 fl. ung. Stempel und 1 St. 15 kr. ung. Briefmarke.

Der/Die ergebenst Gefertigte ersucht auf Grund der beiliegenden Aufgebotszeugnisse/Dispensation vom Aufgebote um gnädige Ausfertigung und Zumittelung des zur Eheschliessung im Auslande erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisses, an die angegebene Adresse.

Wien, am..

Einem hohen Ministerium tief ergeben

N. N.

Adresse:....................................

Couvert:

An das hohe kön. ung. Justiz-Ministerium

in

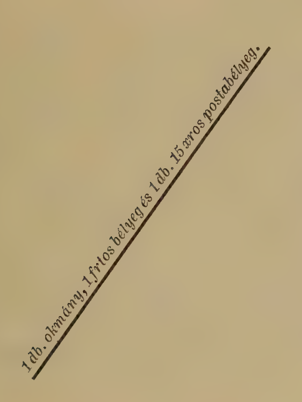
Budapest

recommandirt

Kérvény a házasságérvényességi bizonyitványért (házassági engedélyért). **Formular 9** (Ungarisch).

50 kr. magyar bélyeg

Nagyméltóságu
m. kir. igazságügyi Ministerium!



A legmélyebb alázattal alulirott külhonban házasodni óhajtván, a szabályszerü kihirdetési bizonyitványok
kihirdetés alóli felmentő határozat
alapján oly kéréssel bátorkodik a nagyméltóságu Ministeriumhoz járulni, miszerint részére a fennebbi czélra szükséges bizonylatot mielőbb kiállitani ***és alábbi czimére*** *megküldeni méltóztassék.*

Mély hódolattal

Bécs 189...*hó* .... *n.*

N. N.

czime:..

Boriték:

A nagyméltóságu
magyar királyi igazságügyi ministeriumnak

ajánlott

Budapesten

Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung). **Formular 10** (Deutsch).

1 fl. ungarischer Stempel

Bescheinigung.

Im Sinne des zweiten Absatzes des § 59 des Gesetz-Artikels XXXIII vom Jahre 1894 und auf Grund $\frac{\textit{des Aufgebotszeugnisses}}{\textit{der Dispens vom Aufgebote}}$ *wird bestätigt, dass die zwischen* $\frac{\textit{dem}}{\textit{der}}$ *in.................................am......ten.........................18......*
geborenen, sich zur............................Religion bekennenden, in..............................
wohnhaften ungarischen Staatsbürger ***N. N.***............ *und* $\frac{\textit{der}}{\textit{dem}}$ *in..................*
am......ten.....................................18......geborenen, sich zur....................................
Religion bekennenden, in.................................... wohnhaften ***X. Y.***..................
zu schliessende Ehe nach den Gesetzen Ungarns auf keinerlei Hinderniss stösst.

Budapest..

Amtliche Unterschrift:

....

Siegel

Házasságérvényességi bizonyitvány **Formular 10** (Ungarisch).
(Házassági engedély).

1 frt.
magyar
bélyeg

Tanusitvány.

Az 1894, XXXIII. t. cz. 59 §ának második bekezedése értelmében és

a kihirdetésről kiadott bizonyitvány / *a kihirdetés alól való felmentést tartalmazó határozat* *alapján tanusitom,*

hogy ***N. N.***..........................*n 18*...... *évi*....................................*hó*..........................

napján született..................................*vallásu*..................................*lakó magyar*

állampolgárnak ***X. Y.***..................*n 18*......*évi*...............................*hó*....................

napján született .... *vallásu* .... *lakossal*

kötendő házzassága Magyarország törvényei szerint akadályba nem ütközik.

Budapest..

hivatalos aláirás

....

Pecsét

dem zukünftigen Ehefunctionär gegenüber, als ungarischer Unterthan, ihrer Pflicht vollkommen Genüge geleistet, und kann nun in Oesterreich nach dem österreichischen Gesetze ohneweiters getraut werden.

Formular 10 ist die getreue Copie eines solchen Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung). [Siehe Seite 60 und 61.]

VII. CAPITEL.

Die in Oesterreich geschlossenen Ehen von Juden mit Christen, wenn beide Theile oder wenigstens ein Theil Ungarn angehört.

Das neue ungarische Ehegesetz **kennt das Hinderniss der Religionsverschiedenheit nicht** mehr; daher können in Ungarn Juden und Christen untereinander ohneweiters heiraten; ferner können Juden und Christen, die sich in Oesterreich verehelichen wollen, in Ungarn selbst, ohne weiters aufgeboten werden. Da jedoch in Oesterreich Juden und Christen untereinander nicht heiraten dürfen, so ergibt sich die Frage: was ein jüdisch-christliches Brautpaar, wo ein Theil oder Beide Ungarn angehören, thun soll, um erst in Oesterreich selbst und dann in Ungarn aufgeboten zu werden? Die Antwort auf diese Frage ist die nach österreichischer Sitte eingeführte Confessionslosigkeitserklärung des christlichen Brauttheiles.*)

Es können nämlich, wie wir es Alle wohl wissen werden, in Oesterreich trotz des staatlichen Verbotes Christen und Juden untereinander dennoch aufgeboten werden und heiraten, wenn sich der christliche Theil confessionslos erklärt. Dann wird eine Ehe entstehen zwischen Confessionslosen und Juden, die als solche auch nach dem österreichischen Staatsgesetze heiraten dürfen, weil keiner der christlichen Religion angehört. Somit ist angedeutet, was ein jüdisch-christliches Brautpaar

---

*) **Anmerkung.** Da jedoch die Confessionslosigkeitserklärung eine Gewissenssache ist, und sich nicht leicht Jemand zu einem solchen, das moralische Gefühl empörenden Schritte entschliessen wird, so rathen wir solchen jüdisch-christlichen Brautleuten, welche beide Ungarn sind, oder wenn auch nur der Bräutigam Ungarn angehört, sich lieber auf der nächstliegenden ungarischen Station trauen zu lassen.

behufs ihres Aufgebotes in Oesterreich, dann in Ungarn und ihrer Verehelichung in Oesterreich zu thun hat, sobald ein Theil oder Beide ungarische Staatsbürger sind, nämlich:

1. Der christliche Theil wird vor der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes (in Wien das betreffende magistratische Bezirksamt, sonst Magistrate, Stadträthe, Bezirkshauptmannschaften) erklären, dass er aus seiner Kirche austritt.

2. Auf das hin verständigt die betreffende politische Bezirksbehörde den betreffenden Seelsorger und folgt der confessionslos gewordenen Partei hierüber ein Zeugniss aus.

3. Die Brautleute werden nun um die Verkündigung ihrer zukünftigen Ehe und um die Ausfolgung einer Bescheinigung über das Anordnen dieses Aufgebotes bei der hiezu befugten **politischen Bezirksbehörde** (in Wien der Magistrat, in Wiener-Neustadt der Stadtrath, sonst Bezirkshauptmannschaften, Stadträthe, Magistrate, magistratische Bezirksämter) bittlich werden, und die erbetene Bescheinigung hoffentlich auch erhalten (s. Capitel II).

4. Mit der Bescheinigung über das Anordnen des Aufgebotes am Wohnorte und den anderen nothwendigen Papieren (s. Capitel IV etc.) wird nun der ungarische Theil sein Aufgebot in Ungarn veranlassen, oder sich von dem Aufgebote in Ungarn dispensiren lassen, auf Grund des ungarischen Aufgebotszeugnisses oder der Dispens das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) vom ungarischen Justizministerium erhalten und endlich vor der **politischen Bezirksbehörde** die sogenannte Nothcivilehe schliessen. Diese Nothcivilehe ist natürlich auch für Ungarn vollgiltig.

VIII. CAPITEL.

Was sollen in Oesterreich wohnhafte Brautleute thun (wenn ein Theil oder beide ungarische Staatsbürger sind), wenn sie auf ungarischem Boden heiraten wollen?*) (Form des Trauungsactes in Ungarn.)

Bei der Erörterung dieser Frage müssen wir wohl zwischen den drei möglichen Fällen unterscheiden:

*) Basirt auf die §§ 2, 38, 49 und 54 der justizministeriellen Verordnung, Z. 27.243/95 und der darin citirten §§ 46—48, des Matrikelgesetzes (G. Art. XXXIII v. J. 1894) und § 32 des Ehegesetzes.

1. Beide Brautleute sind Ungarn.

2. Der Bräutigam ist Ungar, die Braut Oesterreicherin oder anderer Nation.

3. Der Bräutigam ist Oesterreicher und die Braut Ungarin.

Ad 1 und 2. Wenn beide Theile, oder der Bräutigam ungarische Staatsbürger sind, so fliesst wohl der Wunsch derselben, sich auf ungarischem Boden und nach dem neuen ungarischen Gesetze trauen zu lassen, aus der edelsten und natürlichsten patriotischen Gesinnung. Wissen ja doch solche Brautleute, dass die neue ungarische Civilehe ihre Obliegenheiten der Kirche gegenüber nicht tangirt, dass im Gegentheil der ungarische Staat sie durch den Matrikelführer als Ehefunctionär stets zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, nach der civiliter geschlossenen Ehe mahnen wird, wissen ja doch die Brautleute, dass in dem Falle, als für sie eine kirchliche Ehe leider unmöglich wäre, die ungarische Civilehe eine staatliche Wohlthat ist, welche bezweckt, die Zahl der Concubinate zu verringern, den aus der kirchlichen Ehesegnung Ausgeschlossenen eine gesetzliche Eheschliessung zu ermöglichen!!!

Ad 3. Wenn der Bräutigam ein Oesterreicher ist, würden wir, obwohl die Sache selbst nicht unmöglich ist, dennoch glauben, dass, sobald die Brautleute beständig in Oesterreich wohnen, die Forcirung der Eheschliessung auf ungarischem Boden weder viel Sinn, noch eine praktische Nützlichkeit hätte: und dies nicht nur darum, weil hiedurch ein einfaches Verfahren complicirt würde, sondern auch darum, weil in gewissen Fällen ein Oesterreicher auch Schwierigkeiten in Ungarn begegnen könnte, die er sonst bei der Eheschliessung in seinem Wohnorte selbst nicht hätte. In jedem Falle wird ein österreichischer Staatsbürger, um in Ungarn selbst heiraten zu können, eines Ehefähigkeitszeugnisses (Ehebewilligung) bedürfen, welches er von der betreffenden zuständigen politischen Bezirksbehörde (magistratische Bezirksämter, Bezirkshauptmannschaften, Stadträthe, Magistrate) erhält, sobald seiner in Ungarn zu schliessenden Ehe nach österreichischem Gesetze kein Hinderniss entgegensteht.

Wir deuten hier auf unser letztes Capitel hin, aus welchem sich Jedermann das Seine entnehmen möge. Allerdings müssen wir erklären, dass, wenn sich ein beständig in seiner

Heimat wohnhafter Oesterreicher absolut in Ungarn trauen lassen will, die Sache an und für sich möglich ist. Der Leser wolle uns verzeihen, wenn wir die Frage für den österreichischen Bräutigam nicht weiter erörtern; wir thun es darum nicht, weil wir erstens vom Oesterreicher so viel Vaterlandsliebe voraussetzen, dass er sich gewiss am liebsten in seiner Heimat trauen lassen wird, wenn er dort beständig wohnt, und weil wir wieder von der Braut, die doch durch die Ehe mit einem Oesterreicher selbst österreichische Staatsbürgerin wird, so viel Liebe zu ihrem zukünftigen Gemahl voraussetzen wollen, dass sie sich seinem patriotischen Sinne anschliessen wird.

Daher sprechen wir in der Folge nur von denjenigen Fällen, in welchen solche in Oesterreich wohnhafte Brautleute sich auf ungarischem Boden trauen lassen wollten, deren beide Theile, oder der Bräutigam, ungarische Staatsbürger sind.

Es gibt für die in Oesterreich wohnhaften Ungarn, zur Eheschliessung auf ungarischem Boden, zwei ganz einfache Mittel. Um klarer zu sein, wollen wir natürlich annehmen, dass die Parteien sich an einem solchen ungarischen Orte trauen lassen werden, welcher der österreichischen Grenze nahe liegt, sagen wir z. B. in Pressburg.

1. Die Parteien haben beschlossen, sich in Pressburg civil trauen zu lassen, unbenommen, ihre Ehe nachträglich wo immer kirchlich segnen zu lassen. Da werden beide Parteien zu dem Matrikelführer nach Pressburg fahren, sich ihm vorstellen, ihm alle ihre Documente vorweisen (s. Seite 25), ihn um das Aufgebot ihrer Ehe in Pressburg ersuchen, und gleichzeitig erklären, dass sie dortselbst getraut werden wollen. Wenn alle Papiere in Ordnung waren, so wird der Matrikelführer das Aufgebot auf seiner Tafel zwar veranlassen, wird jedoch die Parteien auffordern, ihr Aufgebot auf ihrem ordentlichen österreichischen Wohnorte in der Zeitung, nach einem gegebenen Formular zu publiciren, und ihm ein Zeitungsexemplar einzusenden. Die Parteien können zwar auch die Dispens vom Aufgebote in der Zeitung erhalten, zumeist wird es aber geboten sein, der Aufforderung des Matrikelführers in diesem Falle umso mehr zu entsprechen, als dasselbe dadurch berechtigt ist, dass die Parteien doch in einem Orte heiraten wollen, wo sie gar nicht wohnen. Nachdem der Matrikelführer den Parteien

die Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes ausgefolgt hat, können dieselben wieder nach Hause reisen; dort warten sie nun ab, bis ihnen der Matrikelführer das Aufgebotszeugniss zusendet. Wenigstens drei Tage nach Datum des Aufgebotszeugnisses, oder an dem, mit dem Matrikelführer im vorhinein vereinbarten Tage, begeben sich die Brautleute wieder nach Pressburg, werden dort vom Matrikelführer getraut und erhalten einen Civiltrauschein (s. Form. 11, S. 70). Allerdings hat sich der eventuelle österreichische Theil schon beim Ersuchen um das Aufgebot mit einem Ehefähigkeitszeugnisse von Oesterreich auszuweisen. Dieses Zeugniss stellt die respective politische Bezirksbehörde (magistratische Bezirksämter, Bezirkshauptmannschaften, Stadträthe, Magistrate) aus.

2. Wir bleiben bei dem, dass die Parteien sich in Pressburg trauen lassen wollen. Da gibt es hiezu eine zweite Möglichkeit, nämlich: die Parteien bekümmern sich um ihr Aufgebot gerade so, wie sie es thun würden, wenn sie in Oesterreich heiraten würden (s. Capitel IV), mit dem einzigen Unterschiede, dass sie in ihrem Aufgebotsgesuche den Matrikelführer bitten müssen, ihnen den Aufgebotstext behufs Publiciren in einem Zeitungsblatte zuzusenden. Sobald die Brautleute das Aufgebotszeugniss aus Ungarn bekommen, (welches entweder vom Matrikelführer des Zuständigkeitsortes, oder der Geburtsgemeinde, oder endlich der inneren Stadt Budapest ausgefolgt sein wird), begeben sie sich wenigstens drei Tage nach Datum des Aufgebotszeugnisses nach Pressburg und ersuchen dort den Matrikelführer, sie zu trauen. In diesem Falle hat der Matrikelführer sich davon zu überzeugen, dass die Brautleute regelrecht, besonders auf ihrem Wohnorte, aufgeboten wurden, und ferner, dass zwischen ihnen kein Ehehinderniss besteht. Wenn er hievon Ueberzeugung erlangt hat, kann er die Brautleute trauen und ihnen den Civiltrauschein (s. Form. 11, S. 70) ausfolgen. Der eventuell österreichische Theil kann natürlich nur unter Vorweisung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Ehebewilligung) von seiner politischen Bezirksbehörde zur Trauung zugelassen werden.

Was im Obigen für Pressburg gilt, gilt für jede ungarische Stadt. Bemerken wollen wir hier nur, dass, sobald die

Brautleute dahin einig sind, dass sie sich in Ungarn trauen lassen werden, dieselben das Aufgebot an ihrem persönlichen Wohnorte nicht beim Seelsorger verlangen können, sondern sich absolut der Weisung des Matrikelführers zu unterwerfen haben, ihr Aufgebot an ihrem Wohnorte in einer Zeitung, nach einer von ihm zu bestimmenden Form, zu publiciren, und dies einfach darum, weil ein Seelsorger nicht berufen sein kann, eine zukünftige Civilehe zu verkünden. Die Publicirung in der Zeitung kostet 12—15 fl. Eine Dispens von dieser Publicirung ist zwar beim betreffenden Bürgermeister oder Vice-Gespan erbittlich, ob dieselbe im vorliegenden Falle aber gegeben wird, kann gar nicht bestimmt werden (am billigsten publicirt die „Wiener Zeitung").

Dass der eventuelle österreichische Theil zu einer solchen Ehe in Ungarn ohne sein Ehefähigkeitszeugniss (Ehebewilligung, ausgefolgt durch die zuständige politische Bezirksbehörde: magistratische Bezirksämter, Bezirkshauptmannschaften, Stadträthe, Magistrate) gar nicht aufgeboten werden kann, geschweige denn getraut, wollen wir nochmals betonen.

Darauf machen wir aber besonders aufmerksam, dass zwischen den vorangeführten zwei Mitteln womöglich das erste zu wählen ist, da das zweite die Unsicherheit mit sich führt, ob der Matrikelführer der ungarischen Station, der die Parteien nicht kennt und auch nicht aufgeboten hat, die Trauung auch übernehmen wird wollen.

Zur Schliessung der Civilehe in Ungarn ist es unerlässlich nothwendig, dass die Eheschliessenden vor dem, seines Amtes waltenden Civilbeamten (Matrikelführer) persönlich und beisammen erscheinen, und dass die Eheschliessenden in gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Zeugen persönlich erklären, dass sie miteinander eine Ehe schliessen.

Dem entsprechend richtet der Matrikelführer an jeden der, in Gegenwart von zwei Zeugen persönlich und beisammen anwesenden Eheschliessenden, und zwar erst an den Bräutigam, dann an die Braut in ungarischer Sprache einzeln folgende Frage: „Erklären Sie (hier ist der eine Eheschliessende zu nennen), dass Sie mit dem (der) hier anwesenden N. N. (hier ist der andere Eheschliessende zu nennen) eine Ehe schliessen?" Wenn ein Jeder der Eheschliessenden auf diese an ihn gerichtete Frage persönlich, und in

Gegenwart von zwei Zeugen eine bejahende Antwort gegeben hat, und seine Erklärung weder an eine Bedingung, noch an eine Frist geknüpft hat, so gibt der Matrikelführer ebenfalls in ungarischer Sprache folgende Erklärung ab: „Ich erkläre Sie daher, auf Grund dieser Ihrer übereinstimmenden Erklärung, im Namen des Gesetzes für Ehegatten.“

Der Matrikelführer muss die erfolgte Eheschliessung sofort in Gegenwart der Eheschliessenden und der Zeugen in die Ehematrikel eintragen.

(Bei der Eheschliessung können als Zeugen nur solche Personen verwendet werden, welche ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und im Stande sind, die Handlung der Eheschliessung zu verstehen. Zeugen können übrigens sein: ungarische Staatsbürger und Ausländer, Männer und Frauen, selbst Verwandte der Eheschliessenden oder des Ehefunctionärs. Es ist verboten, mehr als zwei Zeugen zu verwenden.)

Die Civilehe, welche nach obiger Weise von Solchen, deren beständiger Wohnsitz in Oesterreich ist, auf ungarischem Boden geschlossen wurde, wird nach ungarischem Gesetze schon **allein** vollgiltig sein, wir wollen jedoch nicht zweifeln, dass die civiliter Getrauten es als ihre heiligste Pflicht erachten werden, ihre Ehe auch kirchlich segnen zu lassen, denn wahrlich, nur wo Gottes Segen ist, kann reines Glück und Seelenruhe herrschen, vorausgesetzt, dass die göttliche Gnade reine Herzen trifft!!

IX. CAPITEL.

Recurse und Appellate.

Wir haben im Laufe der früheren Capitel schon wiederholten Males auf dieses Capitel hingewiesen. Das neue Ehegesetz gibt den Brautleuten sowohl gegen die Beschlüsse der Matrikelführer, als gegen die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden über die Matrikelführer, das Recht zum Recurs und zur Appellation.

Bevor wir aber über die Fälle und die Art des Recurses das Nöthige besprechen werden, halten wir es für nothwendig, den Lesern eine Uebersicht der Stufenordnung zu ge-

währen, in welcher die amtlichen Organe in Ehesachen sich über- und untergeordnet sind. **Der Aufgebots- und Ehefunctionär in Ungarn ist der Matrikelführer.**

Das Wirken des Matrikelführers **überwacht:**

1. in Budapest der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Minister des Innern;

2. in den mit Jurisdictionsrechten bekleideten Städten der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Minister des Innern;

3. in Städten mit geregeltem Magistrate der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Vice-Gespan und in dritter Instanz der Minister des Innern;

4. in Gross- und Klein-Gemeinden der Oberstuhlrichter, in zweiter Instanz der Vice-Gespan, in dritter Instanz der Minister des Innern.

Der Minister des Innern ernennt als besondere Aufseher **Matrikelinspectoren,** denen er je einen **Matrikelkreis** zur Aufsicht zuweist; sobald also für einen grösseren Kreis ein Matrikelinspector ernannt wird, gehen die Aufsichtsrechte des Bürgermeisters, Vice-Gespans oder Oberstuhlrichters auf den Matrikelinspector über, welcher stets ein höherer Staatsbeamter ist.

Da nun aber das Publicum nicht sobald eine allgemeine Kenntniss der Matrikelkreise und der betreffenden Matrikelinspectoren erlangen wird können, so beschränken wir uns in der Folge darauf, als Aufsichtsbehörde, also auch Recursbehörde die Bürgermeister und Vice-Gespane zu bezeichnen, welche gewiss die Recurse der Parteien dem Matrikelinspector, insofern ein solcher ernannt wurde, von Amtswegen zur competenten Erledigung überweisen werden.

Nun gelangen wir zu den einzelnen Fällen und Arten der Recurse.

1. Die Verweigerung des Aufgebotes von Seite des Matrikelführers.

Sobald ein Matrikelführer das Aufgebot einer Partei verweigert, ist er auf Wunsch der Partei verpflichtet, der Partei hievon einen begründeten Bescheid auszufolgen; dies kann also die Partei bei jeder Verweigerung mit Recht fordern.

Gegen die Verweigerung des Aufgebotes können die Brautleute an den Vice-Gespan oder Bürgermeister recurriren. An den Bürgermeister, gegen den Bescheid des Matrikel-

Formular 11 (Deutsch).

Civiltrauungsschein.

Auf Grund des § 62 des Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894 stempelfrei.

Bescheinigung über die Eheschliessung.

Peter Nagy, *wohnhaft in* ***Sátoralja-Ujhely*** *und* ***Maria Fehér***, *wohnhaft in* ***Vácz*** *haben miteinander vor dem Unterfertigten* ***N. N.*** ***Matrikelführer des Bezirkes Győr,*** *als Civilbeamten am heutigen Tage die Ehe geschlossen.*

Győr, *am* ***29. November*** ***1895.***

(L. S.)

N. N. m. p.
Matrikelführer,
als Civilbeamter.

Formular 11 (Ungarisch).

Polgári házasságlevél.

Az 1894: XXXIII. t.-cz. 62. §-a alapján bélyegmentes.

Tanusitvány a házasság megkötéséről.

Nagy Péter ...., ... ***sátoralja-ujhelyi*** *lakos és* ***Fehér Mária*** ...., ... ***váczi*** *lakos* .... *egymással alulirott* ***N. N.*** .... ***győri kerületi anyakönyvvezető,*** *mint polgári tisztviselő előtt a mai napon házasságot kötöttek.*

Kelt ***Győrött***..................*n, 1895.* *évi* ***november*** *hó* ***29.*** *napján.*

(P. H.)

N. N. m. p.
anyakönyvvezető
mint polgári tisztviselő.

führers einer Stadt, an den Vice-Gespan, gegen die Aufgebotsverweigerung des Matrikelführers einer kleineren oder grösseren Gemeinde. Der Recurs geschieht mittelst eines **ungestempelten Gesuches,** welchem beizuliegen haben alle früheren Documente, der Bescheid des Matrikelführers und die Gegenbegründung, welche die gekränkte Partei einbringen kann.

Wenn der Bürgermeister oder Vice-Gespan, dem Bescheide des Matrikelführers anschliessend, über das Aufgebot verweigernd beschliesst, so können die Parteien gegen diesen neueren Beschluss an den competenten königl. ungarischen Gerichtshof appelliren. Dieses Appellat soll mit allen früheren Documenten, sowie mit dem erhaltenen zweiten Beschlusse instruirt sein.

Die Brautleute können ihre Recurse sowohl unmittelbar an die höhere Stelle leiten, als dieselben beim Matrikelführer selbst einbringen, welcher verpflichtet ist, die Appellate unverzüglich an die höhere Stelle gelangen zu lassen.

Hat die höhere oder höchste Instanz die Vornahme des Aufgebotes angeordnet, so kann der Matrikelführer dasselbe nicht mehr verweigern.

2. Die Verweigerung der Trauung.

Wenn ein Matrikelführer die Trauung der Brautleute verweigern würde, so ist er ebenfalls verpflichtet, denselben hievon einen begründenden Beschluss auszufolgen.

Gegen diesen Beschluss können die Brautleute, in Städten an den Bürgermeister, in sonstigen Gemeinden an den Vice-Gespan stempelfrei recurriren.

Wenn die Bitte um Trauung auch in zweiter Instanz abgeschlagen wird, so steht den Parteien das Appellat an den competenten königl. ungarischen Gerichtshof frei. Dieser entscheidet endgiltig.

3. Recurs gegen die Verweigerung der Dispensation vom Aufgebote in Ungarn. Sollte der Bürgermeister oder Vice-Gespan ein begründetes Ansuchen um die Dispens vom Aufgebote in Ungarn verweigern, so hat derselbe seinen diesbezüglichen Beschluss auch zu begründen, und steht es den Brautleuten frei, sich unter Anschluss aller früheren Papiere und des Verweigerungsbeschlusses, um die Dispensation direct an das hohe

Ministerium des Innern in Budapest zu wenden. Das diesbezügliche Gesuch ist mit 50 kr. ung. Stempel zu versehen. Um den Bescheid des Ministeriums direct an die Adresse zu erhalten, soll eine 15 kr. ungarische Postmarke dem Gesuche beigelegt werden. Dieses Gesuch an das Ministerium des Innern ist mehr eine selbständige Bitte, als ein Recurs.

Wir dürfen den Parteien die Beruhigung ertheilen, dass jedwede Recurse in kürzester Zeit zur Erledigung geführt werden, wie es auch die Natur der Sache mit sich bringt.

Es kann übrigens ein Recurs nicht nur in den oben erwähnten Fällen, sondern in jedem anderen Falle gegen eventuelle Forderungen der Matrikelführer eingebracht werden, sobald die Erfüllung derselben für die Parteien übermässig belastend sein würde, und die Partei von ihrem Rechte überzeugt ist.

Gewöhnlich geschieht solcher Recurs in der Form einer Bitte an den Bürgermeister oder Vice-Gespan, er möge die Partei von der Erfüllung der, durch den Matrikelführer gestellten Anforderung dispensiren.

X. CAPITEL.

Giltigkeitsdauer des Aufgebotszeugnisses und der Dispens vom Aufgebote.

Das Aufgebotszeugniss gibt den Brautleuten das Recht, sich drei Tage nach dem Datum desselben trauen lassen zu können. Wenn die Brautleute in Oesterreich heiraten, werden sie wohl dieses Recht nicht gleich in Anspruch nehmen können, da sie ja doch erst des Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung) bedürfen; wenn sie sich aber in Ungarn civil trauen lassen wollen, so können sie dies schon am dritten Tage nach Datum des Aufgebotszeugnisses thun.

Das Aufgebotszeugniss ist ein ganzes Jahr lang giltig. Es bedarf daher, wenn die Brautleute nur innerhalb eines Jahres heiraten, keines neueren Aufgebotes in Ungarn.

Ebenso gilt die Dispens vom Aufgebote auf ein ganzes Jahr, daher bedürfen die Brautleute, wenn sie innerhalb dieses

Jahres wann immer heiraten, weder einer neueren Dispens, noch irgend eines Aufgebotes für Ungarn.

Es ist daher folgerichtig, dass das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) auch ein ganzes Jahr lang giltig bleibt.

XI. CAPITEL.

Stempel und Briefmarken.

Obwohl wir gegebenen Falles unsere Bemerkungen über Stempel und Briefmarken im Texte angeführt, wollen wir dieselben der Klarheit wegen kurz wiederholen.

Das ganze Aufgebots- und Eheverfahren in Ungarn ist nach dem neuen Gesetze unentgeltlich; daher sind alle Gesuche, Bescheinigungen, Zeugnisse, Protokolle, selbst Recurse für Ungarn selbst stempelfrei.

Nur das Gesuch um das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) und dieses selbst, dann das Dispensationsgesuch, unterliegen der Stempelpflicht.

Die Stempel müssen immer ungarische sein, und sind solche im Central-Stempelamte in der Riemergasse, Wien (Jacoberhof) erhältlich.

Um aus Ungarn, vom Matrikelführer, Bürgermeister, Vice-Gespan, Justizministerium, Ministerium des Innern, Bescheide, Zeugnisse etc. sammt den eingesandten Papieren direct an Adresse zu erhalten, müssen der betreffenden Eingabe stets ungarische Briefmarken (5 kr. für einfache Antwort, lieber 15 oder 20 kr. für recommandirte Antwort) beigelegt werden. Ungarische Briefmarken erhält man in Wien in den Postämtern, in den Banken und meisten Wechselstuben.

Es soll übrigens im Interesse der ärmeren Parteien eine Bewegung im Zuge sein, das Erlangen des Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung), bei Einsendung eines Armutszeugnisses, für Unbemittelte unentgeltlich zu machen. Hoffen wir, dass dieses edle Bestreben, von den massgebenden hohen Stellen unterstützt, den Mittellosen die so wünschenswerthe Erleichterung schaffen wird. Qui vivra verra! —

XII. CAPITEL.

Die Ehefunctionäre nach dem neuen ungarischen Civilehegesetze, in Ungarn und im Auslande.

Nach dem neuen ungarischen Civilehegesetze wird die Ehe vor einem Civilbeamten (Standesbeamten) geschlossen, unbenommen, sich nachher kirchlich trauen zu lassen. Als Ehefunctionäre gelten nach dem neuen Gesetze:

1. **Der Matrikelführer.**

Eine Ehe kann in Ungarn immer, und wird auch gewöhnlich vor dem **Matrikelführer** geschlossen werden.

2. Ausnahmsweise kann die Ehe in Ungarn vor dem Bürgermeister oder Vice-Gespan, als ersten Beamten der Municipien, weiters vor dem Oberstuhlrichter, oder endlich vor dem Bürgermeister einer Stadt mit geregeltem Magistrate geschlossen werden.

Eine Trauung vor einem solchen privilegirten Beamten kann auf das Ansuchen der Brautleute hin, nur auf Grund der Erlaubniss des Obergespans eines Comitates, und in Budapest des Oberbürgermeisters stattfinden.

In dem **eigentlichen Auslande**, d. h. ausser den Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie, walten als Ehefunctionäre für Ungarn die **diplomatischen Vertreter** (Botschafter, Gesandte, diplomatische Agenten), Consule, und die Stellvertreter derselben, innerhalb der Grenzen der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung.

Dies schliesst aber keineswegs aus, dass sich ungarische Staatsbürger im Auslande vor dem ausländischen Ehefunctionär, sei er nun ein Seelsorger oder ein Standesbeamter, nach dem ausländischen Rechte trauen lassen.

Denn die ungarischen Staatsbürger können ihre Ehe im Auslande vor dem Botschafter oder Consul schliessen, sie müssen es aber nicht.

Allerdings werden sie mit dem Aufgebote in Ungarn leichter fertig, wenn sie die Ehe vor der österreichisch-ungarischen Vertretung schliessen, auch geniessen sie da die Erleichterung, dass sie keines Ehegiltigkeitszeugnisses (Ehebewilligung) bedürfen. **Denn die Botschaft**, sowie das **Consulat sind ungarischer Boden, und die vor der Botschaft oder vor dem Consulate geschlossene Ehe gilt als in Ungarn geschlossen.**

Vor der Botschaft oder vor dem Consulate kann jedoch die Ehe nur dann geschlossen werden, wenn beide Brautleute oder nur der Bräutigam ungarische Staatsbürger sind.

XIII. CAPITEL.

Die Ehehindernisse und Eheverbote.

(§§ 6—27 des Ehegesetzes.)

In unserem grösseren Werke, dessen dieses kleine Handbuch nur ein Auszug ist, behandeln wir die Ehehindernisse, die Trennung, die Auflösung der Ehe in ihrem ganzen Umfange. Da diese Fragen von allgemeinem Interesse sind, so wollen wir trachten, dem Leser schon jetzt eine klare Darstellung derselben zu bieten.

Das neue ungarische Ehegesetz unterscheidet scharf zwischen den Fällen:

1. in welchen eine Ehe nicht geschlossen werden **kann (Ehehindernisse);**

2. in welchen eine Ehe nicht geschlossen werden **darf (Eheverbote).**

Dieser Unterscheidung entsprechen dann die Begriffe:

1. **der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Ehe,**

2. **der Gesetzwidrigkeit einer sonst giltigen Ehe.**

Wir beginnen also mit den **Ehehindernissen:**

1. Handlungsunfähigkeit als Ehehinderniss (§ 6).

Es **können keine Ehe schliessen:**

1. Kinder im Alter unter 12 Jahren.

2. Geisteskranke.

3. Solche, die ihrer Vernunft aus einem anderen Grunde beraubt sind, so lange dieser Zustand anhält (Betrunkene, Somnambule, Hypnotiker, Deliranten etc.).

4. Solche Personen, welche darum unter Curatel stehen, weil sie geisteskrank oder solche Taubstumme sind, die sich auch durch Zeichen nicht verständlich machen können.

5. Jene Grossjährigen, deren Unter-Curatelstellung schon, als sie noch minderjährig waren, für den Eintritt ihrer Grossjährigkeit aus dem Grunde angeordnet worden ist, weil sie geisteskrank oder solche Taubstumme sind, die sich auch durch Zeichen nicht verständlich machen können.

6. Diejenigen, deren Minderjährigkeit darum verlängert worden ist, weil sie geisteskrank oder solche Taubstumme sind, die sich auch durch Zeichen nicht verständlich machen können.

II. Unentwickeltes Alter als Ehehinderniss (§ 7).

Eine Person männlichen Geschlechtes unter 18 Jahren oder eine Person weiblichen Geschlechtes unter 16 Jahren **können keine Ehe schliessen,** da sie noch im unentwickelten Alter stehen.

Dispens kann der Justizminister ertheilen.

III. Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen als Ehehinderniss (§§ 8—10).

Minderjährige **können** ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter **keine Ehe schliessen.**

Die Einwilligung können ertheilen: Der Vater; wenn kein Vater vorhanden ist, oder das Kind ausserehelich ist, die Mutter, ferner der Vormund, die Vormundschaftsbehörde.

Die Vormundschaftsbehörde kann die Einwilligung auch dann ertheilen, wenn dieselbe vom Vater, Mutter oder Vormund verweigert wurde.

Minderjährige unter 20 Jahren bedürfen, wenn ihre Eltern leben und sie dennoch einen anderen gesetzlichen Vertreter haben, immer neben der Einwilligung dieses gesetzlichen Vertreters auch der Einwilligung des Vaters oder der Mutter, und wenn ihre Eltern nicht am Leben sind, neben der Einwilligung des Vormundes auch der Einwilligung der Vormundschaftsbehörde.

IV. Verwandtschaft als Ehehinderniss (§ 11).

Miteinander **können keine Ehe schliessen;**

1. Blutsverwandte in gerader Linie (Eltern mit ihren Kindern, Grosseltern mit ihren Enkeln).
2. Geschwister.
3. Onkel mit Nichte, Tante mit Neffen.

Dispens kann für diesen Fall Se. Majestät ertheilen.

4. Der eine Ehegatte mit den Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, selbst dann nicht, wenn die Ehe durch den Tod oder sonst aufgelöst oder als ungiltig erklärt wurde. (Also Stiefeltern mit Stiefkindern,

und weiter in gerader Linie; Schwiegereltern mit Schwiegerkindern und weiter in gerader Linie; Schwäger und Schwägerinnen können jedoch unter einander heiraten.)

Bei allen diesen Hindernissen ist die legitime oder illegitime Abstammung gleichgiltig.

V. Bestehende Ehe als Ehehinderniss (§ 12).

Es **kann keine neue Ehe schliessen**

1. dessen frühere Ehe nicht aufgehört hat;
2. dessen frühere Ehe nicht ungiltig erklärt worden ist.

VI. Nach dem Leben trachten des Ehegatten als Ehehinderniss (§ 13).

Es **können sich nicht heiraten** Solche, deren Einer im Einverständnisse mit dem Anderen, nach dem Leben seines eigenen Ehegatten, oder nach dem Leben des Ehegatten des Anderen getrachtet hat.

Nun gehen wir auf die **Eheverbote** über:

I. Die Anordnung der Unter-Curatelstellung als Eheverbot (§ 14).

Verboten ist eine Ehe zu schliessen demjenigen, gegen welchen das Verfahren behufs Unter-Curatelstellung darum im Zuge ist, weil er geisteskrank, oder weil er sich als Taubstummer auch durch Zeichen nicht verständlich machen kann, und zwar sobald ein provisorischer Curator bestellt wurde oder gegen ihn Sequester angeordnet wurde, oder endlich die Unter-Curatelstellung mit Urtheil ausgesprochen wurde, wenn auch das Urtheil noch nicht rechtskräftig ist.

II. Curatel der Geistesschwachen oder sich verständigen könnenden Taubstummen als Eheverbot (§ 16).

Verboten ist ohne Einwilligung des Curators (resp. Vormundschaftsbehörde) eine Ehe zu schliessen demjenigen, welcher darum unter Curatel steht, weil er **geistesschwach** oder ein Taubstummer ist, welcher sich zwar durch Zeichen verständlich machen kann, sein Vermögen jedoch nicht zu verwalten vermag.

III. Mangel der Einwilligung der Eltern als Eheverbot.

Verboten ist, eine Ehe zu schliessen, einem Minderjährigen, wenn er auch über 20 Jahre alt ist und sein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Curator) eingewilligt hat, solang er die Einwilligung seiner Eltern nicht besitzt (eventuell der Vormundschaftsbehörde).

IV. Vetterschaft als Eheverbot (§ 17).

Verboten ist die Eheschliessung zwischen Geschwisterkindern (Cousins, Cousinen).

Dispensation kann der Justizminister ertheilen.

V. Adoptionsverhältniss als Eheverbot (§ 18).

So lange ein Adoptionsverhältniss nicht aufgelöst ist, ist die Ehe verboten:

1. zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten;
2. zwischen dem Adoptirenden und dem gewesenen Ehegatten des Adoptirten;
3. zwischen dem Adoptirten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptirenden;
4. zwischen dem Adoptirenden, und den leiblichen Abkömmlingen des Adoptirten. **Dispensation** kann der Justizminister ertheilen;
5. zwischen dem Adoptirenden und dem gewesenen Ehegatten eines leiblichen Abkömmlings des Adoptirten. **Dispensation** kann der Justizminister ertheilen.*)
6. zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptirten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptirenden. **Dispensation** kann der Justizminister ertheilen.

Es ist gleichgiltig, ob die Abstammung legitim oder illegitim ist.

Die **vor** der Adoption aufgehörte oder als ungiltig erklärte Ehe kommt nicht in Betracht.

VI. Vormundschaftsverhältniss als Eheverbot (§ 19).

Verboten ist die Eheschliessung, so lange das Vormundschaftsverhältniss dauert:

1. zwischen dem Vormunde und dem Mündel;
2. zwischen dem Mündel und den Abkömmlingen des Vormundes.

---

*) Wir machen besonders auf die Punkte 4 und 5 aufmerksam, welche in allen bisherigen deutschen Uebersetzungen des ungarischen Ehegesetzes fälschlich aufgefasst wurden.

VII. Ehebruch als Eheverbot (§ 20).

Verboten ist die Eheschliessung zwischen denjenigen, welchen im Scheidungsurtheile die Eheschliessung mit einander darum verboten wurde, weil sie miteinander des Ehebruches schuldig waren.

Dispensation kann Se. Majestät ertheilen, und zwar über Vortrag des Justizministers.

VIII. Bestehende nichtige Ehe als Eheverbot (§ 21).

Verboten ist die Eheschliessung demjenigen, dessen zwar nichtige frühere Ehe noch nicht aufgehört hat, oder noch nicht für ungiltig erklärt worden ist.

IX. Das Ueberleben des vermeintlichen Todestages eines für todt Erklärten als Eheverbot (§ 22).

1. **Verboten** ist auf Grund einer Todeserklärung zu heiraten denjenigen, von welchen der eine weiss, dass der für todt erklärte eigene Ehegatte, oder der für todt erklärte Ehegatte des Anderen, den vermutheten Todestag überlebt hat.

2. **Verboten** ist die Schliessung einer Ehe auf Grund der Todeserklärung des Gatten des einen oder des anderen Theiles, wenn es nachgewiesen ist, dass der für todt Erklärte den vermutheten Todestag überlebt hat.

X. Gattenmord, versuchter Mord oder Todschlag am Ehegatten als Eheverbot (§ 23).

Verboten ist die Eheschliessung des einen Ehegatten mit demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer eines Mordes, Mordversuches oder Todschlages verurtheilt wurde, welcher Mord, Mordversuch oder Todschlag gegen den anderen Ehegatten verübt worden ist, und zwar auch dann, wenn das Urtheil noch nicht in Rechtskraft getreten ist.

Dispensation kann ertheilen Se. Majestät, und zwar über Vortrag des Justizministers.

XI. Wartezeit als Eheverbot (§ 24).

Verboten ist, eine neue Ehe zu schliessen:

1. einer Witwe vor Ablauf von 10 Monaten, vom Todestage ihres Mannes gerechnet;

2. einer geschiedenen Frau vor Ablauf von 10 Monaten, von dem in Rechtskrafttreten des Scheidungsurtheiles gerechnet;

3. einer Frau, die in ungiltiger Ehe stand, vor Ablauf von 10 Monaten, von der Ungiltigkeitserklärung ihrer früheren Ehe gerechnet.

Dispensation kann der Justizminister ertheilen.

Ausnahme: eine Witwe, eine geschiedene Frau oder eine Frau, welche in ungiltiger Ehe stand, kann auch vor Ablauf der 10 Monate Wartezeit eine neue Ehe schliessen:

1. wenn sie mittlerweile geboren hat,
2. wenn ihre Ehe darum für ungiltig erklärt wurde, weil ihr Gatte bereits zur Zeit der Eheschliessung impotent war.

XII. Gelöbniss oder geistlicher Orden als Eheverbot (§ 25).

Verboten ist die Eheschliessung demjenigen, welcher nach den Regeln seiner Kirche, wegen des geistlichen Ordens oder wegen eines Gelöbnisses keine Ehe schliessen kann, insofern seine kirchliche Obrigkeit ihm zur Ehe keine Bewilligung ertheilt.

XIII. Bestimmungen des Wehrgesetzes als Eheverbot (§ 26).

Verboten ist die Eheschliessung in Ermangelung der im Sinne des Wehrgesetzes nothwendigen Eheerlaubniss.

(Indem dieses Eheverbot schon auf Seite 18 theilweise erörtert wurde, theilweise aber active Militärpersonen betrifft, die in Ehesachen specielle Normen haben, sehen wir von der weiteren Erklärung dieses Punktes ab.)

XIV. Der Mangel des Aufgebotes als Eheverbot (§ 27).

Verboten ist, eine Ehe ohne regelmässiges Aufgebot zu schliessen.

Dispensation vom Aufgebote ertheilt die Verwaltungsbehörde (Bürgermeister, Vice-Gespan, Minister des Innern).

JURIDISCHER THEIL.

Vorbemerkungen.

Dieser besondere Theil behandelt die Nichtigkeit, die Anfechtbarkeit der Ehe, ferner die Auflösungsgründe derselben, und gibt endlich eine kurze Uebersicht des Eheprocessverfahrens; Trennung von Tisch und Bett, Nichtigkeitserklärung der Ehe, Ungiltigkeitserklärung derselben und die Auflösung der Ehe sind die wichtigsten Fragen, mit deren Erörterung wir das vorliegende Handbuch beenden.

Obwohl wir hoffen wollen, dass diejenigen Ungarn, die nach den Anleitungen dieses Buches in den Hafen der Ehe gesteuert sind, der folgenden ernsten Capitel entweder gar nicht, oder so spät als möglich bedürfen werden, was auch der Fall sein wird, wenn sich die Herzen, doch auch die Mittel gegenseitig gründlich geprüft haben werden, so konnten wir in Anbetracht der hohen Wichtigkeit der zu erörternden Fragen, dieselben selbst aus dem beschränkten Zirkel dieses Werkes nicht auslassen.

XIV. CAPITEL.

Die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Ungiltigkeit der Ehe.

Nach dem neuen ungarischen Ehegesetze kann eine geschlossene Ehe aus gewissen Gründen nichtig sein, aus anderen Gründen kann sie anfechtbar sein, und die Geltendmachung solcher Fehler der Ehe führt zur Nichtigkeitserklärung oder Ungiltigkeitserklärung derselben.

Es ist zwischen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit der Ehe scharf zu unterscheiden; ebenso ist zu unterscheiden zwischen den Nichtigkeitsgründen und Ungiltigkeitsgründen einerseits, und zwischen den Auflösungsgründen der Ehe andererseits.

Der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit einer Ehe ist derjenige, dass eine nichtige Ehe, trotzdem die Nichtigkeit derselben gerichtlich erst geltend gemacht werden muss, an und für sich ungiltig ist, währenddem eine anfechtbare Ehe so lange noch nicht ungiltig ist, bis dieselbe nicht angefochten und ungiltig erklärt wird; sobald sie aber auf Grund der Anfechtung gerichtlich als ungiltig erklärt worden ist, wird dieselbe gerade so wie die nichtige Ehe als nie geschlossen betrachtet.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Nichtigkeits- und Anfechtungsgründen einerseits und den Auflösungsgründen andererseits liegt darin, dass die ersteren auf den Entstehungsmoment der Ehe zurückgreifen, und dass sie fortbestanden, so lange die Ehe nicht als ungiltig oder nichtig erklärt wurde, oder sie beziehen sich auf die Vergangenheit in dem Sinne, dass die Ehe in der Kenntniss dieser Gründe gar nicht geschlossen worden wäre; die Auflösungsgründe aber entstehen im Laufe der Ehe selbst.

Wenn eine Ehe als nichtig oder ungiltig erklärt wird, muss sie so betrachtet werden, als wäre sie nie geschlossen worden, also gibt es für die Person, deren Ehe nichtig oder ungiltig erklärt worden ist, in der Vergangenheit keine Ehe, dieselbe ist ledig. Wird aber eine Ehe auf Grund eines der Auflösungsgründe aufgelöst, so ist sie allerdings als eine einst bestandene zu betrachten, folglich gibt es für diejenige Person, deren Ehe aufgelöst worden ist, in der Vergangenheit jawohl eine Ehe, und die Person selbst ist nach der Auflösung ihrer Ehe nicht ledig, sondern geschieden.

Nun wird aber weder die Nichtigkeit, noch die Ungiltigkeit einer Ehe ipso facto geltend, das heisst, Niemand kann seine Ehe, wenn sie es auch ist, eigenmächtig als nichtig oder ungiltig erklären, so lange das eheliche Zusammenleben fortdauert, oder die Ehe sonst besteht. Denn sowohl die Nichtigkeit als die Ungiltigkeit der Ehe können vor dem Aufhören derselben nur mittelst eines Nichtigkeits-,

respective Anfechtungsprocesses geltend gemacht werden, und nur die vom Gerichte erflossene Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung geben der Ehe den Stempel der Nichtigkeit oder Ungiltigkeit. Nach dieser Erklärung des Gerichtes aber wird auch solche Ehe als nie geschlossen betrachtet.

XV. CAPITEL.

Ehenichtigkeitsgründe.

(§§ 41—45 des Ehegesetzes.)

Das ungarische Civilehegesetz zählt folgende Gründe der Nichtigkeit einer Ehe auf:

I. **Nichtig** ist die Civilehe, wenn sie nicht vor dem competenten Civilbeamten, oder nicht in der vorgeschriebenen Form geschlossen wurde (§ 41).

Ausnahme. Wenn aber die Eheschliessenden ein Jahr hindurch als Mann und Frau zusammen gelebt haben, so wird hiedurch eine solche sonst nichtige Ehe validirt, insofern die Betreffenden bei der Eheschliessung den Consens, eine Ehe einzugehen, klar ausgesprochen haben, und nicht wussten, dass der Ehefunctionär incompetent sei.

II. **Nichtig** ist eine solche Ehe, welche von einer handlungsunfähigen Person geschlossen wurde (§ 44), also:

1. von einem Kinde unter 12 Jahren,
2. von einem Geisteskranken,
3. im bewusstlosen Zustande,
4. von einem Geisteskranken oder solchen Taubstummen, der sich selbst durch Zeichen nicht verständlich machen kann, und aus diesem Grunde unter Curatel steht, oder aus diesem Grunde gegen ihn die Curatel für den Fall der Grossjährigkeit schon damals angeordnet wurde, als er noch minderjährig war, oder endlich, dessen Minderjährigkeit aus diesem Grunde verlängert wurde.

Ausnahmen. Eine solche nichtige Ehe kann aber giltig werden, wenn die handlungsunfähige Partei, nachdem ihre Handlungsunfähigkeit aufgehört hat, die Ehe gut heisst, **bevor** dieselbe für ungiltig erklärt worden ist oder sonst aufgehört hat.

III. **Nichtig** ist die Ehe Solcher, zwischen denen das Ehehinderniss der Verwandtschaft besteht (§ 45).

Ausnahme. Wenn aber bei einer Ehe zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen Se. Majestät nachträglich Dispens ertheilt, so wird die ursprünglich nichtige Ehe validirt und damit giltig. Die Dispens muss aber gegeben werden, **bevor** die Ehe aufhört oder ungiltig erklärt wird.

IV. **Nichtig** ist die Ehe, welche von solchen Personen geschlossen wurde, deren frühere Ehe noch nicht aufgehört hat, oder noch nicht für ungiltig erklärt worden ist (§ 45).

V. **Nichtig** ist die Ehe, welche zwischen solchen Personen geschlossen wurde, deren eine im Einverständnisse mit der anderen nach dem Leben seines eigenen Ehegatten, oder nach dem Leben des Ehegatten des Anderen getrachtet hat (§ 45).

Bemerkung. Eine nichtige Ehe kann aber, bevor sie sonst aufhört, nur dann als nichtig betrachtet werden, wenn dieselbe durch richterlichen Spruch als nichtig erklärt worden ist. Solche Nichtigkeitserklärung muss durch einen Nichtigkeitsprocess provocirt werden.

Nach dem sonstigen Aufhören einer nichtigen Ehe kann die Nichtigkeitserklärung derselben in einem besonderen Processe nicht mehr provocirt werden; es kann jedoch Jemand die Nichtigkeitsfrage als Nebenfrage aufbringen und beurtheilen lassen, wenn er solche Rechte in einem Processe geltend macht, die von der Nichtigkeit der Ehe abhängig sind.

Wenn eine nichtige Ehe sonst aufhört oder, bevor sie aufgehört hat, als nichtig erklärt worden ist, so muss sie so betrachtet werden, als wäre sie gar nie geschlossen worden. Den Nichtigkeitsprocess können einleiten einer der Ehegenossen oder wer immer durch die Nichtigkeit interessirt ist.

XVI. CAPITEL.

Gründe zur Anfechtung einer Ehe.

(§§ 51—55 des Ehegesetzes.)

Das neue ungarische Ehegesetz zählt folgende Eheanfechtungsgründe auf:

I. **Angefochten** kann jene Ehe werden, welche eine männliche Person vor dem 18. Lebensjahre oder eine

weibliche Person vor dem 16. Lebensjahre geschlossen haben, also noch im unentwickelten Alter (§ 51).

Ausnahme. Solange solche Eheschliessende das entwickelte Alter nicht erreicht haben, kann der Justizminister noch immer Dispens ertheilen; wurde eine solche Dispens ertheilt, so kann auch die Ehe nicht mehr angefochten werden. Die Dispens muss aber ertheilt werden, **bevor** die Ehe ungiltig erklärt, durch Anzeige angefochten wurde, oder sonst aufgehört hat.

II. **Angefochten** kann jene Ehe werden, welche Minderjährige (bis 24 Jahre) ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen haben (§ 52),

oder Minderjährige unter 20 Jahren, wenn ihr Vertreter nicht einer der Eltern ist, ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters **und** der Eltern, oder wenn sie keine Eltern haben, ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters **und** der Vormundschaftsbehörde geschlossen haben.

Ausnahmen. 1. Der berechtigte gesetzliche Vertreter, die Eltern oder die Vormundschaftsbehörde können aber ihre Einwilligung noch nachträglich ertheilen, aber nur insolange, als der Minderjährige seine Volljährigkeit nicht erreicht hat, und auch nur so lange die Ehe nicht ungiltig erklärt worden ist, durch eine Anzeige nicht angefochten wurde oder sonst nicht aufgehört hat.

2. Derjenige Ehegenosse, der nach Erreichung seines entwickelten Alters (beim Mann 18 Jahre, beim Weibe 16 Jahre) die Ehe gut heisst, kann sie nicht mehr aus dem Grunde anfechten, dass dieselbe ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen wurde.

III. **Angefochten** kann die Ehe werden wegen **Zwanges** durch denjenigen Ehegenossen, welcher dieselbe unter Zwang und in Folge einer durch Drohung hervorgerufenen begründeten Furcht geschlossen hat (§ 53).

IV. **Angefochten** kann die Ehe werden **wegen Irrthum** (§ 54):

1. wenn einer der Ehegenossen überhaupt keine Ehe schliessen wollte und nicht wusste, dass er mit seiner Erklärung eine Ehe schliesst;

2. wenn einer der Ehegenossen die Ehe mit einer anderen Person schliesst, als mit der er wollte, und er nicht wusste, dass die Person eine andere sei;

3. wenn der eine Ehegenosse bereits zur Zeit der Eheschliessung zum geschlechtlichen Verkehr mit dem anderen dauernd unfähig war, und der andere Ehegenosse dies nicht wusste und es auch aus keinen Umständen folgern konnte;

4. wenn der eine Ehegenosse zur Zeit, oder vor der Eheschliessung zum Tode, zu mindestens 5jährigem Zuchthause oder Kerker oder selbst zu einer minderen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens zu Gefängniss **verurtheilt** war, der andere Ehegenosse dies aber nicht wusste, und es vorausgesetzt werden kann, dass derselbe, wenn er dies gewusst hätte, die Ehe nicht geschlossen haben würde;

5. wenn die Frau zur Zeit der Eheschliessung von einem Anderen ausserehelich geschwängert war, und der Gatte dies zur Zeit der Schliessung der Ehe nicht wusste;

6. wenn die Ehe in Folge Todeserklärung eines früheren Ehegenossen geschlossen wurde, und der für todt erklärte Ehegenosse des einen Theiles nach Schliessung der neuen Ehe sich meldet, jedoch die neuen Ehegenossen zur Zeit der Schliessung der Ehe nicht wussten, dass der für todt Erklärte am Leben sei.

V. **Angefochten** kann die Ehe werden **wegen Täuschung** (§ 55):

1. wenn die Täuschung von einem der Ehegenossen selbst wissentlich hervorgerufen wurde, und sich auf seine wesentlichen persönlichen Eigenschaften bezieht;

2. wenn die Täuschung von einer dritten Person stammt, sich auf wesentliche persönliche Eigenschaften eines der Ehegenossen bezieht, und dieser Ehegenosse Kenntniss von der Täuschung hatte.

Ausnahme. Wenn begründeter Weise vorausgesetzt werden kann, dass die getäuschte Partei die Ehe auch ohne Täuschung geschlossen hätte, so kann dieselbe die Ehe wegen der Täuschung nicht anfechten.

Bemerkungen (§§ 56—72).

1. Die Ehe kann mittelst Ungiltigkeitsprocesses nur so lange angefochten werden, bis dieselbe nicht sonst aufgehört hat.

2. Die anfechtbare Ehe muss so lange als giltig betrachtet werden, als dieselbe in einem Anfechtungsprocesse

nicht gerichtlich für ungiltig erklärt worden ist, oder sonst aufhört.

3. Wenn aber eine anfechtbare Ehe nach der Anfechtung aufhört;

wenn die angefochtene Ehe durch das Gericht als ungiltig erklärt worden ist;

endlich, wenn eine aufgehörte Ehe nachträglich mittelst Anzeige angefochten wird, dann muss diese Ehe so betrachtet werden, als wäre dieselbe gar nie geschlossen worden.

4. So lange eine anfechtbare Ehe nicht aufgehört hat, kann sie mit einer Klage oder mit einer Gegenklage angefochten werden.

5. Wenn eine anfechtbare Ehe schon aufgehört hat, dann kann dieselbe nur durch eine **Anzeige** an das Gericht angefochten werden, und ist sie in diesem Falle schon durch die Anzeige ungiltig erklärt, so weit die Anzeige begründet war; es kann jedoch nach dem Aufhören der Ehe Jedermann solche Rechte geltend machen, welche von der Ungiltigkeit der Ehe abhängig sind, und wird in diesem Falle über die Ungiltigkeit der Ehe als **Nebenfrage** geurtheilt.

6. So lange die angefochtene Ehe nicht aufgehört hat, kann die Anfechtungsklage noch immer zurückgezogen werden; wenn aber eine Ehe nach ihrem Aufhören durch eine Anzeige angefochten wurde, so kann diese Anzeige nicht mehr zurückgezogen werden.

7. Eine anfechtbare Ehe kann je nach den Anfechtbarkeitsgründen durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung, Gutheissung und Genehmigung wieder giltig gemacht werden, aber nur insolange, als sie nicht für ungiltig erklärt worden ist; doch kann weder Dispensation, noch Einwilligung, noch Gutheissung stattfinden, sobald die Ehe schon angefochten war und aufgehört hat, oder wenn sie nach dem Aufhören durch eine Anzeige angefochten worden ist.

8. Die **Anfechtung** der Ehe ist das **persönlichste Recht der Ehegenossen**, darum kann **nur** ein Ehegenosse seine Ehe anfechten; wer immer sonst als Anfechter einer Ehe auftreten darf, thut dies nur in der Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters der Ehegenossen oder in der Eigenschaft eines Vertreters des Staates, als obersten Aufsehers der

seiner Hilfe bedürftigen Bürger, wie z. B. der Staatsanwalt oder die Vormundschaftsbehörde.

9. Zur **Anfechtung** einer Ehe **berechtigt** sind:

a) Im Falle die Ehe darum anfechtbar ist, weil sie durch eine solche Person geschlossen wurde, die noch im unentwickelten Alter stand, ist zur Anfechtung, so lange der Ehegenosse unentwickelten Alters das entwickelte Alter nicht erreicht, der königl. Staatsanwalt berechtigt; sobald der Ehegenosse das entwickelte Alter erreicht, — er selbst.

b) Im Falle die Ehe darum anfechtbar ist, weil sie von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen wurde, ist zur Anfechtung derselben berechtigt:

Der Minderjährige, wenn er das entwickelte Alter erreicht hat, und so lange die Minderjährigkeit dauert, auch die Vormundschaftsbehörde, und wenn der Minderjährige unter 20 Jahre alt ist, auch noch die Eltern oder der Vormund, deren Einwilligung gefehlt, aber nur dann, wenn die Vormundschaftsbehörde die Anfechtung binnen 3 Monaten von der amtlichen Verständigung sich zu eigen macht.

c) Derjenige Ehegenosse, welcher zur Eheschliessung durch Zwang, Irrthum oder Täuschung geführt worden ist.

10. Die Anfechtung kann **nur innerhalb eines Jahres** geltend gemacht werden. Dieser Termin ist zu rechnen:

a) Im Falle die Ehe von einer Person unentwickelten Alters geschlossen wurde, für den königl. Staatsanwalt von dem Tage an, an welchem er von der Anfechtbarkeit der Ehe Kenntniss erlangte;

für den Ehegenossen von dem Tage, an welchem er sein entwickeltes Alter erreicht hat.

b) Im Falle die Ehe von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Eltern oder Vormundschaftsbehörde geschlossen war, für die Vormundschaftsbehörde von dem Tage, an welchem die Ehe zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangte;

für den Ehegenossen von dem Tage an, an welchem er, wenn er im entwickelten Alter gestanden ist, die Ehe geschlossen hat, wenn er aber zur Zeit der Eheschliessung noch im unentwickelten Alter stand, von dem Tage, an welchem er sein entwickeltes Alter erreicht.

c) Im Falle die Ehe unter Zwang, Irrthum oder Täuschung geschlossen wurde, von dem Tage, an welchem

der gezwungene Ehegenosse des Zwanges befreit, der irregeführte oder getäuschte, Irrthum oder Täuschung erkannte.

11. Die Ehe kann **nicht mehr angefochten** werden:

a) Wenn die Ehe durch richterliches Urtheil aufgelöst wurde.

b) Wenn nach der Todeserklärung eines Ehegenossen der andere Ehegenosse eine neue Ehe schliesst.

c) Wenn der im unentwickelten Alter stehende, der minderjährige, der gezwungene, der in Irrthum befindliche oder getäuschte Ehegenosse gestorben ist.

d) Wenn der für todt erklärte Ehegenosse nach der Schliessung der neuen Ehe sich zwar gemeldet hat, jedoch vor der Anfechtung gestorben ist, oder wenn die auf seine Todeserklärung hin geschlossene neue Ehe aufgehört hat.

12. *a)* Wenn die Ehe innerhalb des Anfechtungstermines von einem Jahre, oder vor der Auflösung, dem Aufhören derselben, oder vor dem Tode des zur Anfechtung Berechtigten nicht angefochten wird, oder

b) Wenn die Ehe durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung, Gutheissung oder Genehmigung validirt wurde, dann muss dieselbe als solche betrachtet werden, die nie anfechtbar war.

XVII. CAPITEL.

Das Aufhören der Ehe (durch Tod, Todeserklärung, Auflösung).

(§§ 73—75 des Ehegesetzes.)

Das neue ungarische Ehegesetz sagt: Die Ehe hört auf:

1. mit dem Tode eines der Ehegenossen;

2. dadurch, dass einer der Ehegenossen nach der Todeserklärung des anderen eine Ehe schliesst, **ausgenommen,** wenn eine der Parteien, die die neue Ehe schliessen, zur Zeit der Eheschliessung **wusste,** dass der für todt Erklärte lebt, oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist. (Das ist eine der wichtigsten Neuerungen des Civilehegesetzes, denn es liegt darin ein tief moralisches Moment, dass eine solche Ehe, die Jemand nach der Todeserklärung seines Ehegenossen in der reinen Ueberzeugung, er sei verwitwet,

geschlossen hat, giltig sei, wenn auch der für todt Erklärte zurückkommt, und dass die frühere Ehe hiedurch aufhöre und nicht die neue Ehe, welche gewiss im Seelenleben der Eheschliessenden eine neue Phase eröffnet hat und vielleicht auch durch eine Nachkommenschaft gesegnet wurde. Auch dem für todt Betrachteten geschieht hiedurch kein Unrecht, denn es ist kaum denkbar, dass er, der doch verschollen war, für denjenigen Ehetheil, welcher sich wieder verheiratet, dieselben Gefühle in die fortgesetzte Ehe bringen würde, welche ihn im ersten Theile seiner Ehe erfüllten.) **Die Todeserklärung eines Ehegenossen kann behufs Auflösung der Ehe nicht verlangt werden** (§ 132).

3. Die Ehe hört auf durch die **richterliche Lösung** derselben.

Wir wollen in den engen Grenzen des vorliegenden Werkes uns in keine weitläufige Erörterung der Lösbarkeit der Ehe einlassen und beschränken uns nur auf die Erklärung, dass, wenn die katholische Kirche einerseits das Recht hat, die Unauflöslichkeit der Ehe als Glaubensdogma aufzustellen, der Staat seinerseits wohl daran thut, als er seinen Staatsbürgern die Möglichkeit bietet, eine unglücklich gewordene Ehe zu lösen, denn nichts ist immoralischer und demoralisirender als eine schlechte Ehe. Sie ist der Tod des Friedens, das Gift der Seele, und wehe den unschuldigen Kindern, deren Gemüth durch das zerrüttete Eheleben ihrer Eltern schon im jungen Alter getrübt wird! Daher hat auch der ungarische Staat ganz besondere Normen und Fälle für die Lösung der Ehe aufgestellt. Der ungarische Staat hat seine Aufgabe in dieser Hinsicht mit Ernst und tiefer Menschenkenntniss gelöst. Und trotzdem wir subjectiv mit der Auslassung der gegenseitigen unüberwindlichen Abneigung aus der Reihe der Ehelösungsgründe nicht ganz übereinstimmen (da doch der gegenseitige Hass fast immer den Endgrund einer Ehelösungsklage bildet), so müssen wir uns dennoch vor der weisen Vorsicht des Staates beugen, der gerade durch diese Elimination erreichen wollte, dass die Auflösung der Ehe nicht zu leicht werde, die Gerechtigkeit und Billigkeit (Equität) des Staates nicht missbraucht werde. Denn es ist gewiss, dass der gegenseitige Hass etwas Inneres und sehr Elastisches ist, welches der gerechten Beurtheilung des Richters nie so gründlich unterzogen werden kann, als die

übrigen, äusseren Auflösungsgründe, welche dem Leben entnommen und solcher Natur sind, dass sie auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines weiteren Zusammenlebens mit Sicherheit schliessen lassen.

Eine Ehe kann **nur durch ein richterliches Urtheil aufgelöst** werden.

XVIII. CAPITEL.

Die Gründe zur Lösung einer Ehe.

(§§ 76—80 des Ehegesetzes.)

I. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte einen **Ehebruch** begeht (§ 76).

II. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte eine **Unzucht** wider die Natur begeht (§ 76).

III. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte, wissend, dass seine Ehe noch aufrecht besteht, eine neue Ehe eingeht **(Bigamie)** (§ 76).

IV. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, den sein Ehegefährte wissentlich und ohne rechtlichen Grund **verlassen** hat (§ 77), und zwar:

1. Wenn der verlassende Ehegenosse nach 6 Monaten von dem Verlassen gerechnet durch einen richterlichen Beschluss zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft verpflichtet wurde, und er diesem Beschlusse im anberaumten Termine ungerechtfertigter Weise nicht entspricht.

2. Wenn des verlassenden Ehegenossen Aufenthaltsort mindestens seit einem Jahre unbekannt ist, derselbe durch öffentliches richterliches Edict zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres aufgefordert wurde, und dieser Aufforderung ungerechtfertigter Weise nicht entspricht.

V. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dem sein Ehegefährte **nach dem Leben trachtete** (§ 78).

VI. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, den sein Ehegefährte in einer, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer **misshandelt** hat (§ 78).

VII. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte **nach** Schliessung der Ehe zum

Tode oder zum mindesten 5 Jahre Zuchthaus oder Kerker **verurtheilt** wurde (§ 79).

Ausnahme. Die **Lösung** der Ehe kann jedoch in solchem Falle nicht statt haben, wenn der verurtheilte Ehegefährte das Verbrechen vor Schliessung der Ehe begangen hat und der andere Ehegenosse hievon zur Zeit der Eheschliessung Kenntniss hatte.

VIII. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte die **ehelichen Pflichten** durch sein absichtliches Betragen **schwer verletzt,** das heisst, die Achtung, Hilfe, Unterstützung, Erhaltung und den geschlechtlichen Verkehr seinem Ehegenossen schuldvoller Weise verweigert (§ 80).

IX. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte ein zur Familie Beider gehörendes **Kind** zur **Begehung einer strafbaren Handlung,** oder zum unmoralischen Lebenswandel **veranlasst,** oder zu veranlassen trachtet (§ 80).

X. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte einen **unmoralischen Lebenswandel** verstockter Weise fortsetzt (§ 80).

XI. Die **Lösung** der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte **nach Schliessung der Ehe** zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe in der Dauer von weniger als 5 Jahren, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens zu Gefängniss **verurtheilt** wurde (§ 80).

Wer aber in die strafbare Handlung seines Ehegenossen eingewillligt hat oder an derselben Theil genommen hat, kann die Lösung der Ehe nicht verlangen.

Bemerkungen:

1. Die Auflösung der Ehe wird beim competenten Gerichte mittelst Klage auf Lösung der Ehe verlangt.

2. Das Klagerecht hört auf, wenn der beleidigte Ehegenosse die strafbare Handlung verziehen hat.

3. **Verjährung.** Den Fall des Verlassens ausgenommen, kann die Klage auf Lösung der Ehe nur **innerhalb 6 Monate** von dem Tage gerechnet angestrengt werden, an welchem der beleidigte Ehegenosse zur Kenntniss der strafbaren Handlung oder des Strafurtheils gelangte, das für ihn ein Lösungsgrund wäre; jedoch kann die Klage auf Lösung nach Verlauf von 10 Jahren nach Verübung der

strafbaren Handlung, beziehungsweise nach Erwachsen des Strafurtheils in Rechtskraft, nicht mehr eingebracht werden, wenn auch der beleidigte Theil zur Kenntniss der strafbaren Handlung oder des Strafurtheils eben nur nach 10 Jahren gelangt.

Die Ehe, deren Lösung verlangt wurde, hört an dem Tage auf, an welchem das die Ehe lösende **Urtheil in Rechtskraft erwächst.**

XIX. CAPITEL.

Das Eheprocessverfahren.

(§§ 83—120, 136—142 des Ehegesetzes.)

Das neue ungarische Civilehegesetz hat in der Eheprocessordnung hochwichtige und namhafte Aenderungen hervorgerufen. Vollkommen abgesehen vom religiösen Standpunkte, müssen wir bekennen, dass das neue Ehegesetz das glänzende und unsterbliche Verdienst hat, die gerichtliche Geltendmachung aller Ehesachen auf die **einfachste** und **sicherste Basis** gestellt zu haben. Die neue Eheprocessordnung ist im juridischen Sinne so schön, dass, wenn die Praxis der Theorie dankbar wird, dieselbe mit Recht als ein Muster der Ehejurisdiction wird gelten können.

Wir beschränken uns zwar in der Folge auf eine ganz summarische Aufzählung der Ehesachen und Darstellung des Verfahrens in denselben, versprechen uns aber, im grösseren Werke (dessen das vorliegende doch nur ein Auszug ist) die Ehegerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Details zu behandeln.

Die wichtigsten Sätze, welche das neue Ehegesetz bezüglich der Ehejurisdiction enthält, sind folgende:

1. **In dem Eheprocesse eines ungarischen Staatsbürgers ist nur das Urtheil des ungarischen Gerichtes wirksam** (§ 114).

2. In den Eheprocessen von Ausländern können die ungarischen Gerichte nur dann vorgehen, wenn ihr Urtheil in jenem Staate, deren Bürger die Ehegenossen sind, Geltung hat (§ 116).

3. **Wenn die Trennung von Tisch und Bett,** vom Datum des Inrechtskrafttretens des bezüglichen Urtheils gerechnet,

zwei Jahre lang gedauert hat, so kann jeder der Ehegenossen verlangen, dass der Richter das Urtheil, betreffend die Trennung von Tisch und Bett, **in ein solches Urtheil umändere, in welchem die vollständige Lösung der Ehe ausgesprochen wird** (§ 107).

4. Wenn **ein Ausländer ungarischer Staatsbürger wird,** so **kann seine Ehe** vom ungarischen Gerichte auch auf Grund solcher Thatsachen vollständig **aufgelöst werden,** welche noch damals zu Stande gekommen sind, als er noch Ausländer war, und damals nach seinem Rechte Gründe zu einer Trennung von Tisch und Bett oder Auflösung der Ehe waren, wenn nur diese Umstände solcher Art sind, die nach dem gegenwärtigen Gesetze als Eheauflösungsgründe gelten (§ 115).

5. Wenn für einen Ausländer das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen hat und dieser **Ausländer später ungarischer Staatsbürger wird, so kann das ungarische Gericht seine Ehe vollkommen auflösen,** wenn die frühere Trennung von Tisch und Bett wegen einer solchen Thatsache erfolgt ist, welche nach dem neuen Gesetze einen Eheauflösungsgrund bildet (§ 115).

6. Wenn eine Ungarin einen Ausländer geheiratet hat, ihm aber nicht in's Ausland gefolgt ist, so kann sie, wenn sie hiezu Gründe hat, einen Ungiltigkeitsprocess gegen ihren Mann auch vor dem ungarischen Gerichte anstrengen (§ 117).

7. Wenn ein ungarischer Staatsbürger seiner Frau Grund zu einer Auflösungsklage gibt und nach Verübung dieser Handlung Bürger eines anderen Staates wird, so kann die Frau, wenn sie ihm nicht in's Ausland gefolgt ist, den Process behufs Auflösung der Ehe auch vor dem ungarischen Gerichte anstrengen (§ 117).

8. **Alle am 1. October 1895 vor welchem kirchlichen Gerichte immer im Zuge befindlichen Ehe- oder Verlobungsprocesse müssen in statu quo den competenten königl. ungar. Gerichtshöfen übergeben werden** (§ 137).

9. Solche Eheleute, die am 1. October 1895 noch vor dem kirchlichen Gerichte einen Eheprocess anhängig haben, können diesen Process einfach auflassen, und wenn es sich um einen Anfechtungsprocess handelt, denselben bis zum 1. October 1896, wenn es sich aber um einen

Ehe-Auflösungs- oder Trennungsprocess (Trennung von Tisch und Bett) handelt, bis zum 1. April 1896 beim competenten königl. ungar. Gerichtshofe geltend machen (§ 145).

10. Die **Giltigkeit** einer solchen Ehe, welche **vor dem 1. October 1895** geschlossen wurde, ist nach dem **früheren Rechte** zu beurtheilen (§ 138).

Derartige Ehen können jedoch auf Grund eines Ungiltigkeitsgrundes, welcher früher bestand, jedoch durch das neue Gesetz nicht anerkannt ist, nur dann angefochten werden, wenn von diesem Ungiltigkeitsgrunde nach dem früheren Rechte keine Dispens gegeben werden konnte (§ 138).

11. Eine Ehe, welche vor dem 1. October 1895 geschlossen war, kann nach dem neuen Gesetze auch auf Grund solcher Thatsachen aufgelöst werden, welche noch vor dem 1. October 1895 zu Stande gekommen sind, aber nur dann, wenn diese Thatsachen nach dem neuen Gesetze Ehe-Auflösungsgründe sind, und nach dem früheren Rechte wenigstens für den einen Ehetheil, entweder Auflösungsgründe oder Gründe zu einer Trennung von Tisch und Bett waren (§ 139).

12. Wenn von zwei, vor dem 1. October 1895 geschiedenen Personen die eine durch das Scheidungsurtheil in der Fähigkeit, eine Ehe zu schliessen, beschränkt wurde, so gilt nach dem 1. October 1895 eine solche Beschränkung nur dann, wenn damit der betreffende gewesene Ehetheil von der Ehe mit derjenigen Person ausgeschlossen wurde, mit welcher er einen Ehebruch begangen hat, insofern dies der Grund der Scheidung war und Se. Majestät keine Dispens ertheilt (§ 140).

13. **Wenn Eheleute vor dem 1. October 1895 rechtskräftig von Tisch und Bett getrennt wurden und schon 2 Jahre thatsächlich getrennt gelebt haben,** so kann jeder dieser Ehegenossen verlangen, **dass das Gericht die Trennung von Tisch und Bett in die vollkommene Auflösung der Ehe umändere,** aber **nur dann,** wenn die **Gründe** zur Trennung von Tisch und Bett **nach dem heutigen Gesetze** Ehe-**Auflösungsgründe** sind (§ 141).

14. **Wenn eine Ehe vor dem 1. October 1895 nur für einen der Ehegenossen aufgelöst wurde, so kann der andere Ehegenosse verlangen, dass die Wirksamkeit jenes Auflösungsurtheiles auch auf ihn ausgedehnt werde, d. h.**

dass die Ehe auch für ihn aufgelöst werde, womit er sich eine neue Eheschliessung ermöglicht (§ 142).

15. Vom 1. October 1895 verlieren alle früheren auf Ehe oder Verlöbnissangelegenheiten bezüglichen Gesetze oder sonstigen Rechtsnormen ihre Wirksamkeit, und treten an deren Stelle die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 148).

XX. CAPITEL.

Die Ehesachen und die Eheprocesse.*)

Nach dem neuen ungarischen Ehegesetze unterscheiden wir:

I. **Eheprocesse** im strengen Sinne des Wortes,

II. sonstige **Ehesachen** und

III. mit Ehesachen verbundene **Angelegenheiten vermögensrechtlicher Natur.**

Ad I. Die **Eheprocesse** sind folgende:

1. der **Ehenichtigkeitsprocess,**
2. der **Eheanfechtungsprocess,**
3. der **Ehe-Auflösungsprocess,**
4. der **Process** auf **Trennung von Tisch und Bett.**

Ad II. Sonstige **Ehesachen** sind:

1. Die **Anzeige beim Gerichte,** von der **Ungiltigkeit einer Ehe** nach dem Aufhören derselben.

2. Die **Anmeldung** beim Gerichte, von Tisch und Bett getrennter Ehegenossen, dass sie die eheliche **Lebensgemeinschaft wieder hergestellt haben.**

3. Die beim Gerichte vorgebrachte **Bitte, ein Urtheil auf Trennung von Tisch und Bett in ein Ehe-Auflösungsurtheil umzuändern.**

4. Die an das Gericht gestellte **Bitte,** ein nach den früheren Gesetzen erbrachtes **Urtheil auf Trennung von Tisch und Bett in ein Ehe-Auflösungsurtheil umzuändern.**

---

*) Die folgenden Capiteln XX—XXVI basiren theils auf den Bestimmungen des neuen Ehegesetzes (G. Art. XXXI v. J. 1895), theils aber auf den bisherigen Gesetzen und Normen der ung. Civilprocessordnung (G. A.: 1868 LIV, 1881 LIX, 1893 XVIII und ältere Eheprocess-Verordnungen.

5. Die an das Gericht gestellte **Bitte,** ein nach den früheren Gesetzen **nur zu Gunsten des einen Ehegenossen erbrachtes Ehe-Auflösungsurtheil auch auf den anderen Ehegenossen auszudehnen.**

Ad III. Die mit Ehesachen verbundenen **Angelegenheiten vermögensrechtlicher Natur** sind:

1. Die dem ehelichen Verhältnisse entstammenden **vermögensrechtlichen Forderungen.**

2. Die Fragen über den provisorischen und definitiven **Unterhalt der Frau.**

3. Die auf die **Kinder bezughabenden Verfügungen.**

Die drei letzten Angelegenheiten können sowohl im Eheprocesse selbst, als in einem besonderen Processe behandelt werden.

Die Trennung von Tisch und Bett kann sowohl in einem **besonderen Processe** durchgeführt werden, als von **Gerichtswegen** in einem Nichtigkeits-, Anfechtungs- oder Auflösungsprocesse **angeordnet werden.**

XXI. CAPITEL.

Gerichtliche Competenz und Processfähigkeit in Ehesachen.

(§ 136.)

In dem Eheprocesse eines ungarischen Staatsbürgers ist nur das Urtheil des ungarischen Gerichtes wirksam (§ 114).

In allen **Eheprocessen,** Ehesachen und sonstigen, im Eheprocesse selbst durchzuführenden vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind **competent:**

In **erster Instanz** die **königl. Gerichtshöfe,**
in **zweiter Instanz** die **königl. Gerichtstafeln,**
in **dritter und letzter Instanz** die **königl. Curie.**

Dieselben Gerichte entscheiden in den Fragen des Unterhaltes der Frau, der Unterbringung der gemeinsamen minderjährigen Kinder und in allen sonstigen, aus dem ehelichen Verhältnisse fliessenden vermögensrechtlichen

Forderungen, insoferne dieselben im Eheprocesse selbst geltend gemacht wurden.

Zur Austragung der Processe auf provisorischen Unterhalt der Frau sind, soweit die diesbezüglichen Forderungen **ausser dem Eheprocesse** geltend gemacht wurden, **die königl. Bezirksgerichte competent.**

Die **besondere Competenz** eines königl. Gerichtshofes **in einem bestimmten Eheprocesse** oder in einer bestimmten Ehefrage muss nach folgenden Regeln bestimmt werden:

1. In jedem Eheprocesse und in jeder Ehefrage ist **derjenige Gerichtshof** competent, in dessen Sprengel das **letzte bleibende Zusammenwohnen der Ehegenossen stattfand,** soweit dieser Ort in Ungarn liegt.

2. **Wenn nun** im Momente der Anstrengung des Eheprocesses **beide Ehegenossen im Auslande wohnen,** dann muss **beim Justizministerium um die Delegirung eines ungarischen Gerichtshofes gebeten werden,** und wird dann dieses delegirte Gericht den Eheprocess in voller Competenz durchführen.

3. Die processirenden Parteien können bei Ansuchen einer Delegirung dem Justizministerium irgend ein Gericht zur Competenz vorschlagen, an diesen Vorschlag ist jedoch das Ministerium nicht gebunden.

4. Wenn einer der Ehetheile in Ungarn heimatsberechtigt ist, keiner derselben jedoch in Ungarn selbst wohnt, so wird gewöhnlich zur Durchführung eines Eheprocesses der Budapester königl. Gerichtshof competent werden.

5. In Mangel eines anderen Anhaltspunktes ist für die Competenz der Wohnort des Mannes massgebend, wenn dieser in Ungarn wohnt; wohnt aber der Mann im Auslande, die Frau jedoch in Ungarn, so wird für den Process derjenige Gerichtshof competent, in dessen Sprengel die Frau wohnt.

6. Wenn der letzte gemeinsame Wohnort der Ehegenossen im Auslande war, beide oder wenigstens einer ungarischer Staatsbürger war, und im Momente der Anstrengung des Processes Beide oder wenigstens Einer in Ungarn wohnt, so wird in erster Linie zur Behandlung des Eheprocesses derjenige Gerichtshof competent werden, in dessen Sprengel der **Geklagte** wohnt; wohnt der Geklagte im Aus-

lande, dann wird derjenige Gerichtshof competent werden, in dessen Sprengel der **Kläger wohnt.**

7. Wenn ein Eheauflösungsprocess wegen schnöden Verlassens angestrengt wird, so ist, wenn der Wohnort des verlassenden Theiles bekannt ist und in Ungarn liegt, der bezügliche königl. Gerichtshof competent, ist jedoch der Wohnort des verlassenden Ehegenossen im Auslande, oder unbekannt, dann wird der Verlassene, insofern er selbst in Ungarn wohnt, den Process bei demjenigen Gerichtshofe anstrengen, in dessen Sprengel er wohnt.

8. Bezüglich der Unterbringung und dem Unterhalte der Kinder wird der Gerichtshof zwar provisorische Verfügungen treffen, die Acten aber stets der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung im eigenen Wirkungskreise überlassen.

9. In den Eheprocessen urtheilt der königl. Gerichtshof dreistimmig, die königl. Tafel fünfstimmig und die königl. Curie siebenstimmig (d. h. in einem Rathe von 3, 5 und 7 Mitgliedern).

10. In Nichtigkeits-, Anfechtungs-, Auflösungs- und Trennungsprocessen werden sogar solche Personen processfähig, die in ihrer Handlungsfähigkeit sonst beschränkt sind (unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft, Curatel stehend), jedoch wird in solchen Fällen die Vormundschaftsbehörde durch das Gericht von amtswegen informirt.

11. Von der ordentlichen Competenz darf in Eheprocessen nicht abgewichen werden.

XXII. CAPITEL.

Gang eines Eheprocesses im Allgemeinen.

1. Die Eheklage wird unter anwaltlicher Signatur (Signatur eines Advocaten) in drei Exemplaren beim königl. Gerichtshofe eingereicht.

Die Klageschrift soll ein vollkommen klares Bild der in Frage stehenden Ehesache bieten.

2. **In jeder Eheklage kann zugleich um die Trennung von Tisch und Bett angesucht werden.**

3. Der königl. Gerichtshof wird in jedem Eheprocesse vor Allem einen **Ehevertheidiger** (defensor vinculi matrimonialis) ernennen, und zwar aus der Zahl der Advocaten seiner Residenz. Der Ehevertheidiger hat den Beruf, Alles geltend zu machen, was zum Fortbestand der Ehe nothwendig erscheint, und appellirt gegen das Auflösungs-, Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitsurtheil stets von amtswegen.

4. Der königl. Gerichtshof wird in jedem Falle eine **Versöhnung** zwischen den Ehegenossen **versuchen** und zu dieser einen Termin bestimmen; wäre der Versöhnungsversuch erfolglos, dann ist womöglich an demselben Tage der meritorische Process zu verhandeln.

5. Der **Versöhnungsversuch** findet **nicht** statt:

in den Nichtigkeitsprocessen;

in den Trennungs- und Auflösungsprocessen wegen schnöden Verlassens und

in solchen Fällen, wo die Möglichkeit einer Versöhnung als im Vorhinein ausgeschlossen erscheint.

6. Der Versöhnungsversuch findet vor Angesicht des Gerichtshofes statt.

Zum Versöhnungsversuche sollen die Parteien persönlich oder durch ihren Vertreter erscheinen, im schlechtesten Falle legalisirte Erklärungen abgeben.

Wenn der Kläger zur Versöhnung unentschuldigt nicht erscheint, so wird der Process aufgelassen.

Wenn der Geklagte zur Versöhnung nicht erscheint, so wird dies als Einwilligung zur Auflösung der Ehe betrachtet.

7. Der Versöhnungsversuch und die meritorische Verhandlung sollen womöglich an einem Tage stattfinden.

8. Der meritorische Theil des Eheprocesses selbst wird von einem einzelnen Richter als Referenten verhandelt.

9. Bei der Verhandlung können die Parteien persönlich erscheinen oder sich durch einen Advocaten vertreten lassen.

10. Wenn der Kläger zur Verhandlung nicht erscheint, kann auf Bitte des Geklagten das Urtheil erbracht oder ein neuerer Verhandlungstermin ausgeschrieben werden.

Wenn der Geklagte zur Verhandlung nicht erschienen ist, so kann der Kläger den Erlass eines Urtheils verlangen.

Wenn zur Verhandlung keine der Parteien erschienen ist, oder die einzig erschienene Partei die Verhandlung nicht wünscht, so ruht der Process bis auf weiteres Verhandlungsansuchen, jedoch nicht länger als 3 Jahre; nach den 3 Jahren erlischt der Process.

11. Der Eheprocess wird unter Ausschluss der Oeffentlichkeit geführt; anwesend können nur sein:

Die Parteien,
deren Vertreter und
je 2 Eingeladene.

12. Der Richter hat im Eheprocesse die erhabene Aufgabe, in das innerste Leben der Ehegenossen eindringend, über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines weiteren Bestandes der Ehe oder des Zusammenlebens der Ehegenossen frei zu urtheilen. Er ist sozusagen im Momente des Eheprocesses der Herr der Zukunft der Ehetheile. Nur das Ermessen des Richters entscheidet in einer Ehefrage.

13. Wenn aus der Ehe minderjährige und zur selbstständigen Erhaltung unfähige Kinder da sind, so gilt für deren Unterhalt und Unterbringung in erster Linie die Vereinbarung der Eltern, wenn diesbezüglich die Eltern uneinig sind, trachtet der Richter, sie zu einer Vereinbarung zu führen; gelingt dieselbe nicht, so macht er selbst seine Vorschläge, über welche im Endurtheil das Gericht, respective die Vormundschaftsbehörde entscheidet.

14. Das Verhandlungsprotokoll wird vom Richter von den Parteien, respective ihren Vertretern und vom Ehevertheidiger unterfertigt, und dem Gerichtshofe behufs Erbringung eines Endurtheiles unterbreitet.

15. Im Laufe eines jeden Eheprocesses kann für die Dauer des Processes die Trennung von Tisch und Bett verlangt werden.

16. In den Eheprocessen kann auch eine Gegenklage geltend gemacht werden. Diese kann gerichtet sein auf die Nichtigkeitserklärung, Anfechtung, Auflösung der Ehe, auf die Trennung von Tisch und Bett und auf vermögensrechtliche Forderungen.

17. Der Kläger kann seine Eheklage wann immer zurückziehen, und es kann die Auflassung des Processes so lange erbeten werden, als die königl. Curie kein Endurtheil erbracht hat.

XXIII. CAPITEL.

Die Trennung von Tisch und Bett.

1. Die Trennung von Tisch und Bett kann in einer **selbständigen Klage** verlangt werden, und entsteht dann **ein Process auf die Trennung von Tisch und Bett,** welche in diesem Falle **mittelst Urtheils** angeordnet wird.

2. Die Trennung von Tisch und Bett kann im **Laufe eines sonstigen Eheprocesses** als **Nebenfrage** vorkommen und wird dann **mittelst Beschlusses** angeordnet.

3. Wenn die Ehegenossen im Laufe des Processes die Trennung von Tisch und Bett ansuchen, so ist der Richter **verpflichtet,** die Trennung von Tisch und Bett anzuordnen (§ 98).

4. In Nichtigkeits- oder Anfechtungsprocessen **kann der Richtèr** die Trennung von Tisch und Bett anordnen, wenn er dies ohne Rücksicht auf die Bitte der Parteien für nothwendig erachtet (§ 72).

5. Die Trennung von Tisch und Bett wird **gewöhnlich angeordnet,** und zwar **behufs Versuches der Versöhnung** und bevor die Ehe aufgelöst wurde:

in den Auflösungsprocessen wegen Ehebruch, Unzucht oder Bigamie,

in den Auflösungsprocessen wegen Trachten nach dem Leben,

in den Auflösungsprocessen wegen Misshandlung

und in den Auflösungsprocessen wegen Verurtheilung eines Ehegenossen zum Tode oder zu wenigstens 5 Jahre Zuchthaus, **nach** der Eheschliessung (§ 99).

6. Die Trennung von Tisch und Bett **muss immer angeordnet werden:**

in den Ehe-Auflösungsprocessen wegen Verletzung der ehelichen Pflichten,

in den Ehe-Auflösungsprocessen wegen Verführung eines zur Familie gehörenden Kindes,

in den Ehe-Auflösungsprocessen wegen verstockten unmoralischen Lebenswandels

und in den Ehe-Auflösungsprocessen wegen Verurtheilung eines Ehegenossen zu weniger als 5 Jahre Zuchthaus, Kerker etc., nach der Eheschliessung (§ 99).

7. Wenn die Trennung von Tisch und Bett im Laufe eines Eheprocesses angeordnet wird, so verfügt das Gericht gleichzeitig provisorisch über den Unterhalt und die Unterbringung der gemeinsamen minderjährigen Kinder, über den Unterhalt der Frau und über die Ausfolgung der ihr gebührenden Gegenstände. Das Gericht kann aber den Mann von der Alimentation der Frau entheben (§ 102).

8. Die Trennung von Tisch und Bett kann nicht auf eine kürzere Zeit als 6 Monate und gewöhnlich nicht länger als auf 1 Jahr angeordnet werden. Auf Bitte der Parteien kann aber das Gericht die Trennung von Tisch und Bett auch auf längere Zeit anordnen (§ 99).

9. Während der Zeit der Trennung von Tisch und Bett ruht der Process und sind die Ehegenossen zum Zusammenleben nicht verpflichtet (§ 101).

10. Nach Ablauf des Termins für eine Trennung von Tisch und Bett wird der Versöhnungsversuch vor dem Gerichte immer wiederholt.

11. Nach Ablauf des Termins für die Trennung von Tisch und Bett können die Parteien innerhalb drei Monaten mittelst besonderen Gesuches beim königl. Gerichtshofe die Auflösung der Ehe ansuchen. Wenn die Auflösung der Ehe innerhalb dieses Termins nicht verlangt wird, so kann dieselbe auf die ursprünglichen Gründe des Processes hin, im Laufe dessen die Trennung von Tisch und Bett angeordnet wurde, nicht mehr verlangt werden (§ 100).

12. Vater und Mutter können mit ihren Kindern, wenn sie auch in fremde Obsorge übergeben wurden, in der Regel verkehren und die Erziehung derselben controliren. Diesbezügliche Ausnahmen stellt die Vormundschaftsbehörde fest (§ 103).

13. **In jedem Falle, in welchem die Lösung einer Ehe verlangt werden kann, kann statt der Lösung die Trennung von Tisch und Bett angesucht werden,** und insolange das Urtheil erster Instanz nicht erflossen ist, kann die Klage auf Trennung von Tisch und Bett in eine Ehe-Auflösungsklage umgeändert werden (§ 104).

14. Die von Tisch und Bett getrennten Ehegenossen **können die eheliche Lebensgemeinschaft wann immer herstellen,** sie haben dies nur dem competenten Gerichtshofe anzumelden (§ 106).

15. **Wenn** die **Trennung von Tisch und Bett,** vom Datum des rechtsgiltigen Urtheils gerechnet, **2 Jahre lang gedauert** hat, so kann **jeder der Ehegenossen mittelst besonderer Klage verlangen,** dass der **Richter** das **Trennungsurtheil in ein Ehe-Auflösungsurtheil umändere.** Die diesbezügliche Klage wird in der Form eines gewöhnlichen Processes verhandelt (§ 107).

XXIV. CAPITEL.

Der Ehenichtigkeitsprocess.

(§§ 46—49 des Ehegesetzes und siehe Nichtigkeitsgründe Capitel XV.)

Den Ehenichtigkeitsprocess kann anstrengen:

1. **jeder der Ehegenossen;**
2. der königl. **Staatsanwalt;**
3. **Jedermann,** der ausweist, dass er ein von der Nichtigkeit der Ehe abhängiges **Rechtsinteresse** hat.

Besonders kann der Ehenichtigkeitsprocess eingeleitet werden:

1. von demjenigen Ehegenossen, dessen Ehegefährte eine Bigamie begeht (behufs Nichtigerklärung dieser neuen Ehe);
2. von Demjenigen, der bona fide eine neue Ehe eingegangen hat, bevor seine frühere Ehe aufgehört hat oder nichtig erklärt wurde (behufs Nichtigerklärung der früheren Ehe);
3. von Demjenigen, der bezüglich der Giltigkeit einer späteren Ehe rechtlich interessirt ist (behufs Nichtig-

erklärung der früheren Ehe). Selbst solche, die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind, (unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft, Curatel Stehende) sind im Nichtigkeitsprocesse processfähig.

Der Ehenichtigkeitsprocess wird vor dem competenten königlichen Gerichtshofe geführt; es findet in diesem Processe kein Versöhnungsversuch statt, es wird jedoch ein Ehevertheidiger von amtswegen ernannt. Mit der Nichtigkeitserklärung ist die Ehe so anzusehen, als wäre sie nie geschlossen worden.

XXV. CAPITEL.

Der Eheanfechtungsprocess.

(Siehe Anfechtungsgründe Capitel XVI.)

Den Anfechtungsprocess kann **nur einer der Ehegenossen** anstrengen; dem gesetzlichen Vertreter steht dieses Recht nicht zu; denn das Anfechtungsrecht ist ein **persönlichstes Recht der Ehegenossen.**

Wenn das Waisenamt oder der Staatsanwalt die Ehe eines Minderjährigen anfechten, so thun sie dies auch nur im Namen und Interesse desselben.

Selbst Solche, die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind, sind im Anfechtungsprocesse processfähig.

Im Anfechtungsprocesse findet ein Versöhnungsversuch statt; das Urtheil lautet auf Ungiltigkeitserklärung der Ehe (oder abschlägig). Die als ungiltig erklärte Ehe ist so zu betrachten, als wäre sie nie geschlossen worden.

XXVI. CAPITEL.

Der Eheauflösungsprocess.

(§§ 83—103 des Ehegesetzes und siehe Capitel XVIII.)

1. Den **Eheauflösungsprocess können nur beide oder einer der Ehegenossen anstrengen.**

Nur für einen Geisteskranken kann der gesetzliche Vertreter, mit der Zustimmung und Bevollmächtigung der Vormundschaftsbehörde, einen Auflösungsprocess einleiten (§ 87).

2. Wegen Verletzung der ehelichen Pflichten, Verleitung eines zur Familie gehörenden Kindes, verstockten unmoralischen Lebenswandel und Verurtheilung eines Ehegenossen nach der Eheschliessung kann das Gericht die Auflösung der Ehe nur dann aussprechen, wenn der Richter unter sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität und der Lebensverhältnisse der Ehegenossen sich davon überzeugt hat, dass das eheliche Verhältniss in Folge eines der angeführten Gründe so sehr zerstört ist, dass die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft unerträglich geworden ist (§ 80).

3. Wenn die Auflösung der Ehe wegen schnöden Verlassens verlangt wird, so reicht der verlassene Theil 6 Monate nach dem Verlassen, zum competenten Gerichtshofe ein Gesuch ein, in welchem er bittet, dass der verlassende Theil zur Wiederherstellung der Ehegemeinschaft aufgefordert werde; ist der Aufenthalt des verlassenden Theiles bekannt, so fordert ihn das Gericht mit Ansetzung eines Termines auf, die Ehegemeinschaft wieder herzustellen. Gehorcht der Verlassende nicht, so wird auf **besonderes Ansuchen** des Verlassenen die Ehe aufgelöst.

Wenn der Aufenthalt des verlassenden Theiles wenigstens seit einem Jahre unbekannt ist, so bittet der verlassene Theil, der Gerichtshof möge den Verlassenden mittelst Aufrufes im Amtsblatte zur Wiederkehr auffordern.

Das Gericht setzt in diesem Falle als Termin zur Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft 1 Jahr fest; gehorcht der Verlassende nicht, respective meldet er sich nicht, so wird auf **besondere Bitte des Verlassenen** die Ehe aufgelöst. Für den auf unbekanntem Orte verweilenden Theil wird ein Curator bestellt, der ihn im Processe vertritt (ein Advocat des Gerichtssprengels).

Ein Versöhnungsversuch findet im Auflösungsprocesse wegen schnöden Verlassens nie statt.

4. Wie wir es bei der Trennung von Tisch und Bett besprochen haben, findet im Eheauflösungsprocesse nicht nur

immer der Versöhnungsversuch statt (mit obiger Ausnahme), sondern es wird behufs Versöhnung zumeist vorerst die Trennung von Tisch und Bett angeordnet und nur dann, wenn nach dieser Trennung ein neuerlicher Versöhnungsversuch erfolglos geblieben, oder von dem Versöhnungsversuche wegen seiner voraussichtlichen Nutzlosigkeit ganz abgesehen werden musste, wird die Ehe durch das Urtheil des Gerichtes aufgelöst.

5. Das **Auflösungsurtheil erstreckt sich stets auf beide Ehegenossen.** Durch die Auflösung der Ehe werden also beide Theile vollkommen frei (§ 88).

Nur bei der Auflösung der Ehe wegen Ehebruchs muss der des Ehebruchs schuldige Theil von der Eheschliessung mit seinem Mitschuldigen ausgeschlossen werden, das heisst es wird ihm verboten, mit demjenigen eine Ehe einzugehen, mit dem er den Ehebruch begangen hat (später kann von diesem Verbote Se. Majestät über Vortrag des Justizministers dispensiren).

6 Im Eheauflösungsurtheile ist jener Ehegenosse, in Folge dessen Schuld die Ehe gelöst wurde, für schuldig zu erklären; wenn beide schuldig sind, werden sie beide für schuldig erklärt (§ 85).

7. Das Ehelösungsurtheil enthält ausser dem rein auf die Auflösung der Ehe bezüglichen Theil, insbesondere:

a) Die Bestimmung dessen, ob die geschiedene Frau den Namen ihres gewesenen Gatten führen könne oder nicht?

b) die bezüglich der minderjährigen Kinder getroffenen Verfügungen;

c) die Verfügungen betreffs Alimentation der Frau;

d) besondere vermögensrechtliche Verfügungen.

8. **Mit dem Tage, an welchem das Ehelösungsurtheil in Rechtskraft erwächst, hört die Ehe auf** (§ 88).

9. Der für schuldig erklärte Mann ist verpflichtet, die nichtschuldige Frau seiner Vermögenslage und seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechend zu erhalten, insoferne das Einkommen der Frau selbst für ihren derartigen Unterhalt ungenügend wäre. Diese Alimentation ist im Baaren, im Vorhinein und in der Regel in monatlichen Raten zu bezahlen (§ 90).

Die Frau kann fordern, dass ihr die Alimentation (der Unterhalt) vom gewesenen Gatten sichergestellt werde, und ist der Gatte auf Wunsch der Frau hiezu verpflichtet (§ 90).

Bezüglich der Alimentation können die Ehegenossen frei vereinbaren, ja es kann die Frau dem Unterhalte auch entsagen (§ 92).

Die Verpflichtung der Alimentation geht auch auf die Erben des Mannes über, die jedoch die Herabminderung derselben bis zur Höhe des Reineinkommens der Verlassenschaft verlangen können (§ 92).

Die Alimentationspflicht des Mannes hört auf, sobald die Frau eine neue Ehe schliesst (§ 94).

10. **Die geschiedene schuldige Frau kann den Namen ihres Gatten nicht führen** (§ 94).

11. Die nichtschuldige Frau kann jedoch den Namen ihres Gatten auch nach Lösung der Ehe beibehalten, wenn sie diesen ihren Willen im Processe zum Ausdrucke gebracht hat (§ 94).

Der Richter ist verpflichtet, dieses Recht der Frau im Ehelösungsurtheile ersichtlich zu machen (§ 94).

12. Das Gericht entscheidet im Ehelösungsurtheile auch hinsichtlich der Unterbringung und des Unterhaltes der gemeinsamen minderjährigen Kinder (§ 95).

In erster Linie ist die von den Eltern getroffene Vereinbarung bezüglich der Kinder geltend.

Haben die Eltern nicht anders vereinbart, so bleiben die Kinder bis zu ihrem 7. Lebensjahre bei der Mutter.

Ueber das 7. Lebensjahr hinaus werden sie der Obsorge des nichtschuldigen Ehetheiles anvertraut; sind jedoch beide Eltern für schuldig erklärt worden, so bleiben die Knaben beim Vater, die Mädchen bei der Mutter.

Das Gericht kann aber im offenbaren Interesse der Kinder, je nach den Verhältnissen, auch gegen diese Regel, gegen die Vereinbarung der Eltern selbst verfügen, es kann sogar die Kinder der Obsorge einer dritten Person anvertrauen.

Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder ist vor Allem aus dem Einkommen der Kinder zu bestreiten, insoweit solches da ist; haben die Kinder

kein eigenes Vermögen, so sind die Kosten von beiden Eltern im Verhältnisse ihrer Einkünfte zu tragen.

Das Gericht oder auch die Vormundschaftsbehörde kann die Sicherstellung des für die Kinder festgesetzten Unterhaltes anordnen (§ 95).

13. Eine Versöhnung (Verzeihen) kann im Laufe des Auflösungsprocesses wann immer stattfinden (§ 82).

XXVII. CAPITEL.

Schlussbestimmungen.

1. Die **Giltigkeit einer Ehe** ist hinsichtlich der formellen Erfordernisse, **nach denjenigen Gesetzen** zu beurtheilen, **welche zur Zeit und am Orte der Eheschliessung** bestehen. (Locus regit actum.) (§ 113.)

2. Verfügungen der **Staatsverträge,** welche sich auf die **ehelichen Rechtsverhältnisse beziehen,** sind auch dann **massgebend, wenn sie von den Bestimmungen des neuen ungarischen Civilehegesetzes abweichen** (§ 120).

3. Wer **entgegen** einem im Ehegesetze festgestellten **Hindernisse** oder Ungiltigkeitsgrunde **wissentlich** eine **Ehe schliesst,** begeht, insofern seine Handlung kein schwerer zu bestrafendes Delict bildet, **ein Vergehen,** und ist mit **Gefängniss bis zu drei Monaten** und einer **Geldbusse** bis **1000 Kronen** zu bestrafen (§ 124).

4. **Das neue ungarische Ehegesetz lässt die auf die Eheschliessung bezüglichen religiösen Pflichten unberührt** (§ 149).

XXVIII. CAPITEL.

Die Rückwirkungen der ungarischen Civilehe auf Eheschliessungen österreichischer Staatsbürger in Ungarn.

Obwohl der Standpunkt, den der österreichische Staat der ungarischen Civilehe gegenüber einnimmt, demjenigen mehr oder weniger analog ist, den er den übrigen, unter der obligatorischen Civilehe stehenden Ländern gegenüber bisher ein-

genommen hat, so kann es dennoch von Belang sein, heute, wo die ungarische Civilehe als eine jüngste Schöpfung sowohl Juristen als Laien beschäftigt, die Giltigkeitsnormen zu betrachten, die bei Eheschliessungen von Oesterreichern auf ungarischem Boden platzgreifen.

Der ungarische Staat ist ein Staat der Civilehe geworden, Oesterreich aber ist bei der kirchlichen Ehe geblieben und kennt die Civilehe, in der Form der Nothcivilehe, nur als ein Nothmittel bei den Eheschliessungen derjenigen, deren Aufgebot der kirchliche Ehefunctionär aus nicht staatlichen Gründen verweigert, sowie bei den Eheschliessungen der Confessionslosen.

Der ungarische Staat kennt zwar heute die Confessionslosigkeit noch nicht (das diesbezügliche Gesetz ist zwar votirt, jedoch noch nicht in Kraft getreten); da aber nach dem ungarischen Gesetze die persönlichen Rechtsverhältnisse eines Fremden nach dem Gesetze seines Vaterlandes zu beurtheilen sind, so gilt ein confessionsloser Oesterreicher auch in Ungarn als keiner Religionsgenossenschaft angehörig.

Die Confessionslosigkeitserklärung ist aber ein ernster Schritt, eine Gewissenssache, und glücklicherweise finden sich heute noch treue Anhänger ihrer Religion, die dieselbe um keinen Preis verleugnen, nicht einmal um ein sonst unerreichbares Eheglück zu erlangen. Darum wollen wir im Laufe dieser Betrachtung zwischen Christen, Juden und Confessionslosen scharf unterscheiden, obwohl das österreichische Gesetz die Confessionslosen in Ehesachen den Juden gleichberechtigt.

Bevor wir uns aber in die weitere Erörterung der im Titel bezeichneten Rückwirkungen einlassen, wollen wir auf einen hochwichtigen und im Laufe dieser ganzen Betrachtung wohl zu beachtenden Umstand hinweisen:

Für die in Ungarn ehelichenden Oesterreicher bestimmt nur dann ausschliesslich und allein das österreichische Recht die Zulässigkeit und Giltigkeit der Ehe, wenn **beide Theile** österreichische Staatsbürger sind, oder wenn nur der **Bräutigam** ein Oesterreicher ist.

Die Braut als allein österreichischer Theil bei einer in Ungarn zu schliessenden Ehe, geniesst in dieser Hinsicht ein

besonderes Privilegium; für sie können keine im österreichischen Staats- oder Kirchenrechte begründeten Ehehindernisse in Frage kommen, sobald ihrer Ehe nach ungarischem Gesetze kein Hinderniss entgegensteht; für sie ist nur das massgebend, ob sie nach österreichischem Rechte, ihrem Alter und ihrer Handlungsfähigkeit nach heiraten darf; und die Begründung dieses Privilegiums liegt darin, dass ja das Weib durch die Ehe mit einem Ungarn, selbst Ungarin wird, und aus dem österreichischen Staatsverbande ipso facto austritt. Und dies hat das ungarische Gesetz in seinen, die Eheschliessungen der Ausländer in Ungarn betreffenden Bestimmungen klar ausgedrückt. Der ungarische Staat verlangt nämlich von den österreichischen Brautleuten zum Aufgebote, respective Eheschliessung in Ungarn ein, von ihrer Regierung ausgestelltes Ehefähigkeitszeugniss, in welchem von Seite der Braut wenigstens so viel zu documentiren ist, dass dieselbe hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit nach den Gesetzen ihrer Heimat den bezüglich der Eheschliessung bestehenden Normen entsprochen hat; von Seite des Bräutigams jedoch ist im besagten Zeugnisse der Nachweis dessen zu bringen, dass die zu schliessende Ehe nach seinem Heimatsgesetze auf kein Hinderniss stösst. Das ungarische Justizministerium kann jedoch die Parteien vom Beibringen des Ehefähigkeitszeugnisses dispensiren.

Es wird also eine Oesterreicherin, wenn sie obiges Zeugniss bringt, zu einer Ehe mit einem Ungarn, in Ungarn immer und in jedem Falle aufgeboten und zugelassen werden, obwohl gegen ihre Ehe nach österreichischem Gesetze ein Hinderniss obwalten würde, wenn nur gegen dieselbe nach ungarischem Gesetze keines vorliegt.

Ein Oesterreicher wird aber zu einer Ehe in Ungarn nur dann zugelassen werden, wenn gegen dieselbe Ehe nach österreichischem Staatsgesetze kein Hinderniss obwaltet, und dies darum, weil der Oesterreicher ja nach der Ehe noch immer Oesterreicher bleibt und seinem Gesetze Gehorsam pflichtet.

Und nun gelangen wir zu den Details, die zur Beantwortung der Frage führen, welchen Standpunkt der österreichische Staat der ungarischen Civilehe gegenüber einnimmt?

Der österreichische Staat wird in Anbetracht dessen, dass in Ungarn die anticipative Civilehe die Conditio sine qua non einer kirchlichen Trauung ist, die alleinige Civiltrauung seiner Unterthanen in jedem Falle als vollgiltig anerkennen, in welchen gegen die einzugehende Ehe nach österreichischem Staatsgesetze kein Hinderniss obwaltet; natürlich wird die alleinige Civiltrauung bei Christen untereinander und Juden untereinander, kirchlicherseits noch nicht giltig sein, sondern es werden die civiliter Getrauten sich auch kirchlich trauen lassen müssen, wenn sie wollen, dass ihre Ehe auch nach ihren Religionsgesetzen giltig sei; und da kommt der ungarische Staat der Kirche dadurch zu Hilfe, dass er die civiliter Getrauten jedesmal durch den Civilehefunctionär (Matrikelführer) auf die Erfüllung ihrer religiösen Pflicht besonders aufmerksam macht. Nach dem österreichischen Staatsgesetze ist aber die alleinige Civiltrauung an und für sich vollgiltig, insoferne gegen dieselbe kein staatliches Hinderniss bestand; die nachträgliche kirchliche Trauung ist vollkommen dem Willen der Parteien anheimgestellt, und kann so oft erfolgen, als dagegen von Seite der Kirche selbst kein Hinderniss obwaltet.

Was die nach dem österreichischen Gesetze bestehenden Ehehindernisse anbelangt, so werden dieselben natürlich nur dann die in Ungarn zu schliessende Civilehe hindern, selbst das Aufgebot unmöglich machen, wenn beide Ehelichenden Oesterreicher sind, oder nur der Bräutigam Oesterreicher ist.

I. Wenn also beide Theile Oesterreich angehören, so können auch in Ungarn Juden und Christen, Christen und Confessionslose, Katholiken und Geschiedene nicht giltig heiraten, obwohl das Hinderniss der Glaubensverschiedenheit in Ungarn nicht mehr besteht. Confessionslose und Juden können aber untereinander heiraten, natürlich ohne nachträglichen kirchlichen Segen.

II. Wenn jeder der Eheschliessenden einer anderen Nation angehört, so ist nach dem, im Beginne ausgesprochenen Principe, scharf zu unterscheiden, ob es der Bräutigam oder die Braut ist, die nach Oesterreich gehört.

Wie wir schon früher erwähnt haben, wird die Oesterreicherin, insoferne sie nur die nach dem österreichischen Gesetze erforderliche Handlungsfähigkeit und das gehörige Alter besitzt,

einen Ungarn in Ungarn in jedem Falle giltig, auch rein civil heiraten können.

Daher kann eine österreichische Jüdin einen ungarischen Christen, eine österreichische Christin einen ungarischen Juden in Ungarn ohne Weiteres heiraten.

Anders verhält es sich aber für den Oesterreicher, der in Ungarn eine Ungarin heiratet. Ein österreichischer Christ kann in Ungarn nur eine ungarische Christin für Oesterreich giltig heiraten.

Ein österreichischer Jude kann eine ungarische Christin in Ungarn ebensowenig giltig ehelichen, als ein österreichischer Christ keine ungarische Jüdin heiraten kann; es kann nicht einmal zum Aufgebote kommen, da er nicht im Stande sein wird, von seiner Heimat ein hiezu befähigendes Ehezeugniss aufzuweisen.

Ein confessionsloser Oesterreicher oder ein österreichischer Jude kann in Ungarn nur eine ungarische Jüdin oder eine ungarische Confessionslose für Oesterreich giltig heiraten.

Auch kann ein österreichischer Katholik in Ungarn keine geschiedene Ungarin für Oesterreich giltig heiraten.

Wir haben bereits auf den scharfen Unterschied hingewiesen, den wir zwischen Christen, Juden und Confessionslosen machen wollen. Da nun in Oesterreich die Confessionslosigkeitserklärung als Mittel dient, das Verbot des Gesetzes bezüglich der Ehen zwischen Juden und Christen zu hintergehen, so ist die in Ungarn zu schliessende Ehe eines österreichischen Juden mit einer ungarischen Christin, oder vice versa eines österreichischen Christen mit einer ungarischen Jüdin, auch für Oesterreich giltig zu machen, und zwar dadurch, dass sich der christliche Theil confessionslos erklärt.

Und nun gelangen wir mit Vorbehalt der nöthigen Reserve zu einer hochinteressanten **Zukunftsfrage:**

Von jüdisch-eherechtlichen Standpunkte aus ist nämlich (von dem Staatsgesetze abgesehen) eine Ehe zwischen Juden und Christen giltig, und nur die Frage, ob dieselbe gegebenen Falles jüdischerseits auch gesegnet werden könnte, ist bis heute noch nicht entschieden.

In Ungarn wird diese Frage in kürzester Zeit eine bejahende Lösung finden, und da wird nun, vorausgesetzt, dass

die „Universitas Judaeorum“ das von den ungarischen Juden anzunehmende Princip (abgesehen vom Staatsgesetze) zu eigen machen würde, speciell zwischen Oesterreich und Ungarn, bei den mittelst Confessionslosigkeitserklärung geschlossenen Juden-Christen-Civilehen, folgender haarfeiner Unterschied entstehen:

Wenn der confessionslos gewordene Theil nach geschlossener Ehe in seine Kirche wieder eintreten würde, so würde in Oesterreich eine solche Ehe auch dann nie kirchlich gesegnet werden können, wenn dies der Rabbiner nach jüdischem Principe auch thun könnte, weil er es nie thun dürfte, indem der Staat solche Ehen verbietet.

In Ungarn jedoch wird, wenn der confessionslos gewordene Theil nach geschlossener Ehe in seine Kirche wieder eintritt, eine solche Juden-Christen-Civilehe zweifelsohne nachträglich auch vom Rabbiner gesegnet werden können, weil in diesem Falle weder das jüdische Eherecht, noch der ungarische Staat ein Veto gegen diese Ehe einlegen.

Der religiöse Act würde für einen Oesterreicher allerdings nur eine confessionelle Bedeutung haben, seine Rechtsgiltigkeit aber wollen wir bezweifeln.

Wir wollen noch bemerken, dass es zwar nicht ganz unmöglich ist, dass ein in Ungarn wohnhafter Oesterreicher selbst dann ein Ehefähigkeitszeugniss von seiner politischen Behörde erlangt, wenn gegen seine Ehe ein Staatshinderniss obliegen würde; da aber im genannten Zeugnisse **unbegreiflicher Weise** der Ehegiltigkeitsfrage ausgewichen wird, so rathen wir dem Oesterreicher, eine solche Ehe, die er in Oesterreich nicht schliessen dürfte, auch in Ungarn, trotz Ehefähigkeitszeugnisses nicht zu schliessen, denn das Gegentheil würde sich bei der Rückkehr nach Oesterreich bitter rächen! Wir kennen aus Erfahrung so manchen Fall, in welchem solche Oesterreicher, die in Ungarn, gegen ein österreichisches Staatsverbot geheiratet hatten, nach langjährigem Zusammenleben, bei ihrer Rückkehr nach Oesterreich damit überrascht wurden, dass ihre Ehe nach ihrem Staatsgesetze ungiltig sei! Ein Damoklesschwert hängt über jedem Oesterreicher, welcher im Auslande eine, seinem Staatsgesetze nicht ganz entsprechende Ehe schliesst. Jeder im Auslande ehelichender Oesterreicher möge an die Zukunft seiner Kinder denken, und beherzigen, welch unheil-

bares Unglück für dieselben daraus erwachsen kann, wenn die einst gegen ein österreichisch-staatliches Hinderniss, im Auslande geschlossene Ehe ihrer Eltern, zu einer solchen Zeit für Oesterreich ungiltig erklärt würde, zu welcher die Eltern die Ehe nicht mehr giltig machen können, vielleicht gar schon verblichen sind! Solches kann einem Ungarn nach dem neuen Gesetze nicht mehr zustossen, denn vor allem verlangt sein Staat die Verkündigung in seiner Heimat, was die Staatsgiltigkeit der Ehe schon voraussetzt, und dann erhält er zur Eheschliessung im Auslande ein solches Zeugniss, welches ihn gegen jede spätere staatliche Anfechtung seiner Ehe an und für sich dadurch sichert, dass in demselben die Staatsgiltigkeit der Ehe klar ausgesprochen wird!

Es wird Ungarn allgemein zum Vorwurfe gemacht, seinen im Auslande ehelichenden Unterthanen Schwierigkeiten zu bereiten. Auf diese Anklage haben wir nur eine Antwort: Weise und fürsorgend ist der Staat, der seine Staatsbürger in Ehesachen zu dem Behufe gewissen gesetzlichen Formalitäten unterwirft, um ihnen eine materielle Sicherheit für die Staatsgiltigkeit ihrer Ehe bieten zu können! — Und der sich für's Leben bindet, — den soll die Vorbereitungsperiode seines ernsten Schrittes nicht verdriessen!

SCHLUSSWORT.

Mithin hätte ich die wichtigsten Bestimmungen des neuen ungarischen Ehegesetzes summarisch und übersichtlich dargestellt. Ich hoffe, auch dem Juristen einen klaren Einblick in die Schönheiten des neuen Ehegesetzes gewährt zu haben; denn es ist unleugbar, dass der Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 ein mustergiltiges Gesetz in Ehesachen ist. Ich bin im Laufe meiner Betrachtungen dem Principe der Unparteilichkeit und der reinen Sachlichkeit treu geblieben. Mit Freude und Stolz bekenne ich, ein Verehrer und Enthusiast der Religion zu sein. Und dennoch kann ich als Jurist und Ungar nicht umhin, mich vor der Weisheit einer Gesetzgebung zu beugen, welche mit einem muthigen Schritte den verworrenen Eheverhältnissen in Ungarn die langersehnte Heilung erbracht, das siebenköpfige ungarische Eherecht zu einem einheitlichen gestaltet und somit eine neue Aera eröffnet hat. Und die ungarische Kirche, jene erhabene und immer heilige Macht, hat auch in diesem Falle bewiesen, dass sie edel ist und hoch über alle Stürme der Meinungsverschiedenheiten emporragt, und dass die Idee eines Culturkampfes ihr unbekannt ist. Die ungarische Geistlichkeit, welche von ihren Vorfahren gelernt hat, an der Spitze der Heerscharen für das Vaterland in den Kampf zu ziehen, welche von ihren Vorfahren die Tugenden des Patriotismus und der Aufopferung in vollster Reinheit ererbt hat, die ungarische Geistlichkeit hat es bewiesen, dass, wenn sie auch durch die Natur der Sache zu einem unermüdlichen Kriege gegen das Inslebentreten einer Civileheordnung gezwungen war, sie im Momente, in welchem das Wort des Ge-

setzes zum Leben wurde, nur die Achtung vor dem Gesetze mehr kennt.

Es hat sich in jüngster Zeit ereignet, dass in einer öffentlichen Sitzung die durch civile Personen hervorgerufene Demonstration gegen das neue Gesetz durch die Intervention eines höheren Geistlichen beschwichtigt wurde. Hier erkennen wir die ungarische Geistlichkeit, wie sie vor Jahrhunderten war, und immer geblieben ist. Das ist die beste Garantie für die Lebensfähigkeit des neuen Ehegesetzes. Wenn sich mit der Zeit die Schwierigkeiten gelöst, das Misstrauen des Publicums gelegt haben wird, dann wird es kund werden, wie nothwendig und nützlich für Ungarn dieses neue Gesetz war!

Wir schliessen dieses kleine Handbuch mit Hinweis auf unser gleichbenanntes grösseres Werk, welches nicht nur eine philosophische und juridische Behandlung der Ehe und der Ehesachen in kirchlichem und staatlichem Sinne enthalten, sondern auch das ganze neue Ehegesetz, das Eheverfahren in ihrem vollsten Umfange klar und für Jedermann leicht verständlich darstellen wird, und dessen dritter Theil die praktischen Anleitungen in Ehesachen dargibt.

Es soll uns in der schweren Arbeit ermuthigen, wenn dieser unser Vorbote seiner Aufgabe vollends entsprochen hat!

Wien, am 15. November 1895.

Graf Georg Napoleon Csáky.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Nachtrag

zum Werke

„Die ungarische Civilehe“

von

Gf. Georg Napoleon Csáky.

Wie im III. Capitel angedeutet wurde, bestanden in der ersten Periode des Inslebentretens des neuen ungarischen Ehegesetzes, bezüglich der praktischen Durchführung desselben gewisse Schwierigkeiten, welche sich besonders bei Eheschliessungen im Auslande (resp. Oesterreich) und im diesbezüglichen Verkehre mit den ungarischen Matrikelführern bekundeten.

Dem unermüdlichen Bestreben der competenten Stellen ist es gelungen, mit Abhilfe der bedeutenderen Schwierigkeiten die uniforme Behandlung der Eheangelegenheiten im Auslande ehelichender ungarischer Staatsbürger zu erzielen. Diesbezüglich ist seitens des königung. Justizministeriums eine ausführliche Verordnung unter Z. 7870/96 verausgabt worden. Dieselbe lässt den Inhalt des vorliegenden Werkes unberührt, und bestätigt denselben, bis auf die zu erörternden Punkte, im ganzen Umfange.

Dementsprechend ist beim Gebrauche des vorliegenden Handbuches Folgendes zu beachten:

1. Das schon auf Seite 10 als Missbrauch bedeutete Publiciren einer im Auslande (resp. Oesterreich) zu schliessenden Ehe eines Ungarn in einer am Orte der Eheschliessung erscheinenden Zeitung, wurde ein für allemal aufgehoben. (S. 46, Punkt 9 fällt also weg.)

2. Dementsprechend ist die Documentirung dessen, dass das Aufgebot am ausländischen, (resp. österreichischen) Wohnorte angeordnet, resp. durchgeführt wurde, nicht mehr noth-

wendig. In Zukunft braucht also weder eine Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebotes am Wohnorte, noch eine Aufgebotszusicherung, noch ein Aufgebotsschein an den ungarischen Matrikelführer, oder an das Justizministerium gesendet zu werden. Siehe Seiten 8, 11, 16 und 17. (Der letzte Satz des Gesuches fällt weg), S. 18, Punkt 4 fällt weg, S. 23 Punkt 5 fällt weg, auf den Seiten 25, 26, 27 und 28 fällt überall die unter Nr. 1 angeführte Bescheinigung über das am Wohnorte angeordnete Aufgebot weg, Seiten 47, 53 (entsprechende Stellen zu übergehen), S. 56 b, Punkt 1 (der Verkündschein des Ehefunctionärs am Wohnorte fällt weg), S. 57, Punkt 2 a (der Verkündschein des Ehefunctionärs am Wohnorte fällt weg).

Es bleibt nichtsdestoweniger das auf S. 8 Gesagte aufrecht, und wäre es, trotzdem es nicht mehr nothwendig und nicht mehr nachzuweisen ist, dennoch im Interesse der Parteien gelegen, wenn sie gleichzeitig mit der Absendung ihres Aufgebots-Ansuchens nach Ungarn, auch bei dem zukünftigen Ehefunctionär aufgeboten würden, da einerseits hiemit ein Zeitgewinst von 14 Tagen erzielt wird, andererseits aber die eventuelle Vorlage eines Aufgebots-Zeugnisses vom Wohnorte eine Dispensbitte für Ungarn kräftig unterstützt (Seiten 47 und 53).

3. An den Gesuchen um das Aufgebot, resp. um die Dispens vom Aufgebote ist die Unterschrift der Brautleute vor zwei Zeugen abzugeben (S. 13, Punkt 2, S. 14, zweiter Absatz, Seiten 16 und 17, Formular, Unterschrift zweier Zeugen beizufügen, S. 47 ad 1, Seiten 48 und 49 Formular, Unterschrift zweier Zeugen beizufügen).

4. Dem Gesuche, welches um Erhalt des Ehegiltigkeits-Zeugnisses (Ehebewilligung) an das kön. ung. Justizministerium zu richten ist, sind beizulegen:

a) Im Falle die Verkündigung in Ungarn stattgefunden, nur das Aufgebotszeugniss vom ungarischen Matrikelführer, (der Verkündschein vom Wohnorte fällt weg);

b) wurden die Parteien vom Aufgebote in Ungarn dispensirt, dann ist beizulegen:

1. Der Dispensbeschluss des Vice-Gespans oder Bürgermeisters,

2. die Tauf- oder Geburtsscheine beider Brautleute.

(Wenn die ungarische Partei nicht in Ungarn geboren ist, muss noch der Heimatschein derselben, wenn eine Partei

minderjährig ist, noch die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung, bei verwitweten oder geschiedenen noch die Trauungs- und Todtenscheine, resp. die Eheauflösungs-Urtheile mit dem Dispensbeschlusse gesendet werden.)

Alle noch nicht mit ungarischen Stempel versehene Beilagen sind mit einem 15 kr. ung. Stempel zu versehen.

Statt 15 kr. sind für recommandirte directe Zusendung des Ehegiltigkeits-Zeugnisses 20 kr., für Expresszusendung 40 kr. ung. Briefmarken mitzusenden.

(Seiten 56 und 57 entsprechend zu berichtigen.)

5. (S. 74). Gegen Vorlage eines regulären Armuthszeugnisses geniessen Unbemittelte für alle Gesuche, Beilagen und auch für das Ehegiltigkeits-Zeugniss (Ehebewilligung) volle Stempelfreiheit. Es ist jedoch auch für Unbemittelte geboten, Retourbriefmarken einzusenden, da sie sich hiemit die directe Zusendung der Bescheide oder Zeugnisse sichern.

6. Auf S. 66, Punkt 2, Zeile 8 ist beizufügen: Die im Auslande wohnhaften Brautleute, welche in Ungarn ehelichen wollen, müssen auch den Matrikelführer bitten, ihnen sammt dem Aufgebots-Zeugnisse eine nach Muster 14 auszufertigende Bevollmächtigung (Delegirung) zur Function bei der Eheschliessung für den Matrikelführer jenes Ortes zu senden, an dem sie getraut werden wollen (z. B. Pressburg.) Gegen Vorzeigung einer solchen Bevollmächtigung (Delegirung) und des Aufgebots-Zeugnisses wird der delegirte Matrikelführer nach dem üblichen Examen die Trauung vornehmen können. — (Dementsprechend fällt der Absatz 2 [„darauf“ bis „wollen“] auf S. 67 weg).

7. Stempel. Es ist wohl zu beachten, dass das Gesuch an den Matrikelführer sammt Beilagen stempelfrei ist. Gesuche um Dispens vom Aufgebote (an Vice-Gespan, Bürgermeister, Ministerium des Innern), ferner das Gesuch um das Ehegiltigkeits-Zeugniss (Ehebewilligung) an das kön. ung. Justizministerium sind mit 50 kr. zu stempeln. — Die Beilagen der eben erwähnten Gesuche sind, insofern sie nicht schon mit einem ungarischen Stempel versehen sind, durchwegs mit 15 kr. ungarischen Stempel zu versehen.

8. Berichtigung. Der letzte Satz der Seite 75 hat zu lauten: Denn die vor der Botschaft oder vor dem Consulate geschlossene Ehe muss so betrachtet werden, als wäre sie in Ungarn geschlossen worden.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, dass die Bestimmungen des ung. Ehegesetzes bezüglich der Ehefunction der auswärtigen Aemter noch nicht allgemein durchgeführt sind; daher haben sich im eigentlichen Auslande wohnhafte ungarische Ehewerber vor Allem davon zu überzeugen, ob die österr.-ung. Vertretung ihres Wohnsitzes bereits zur Function bei den Eheschliessungen ung. Staatsbürger ermächtigt worden ist. Wenn dies nicht der Fall wäre, so haben die Ehewerber sich das Ehegiltigkeitszeugniss (Ehebewilligung) nach den Andeutungen dieses Werkes zu beschaffen.



Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.


BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21341 3294

